

LEITFADEN
der
allgemeinen Handelslehre
(Kontorpraxis).

Zum Gebrauch in kaufmännischen und gewerblichen
Fortbildungsschulen
sowie für jeden jungen Kaufmann.

Herausgegeben

von

MAX BEHM,

Direktor an der städtischen Pflichtfortbildungsschule zu Berlin.

Zehnte Auflage.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1914

In demselben Verlage ist erschienen:

Max Behm:

Grundriss der kaufm. Korrespondenz.

116 Seiten. Preis kart. M. 1,50, brosch. M 1.30.

In L. Oehmigkes Verlag (B. Appellius), Berlin SW. 68,
erschienen für Anfänger:

Vorübungen

zur

Praxis des Maschinenschreibens

von
P. Conrad und A. Teupel.

3 Bogen. Preis 0,50 M.

8. Auflage.

Auszüge aus den Beurteilungen der Fachpressé:

„... Jeder Lektion vorangestellte, klar und kurz gehaltene Anweisungen über die Behandlung der Maschinen und über die praktische Verwendung ihrer einzelnen Teile geben dem Buche das eigenartige Gepräge und stempeln es zu einem erstklassigen Hilfsmittel für den Klassenunterricht, der dadurch ganz wesentlich erleichtert wird...“

Bücher- und Lehrmittelschau 1908, No. 9.

„... Die Einführung des Maschinenschreibunterrichts in die kaufm. Fortbildungsschulen veranlasste die genannten Lehrer, mit ihren Vorübungen einen Lehrgang für diesen Unterricht aufzustellen, der in methodischer und praktischer Beziehung ein vorzüglicher genannt werden muss... Der Übungsstoff ist vorwiegend den kaufm. Gebieten entnommen und geschickt geordnet...“

Österreichische Handelsschul-Zeitung 1907, No. 3.

„... Ein sehr brauchbares Hilfsmittel für den Anfangsunterricht im Maschinenschreiben, dessen Anschaffung wir nur empfehlen können.“

Stenographische Praxis 1907, No. 11.

„... Dieses Büchlein kann als ein kleines Musterwerk vom pädagogischen Standpunkte gelten. Wie ein gewissenhafter und wohlmeinender Lehrer sucht es den Schüler, der hin und wieder Neigung zeigt, wegen der vielen kleinen technischen Schwierigkeiten unlustig zu werden, die Liebe zur Sache und den Eifer wach zu erhalten. Unermüdlich immer wieder auf die elementaren Vorbedingungen für rationelle Schreibmaschinenbedienung hinweisend, wissen die Herausgeber das Interesse des Lernenden durch Einflechtung kleiner Artikel aus der Geschichte des Kaufmanns oder der Schreibmaschine wach zu erhalten. Man sieht, dass das Buch nicht von Theoretikern, sondern von Fachleuten und Lehrern geschrieben wurde. Wir können es daher zum Selbstunterricht, als für Schulen, gewissermassen als Schreibmaschinenbibel bestens empfehlen.“

Hamburger Schreibmaschinen-Zeitung 1907, No. 113.

LEITFADEN
der
allgemeinen Handelslehre
(Kontorpraxis).

Zum Gebrauch in kaufmännischen und gewerblichen
Fortbildungsschulen
sowie für jeden jungen Kaufmann.

Herausgegeben
von
MAX BEHM,
Direktor an der städtischen Pflichtfortbildungsschule zu Berlin.

Zehnte Auflage.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1914.

Eingetretene Änderungen und Neuerungen auf dem Gebiete der Handelslehre seit der letzten Auflage:

	Seite
Postausweiskarte	5
Postantwortscheine	7
Warenmuster	9
Post-Überweisungs- und Scheckverkehr	12, 13
Brieftelegramme	20
Überseetelegramme	21
Reichskassenscheine	59
Reichskriegsschatz	59
Reichsbankgirokonto	79
Weltwechselrecht	65
Wechselpostprotest	76

ISBN 978-3-662-33507-9 ISBN 978-3-662-33905-3 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-33905-3

Alle Rechte vorbehalten.

Vorwort zur ersten Auflage.

Schon lange hatte sich in den kaufmännischen Schulen die Notwendigkeit herausgestellt, zu den einzelnen Spezialfächern, wie Rechnen, Buchführung, Deutsch etc., noch ein besonderes Fach für Handelslehre (Kontorpraxis) hinzuzufügen, um gleichsam hierin eine Vorbereitung und Ergänzung für die Sonderfächer zu erzielen. Die Kontorpraxis sollte sozusagen den Mörtel bilden, welcher die Fugen des gesamten kaufmännischen Lehrgebäudes in allen seinen einzelnen Fächern ausfüllt.

In dem nachstehenden kleinen Leitfaden habe ich versucht, die Hauptpunkte, welche für den notwendigen Gebrauch im kaufmännischen Leben erforderlich sind, kurz auszuführen. Es war meine Absicht, mich möglichst knapp zu fassen und in leicht verständlicher Form nur das Notwendigste zu bringen, um den Preis der Broschüre möglichst niedrig stellen zu können. Möge das kleine Werk in allen Fachkreisen eine freundliche Aufnahme finden.

Berlin W., April 1899.

Vorwort zur zehnten Auflage.

Die zehnte Auflage ist durch die inzwischen eingetretenen Änderungen und neueren gesetzlichen Bestimmungen wieder der Neuzeit völlig angepaßt worden. Die Anordnung des Stoffes blieb dieselbe.

Berlin W. 62, Januar 1914

M. Behm.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
A. Das Registraturwesen im Kontor — das Ablegen und Aufbewahren der Skripturen — das Kopierbuch — das Auftragsbuch	1—2
B. Das Postwesen, die Zustellung der Postsachen — Postausweis-karten — Postvollmacht — Postantwortscheine — Post-karten — Drucksachen — Warenmuster — Postan-weisungen — Postscheckverkehr — Postaufträge — Pakete — Nachnahmen — Telegramme — Brieftelegramme — Überseetelegramme — besondere Telegramme.	2—23
C. Der Güterversand zu Lande und zu Wasser — Frachtbrief — Konnossement — die wichtigsten Hafenplätze — die haupt-sächlichsten Schifffahrtsgesellschaften — das Assekuranz-wesen — die Arten der Versicherung — die Havarie — der Spediteur	23—43
D. Das Zollwesen — der Zolltarif — Begleitschein — Transitlager — Packhof — Denaturierung — Zollkredit — Freihafen — Veredlungsverkehr — statistische Gebühr — Freilager	43—51
E. Das Geldwesen — Entstehung der Münzen — Gold-, Silber- und Doppelwährung — Kurantmünzen, Scheidemünzen — das deutsche Münzwesen — die Münzen des Auslandes — Papiergeld — Banknoten — die Quittung	50—62
F. Der Wechsel — Entstehung des Wechsels — die verschiedenen Arten des Wechsels — Accept — Giro — Rektawechsel — Protest — Intervention — Devisen — der Scheck- und Giroverkehr	62—80
G. Der Verkehr mit den Bankinstituten und speziell mit der Reichsbank — der Kontokorrentverkehr — die Reichs-bank — die Hauptbankinstitute	80—86
H. Die wichtigsten Punkte der Buchführung	86—89
I. Effekten- und Börsenverkehr — Fonds — Eisenbahnwerte — Obligationen und Aktien — der Kurszettel — das Kassa-geschäft — der Terminhandel	89—96
K. Kaufmännische Einrichtungen und Usancen — Handels-register — die Firma — der Prokurist — die Handels-gesellschaft	96—101
Sachregister	101—104

A. Registraturwesen im Kontor.

Der erste Grundsatz eines jeden Kaufmannes muß sein: „Ordnung in allen Dingen“. Daher muß selbst bei den einfachsten Arbeiten stets dieser Grundsatz beherzigt werden, nirgends aber ist er mehr am Platze als bei den Arbeiten im Kontor. Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 verpflichtet mit § 38 jeden Kaufmann*):

1. Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführungsrichtung zu machen, 2. eine Abschrift der abgesendeten Handelsbriefe zurückzubehalten und 3. die Abschriften sowie die empfangenen Handelsbriefe g e o r d n e t aufzubewahren. Die Nichterfüllung dieser Pflichten hat bei Zahlungseinstellung oder Konkurs strafrechtliche Folgen.

In größeren kaufmännischen Betrieben werden alle eingehenden Briefe etc. journalisiert, d. h. in ein dazu mit bestimmtem Vordruck versehenes **Journal** (Tagebuch), dessen Reihen mit laufenden Nummern versehen sind, werden Name und Wohnort des Briefabsenders eingetragen, oft auch ein kurzer Vermerk, der sich auf den Inhalt des betreffenden Schreibens bezieht. Das Schriftstück selbst erhält die Nummer, unter der es eingetragen ist. Bei seiner Beantwortung oder nach völliger Erledigung des Inhaltes wird ein entsprechender Vermerk im Journal gemacht oder die betreffende Nummer darin durchstrichen. Hierdurch ist eine Kontrolle für die Erledigung der einzelnen Schriftstücke gegeben.

In solchen Betrieben, die nicht alle eingehenden Briefe registrieren, ist es doch zum mindesten notwendig, daß Schriftstücke, die Aufträge enthalten, in ein **Auftragsbuch**, **Orderbuch** oder **Kommissionsbuch** eingetragen werden.

§ 44 des Handelsgesetzbuches verpflichtet den Kaufmann, seine Handelsbücher sowie die empfangenen Handelsbriefe und die Abschriften der abgesendeten Handelsbriefe zehn Jahre lang geordnet aufzubewahren.

Zu diesem Zwecke werden alle Briefe, Karten, Memoranden (Mitteilungen) nach ihrer Erledigung in ein bestimmtes Format gekniff, mit dem Namen und Ort des Absenders unter Hinzufügung

*) d. h. Vollkaufmann; Minderkaufleute, das sind solche, deren Geschäft als Kleinbetrieb angesehen wird, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

des Datums überschrieben und alphabetisch in ein dazu bestimmtes Regal abgelegt. Fakturen, Steuerquittungen u. dergl. pflegt man der Zeitfolge nach für jeden Monat in je ein Paket zu ordnen und gesondert aufzuheben. Nach Schluß des Geschäftsjahres sind die gesamten Geschäftspapiere, ordnungsgemäß gebündelt, in Kisten zu legen und als „**Scripturen**“ aufzubewahren.

Die abzusendenden Handelsbriefe werden meist in einem paginierten, d. h. mit laufenden Seitenzahlen versehenen **Kopierbuch** kopiert. Dieses Buch ist täglich sorgfältig zu registrieren; an seinem Schlusse befindet sich ein alphabetisches Register, in das Name und Wohnort des Briefempfängers eingetragen werden unter Hinzufügung der Seitenzahl, auf der sich die Kopie befindet. Beim Registrieren ist darauf zu achten, daß die an e i n e n Geschäftsfreund gerichteten Schriftstücke hintereinander unter d e s s e n Namen eingetragen werden. In der Regel wird auf der Kopie sogleich das Folium (die Seitenzahl) eines etwa vorangegangenen Schreibens mit Buntstift vermerkt und bei dem vorangehenden Schreiben das Folium des nachfolgenden Schriftstückes aufgeführt; auf diese Weise erspart man später beim Durchlesen des Schriftwechsels ein häufigeres Nachschlagen im Register.

In größeren Betrieben weicht man von dieser Form oft insoweit ab, als jedem einzelnen Geschäftsfreunde eine Art Aktenstück oder eine besondere Mappe eingerichtet wird, die dazu bestimmt ist, den ganzen Schriftwechsel zwischen beiden Teilen aufzunehmen. Man verzichtet daher hier auf das Kopierbuch als Sammelbuch der gesamten ausgehenden Korrespondenz und fertigt die Kopie auf einzelnen Blättern an, die alsdann der Mappe des betreffenden Geschäftsfreundes eingefügt und nachträglich mit der Seitenzahl versehen werden.

In den meisten Betrieben, die sich der Schreibmaschine bedienen, wird die Kopie als Durchschlag gleich bei Anfertigung des Briefes hergestellt.

Außerdem wird in den meisten Betrieben ein **Privat-Kopierbuch** benutzt für solche Briefe, deren Inhalt dem Geschäftspersonal entzogen werden soll.

B. Postwesen.

Das Postwesen hat sich aus den kleinsten Anfängen durch die Jahrhunderte hindurch zu einem Kulturfaktor ersten Ranges entwickelt und hat besonders nach Einführung der Eisenbahnen die Entwicklung des Handels kräftig gefördert. Die Post kann als die erste Helferin des Kaufmanns angesehen werden, ebenso wie dieser wiederum der beste Kunde der Post genannt werden muß.

Mit der Einigung Deutschlands ist auch eine Verschmelzung des bis dahin ziemlich mannigfaltigen Postwesens der einzelnen Bundes-

staaten erfolgt und das gesamte Post- und Telegraphenwesen im Deutschen Reiche unter eine einheitliche Gesetzgebung gestellt worden.

Im Jahre 1912 bestanden im Deutschen Reiche 40 987 Postanstalten*) mit einem Beamtenpersonal von 310 363 Köpfen.

Briefe wurden befördert 5994 Millionen Stück, d. h. auf den Kopf der Bevölkerung fast 92 Stück, Pakete ohne Wertangabe 271 Millionen Stück (4,15 Stück auf den Kopf), Postsendungen mit Wertangabe für 21,621 Milliarden Mark (330,0 *M* auf den Kopf), Postanweisungen für 9,362 Milliarden Mark (142 *M* auf den Kopf). Außerdem wurden im Postscheckverkehr etwa 15 Milliarden umgesetzt. Telegramme wurden 49,643 000 Stück befördert, d. h. auf 100 Einwohner 76 Stück.

Die Brutto-Einnahmen im Reichspostgebiet stellten sich 1911 auf 784 Millionen Mark.

Zunächst sind eingehende und ausgehende Postsachen zu unterscheiden.

Eingehende Postsachen: Die Bestellung der Postsendungen ist in den verschiedenen Städten an besondere postalische Bestimmungen gebunden, die von Fall zu Fall besonders zu berücksichtigen sind. Die in Berlin zur Bestellung gelangenden gewöhnlichen Briefschaften werden in den Innenbezirken 8 mal bestellt und zwar von 7¼ Uhr morgens bis 7¾ Uhr abends, an Sonn- und Feiertagen 1 mal. In den Außenbezirken ist die Bestellung weniger häufig, an Sonntagen aber ebenfalls einmal.

Börsenbriefe: Die in der Zeit von 12 bis 2 Uhr nachmittags eingehenden Briefe, die statt der Wohnung des Empfängers (Adressaten) den Vermerk „Börse“ tragen, werden durch besondere Boten dort bestellt.

Bahnhofsbriefe (nur innerhalb Deutschlands): Wünscht ein Empfänger Briefe von einem bestimmten Absender unmittelbar nach Ankunft des Eisenbahnzuges am Bahnhof in Empfang zu nehmen (Bahnhofsbriefe), so hat er dies der betr. Postanstalt mitzuteilen, die ihm gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühr ein Ausweisschreiben einhändigt.

Die Verständigung mit dem Absender, daß die Bahnhofsbriefe stets zu demselben Zuge ausgeliefert werden, liegt dem Empfänger ob.

Bahnhofsbriefe müssen der Form und der sonstigen Beschaffenheit nach zur Beförderung als Briefe geeignet sein und dürfen weder unter Einschreibung oder Wertangabe befördert werden, noch das Gewicht von 250 Gramm überschreiten. Zum Verschlusse sind Briefumschläge zu verwenden, die mit einem breiten roten Rande versehen sind und am Kopfe in großen Buchstaben die Bezeichnung

*) Im Ausland bestehen außerdem noch 229 deutsche Post- und 169 Telegraphenanstalten.

„Bahnhofsbrief“ tragen; auf der Rückseite des Briefumschlags ist der Name des Absenders anzugeben.

Bahnhofsbriefe müssen vom Absender frankiert werden. Die neben dem Porto zu entrichtende Gebühr für die tägliche Abholung je eines mit einem bestimmten Eisenbahnzuge beförderten Briefes von demselben Absender an den Empfänger beträgt 12 *M* für den Kalendermonat, oder, wenn die Beförderung für kürzere Fristen als einen Monat erfolgen soll, 4 *M* für die Woche oder den Teil einer Woche. Die Gebühr ist von dem Empfänger im voraus zu zahlen.

Die Aushändigung der Bahnhofsbriefe erfolgt nur gegen Vorzeigung des Ausweisschreibens. Meldet sich der Abholer nicht rechtzeitig, so werden die Briefe gegen eine festgesetzte Gebühr durch Eilboten bestellt.

Lagerbriefe sind Briefe, die vom Empfänger abgeholt werden und statt der Adresse mit dem Vermerk „Poste restante“, „postlagernd“ oder einer Chiffre, z. B.: „X. Z. 71. Postlagernd Berlin, Postamt 58“ versehen sind; postlagernd Berlin ohne weitere Angaben bedeutet: „Briefpostamt“, Heiligegeiststr. 24/33. Lagernde Sendungen müssen innerhalb eines Monats abgeholt werden, Nachnahmesendungen binnen 7 Tagen, Briefe mit Wertangabe und Pakete aus dem Auslande binnen zwei Monaten.

Um die Abholung von Lagersendung durch Unbefugte zu verhindern, können gegen eine Gebühr von 25 Pf. Postlagerkarten auf hellrotem Kartonpapier in nachstehender Form, die mit fortlaufenden Nummern versehen sind, verwendet werden. Diese Karten gelten einen Monat vom Tage der Ausstellung ab.

(Vorderseite)

(Rückseite)

Postlagerkarte	
Nr. . . 3.....	
(Name der Postanstalt)	
gültig bis einschl. 19.....	
....., den 19.....	
 Dienst- stempel	Kaiserliches Postamt

R P A 96

Die unter der Aufschrift	
Postlagerkarte Nr. . . 3	
Name der Postanstalt	
bei der ausstellenden Postanstalt eingehenden gewöhnlichen Briefsendungen werden nur gegen Vorzeigung dieser Karte am Postschalter ausgehändigt.	
 Frei- marke	
<i>Der Inhaber einer Postlagerkarte ist für alle Nachteile verantwortlich, die aus dem Verlust oder der mißbräuchlichen Benutzung der Karte entstehen.</i>	

Wer die Zustellung von Postsachen nicht durch den Briefträger wünscht, muß dies durch besonderes Formular ein für allemal anzeigen. Größere Handlungshäuser pflegen ihre Postsendungen häufig von der Postanstalt ihres Bezirkes abzuholen; auf ihren Fakturen, Preislisten etc. geben sie die Nummer des betreffenden **Postfaches** an. Versuchsweise sind auch in einzelnen größeren Städten verschließbare Brieffächer eingerichtet und gegen eine Gebühr von 12—18 *ℳ* jährlich der Handelswelt zur Verfügung gestellt.

Postausweiskarten: Auf Antrag werden von den Postämtern Postausweiskarten gegen eine Gebühr von 50 Pf. für die Dauer eines Jahres, vom Tage der Ausstellung ab gerechnet, ausgegeben. Der Antragsteller hat hierzu seine unaufgezogene Photographie einzuliefern und bei der Ausfertigung seine Namensunterschrift auf die Ausweiskarte zu setzen. Die Karte gilt zur Empfangnahme von Postsendungen jeder Art auch in Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, Schweden, Norwegen, Österreich, Italien, Spanien und in der Schweiz, sowie in den deutschen Schutzgebieten.

Postvollmacht: Der Empfänger von Postsachen kann einen anderen zur Empfangnahme bevollmächtigen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muß beglaubigt und in der Vollmacht angegeben werden, für welche Art von Sendungen die Vollmacht gelten soll. Formulare hierzu werden unentgeltlich ausgegeben. Die Vollmacht gilt bis auf Widerruf und bedingt in Preußen eine Stempelgebühr von 1,50 *ℳ*.

Die Post ist nach § 48 ihrer Bestimmungen wohl berechtigt, die Unterschrift des Empfängers zu prüfen, aber nicht dazu verpflichtet. Falls der Adressat nicht angetroffen wird, so kann die Aushändigung gewöhnlicher Sendungen an erwachsene Familienmitglieder oder auch an das Dienstpersonal, auch wohl an den Hauswirt oder Portier erfolgen. Einschreibebriefe, Postanweisungen und Wertsendungen bis zur Höhe von 400 *ℳ* können ebenfalls an erwachsene Familienmitglieder bestellt werden, wenn nicht ausdrücklich die Bestellung als „eigenhändig“ oder „persönlich“ vorgeschrieben worden ist. Wertsendungen über 6000 *ℳ* müssen in Berlin vom Hofpostamt, bezw. Amt 5, 20, 23, 52 abgeholt werden.

Postanweisungen: Bestellung in Berlin werktäglich 3 mal und zwar 8—10½ Uhr, 11½—2½ Uhr, 4—6 Uhr.

Pakete: Bestellungen in Berlin 2 mal täglich, 8—11 Uhr, 4—8 Uhr.

An **Bestellgebühren** sind zu zahlen: Für Postanweisungen das Stück 5 Pf.; für Pakete bis 5 kg 15 Pf., mehr als 5 kg 20 Pf.; gehört mehr als ein Paket zu einer Adresse, so ist das Bestellgeld für das schwerste und für jedes weitere 5 Pf. zu zahlen, für Wertbriefe bis 1500 *ℳ* 5 Pf., über 1500—3000 *ℳ* 10 Pf., über 3000—6000 *ℳ* 20 Pf., Pakete unter Einschreiben oder Wert stets 20 Pf.

Ausgehende Postsachen: Durch die Aufschrift (Adresse) auf den Briefumschlag (das Kuvert) wird der Adressat (Empfänger) bezeichnet. Die Adresse soll so genau wie möglich angegeben werden, bei größeren Städten ist die Angabe der Wohnung nebst ihrer Lage erforderlich. Besonders bei Ortsnamen wie Frankfurt a. Main und Frankfurt a. Oder, Königsberg i. Pr., bezw. Königsberg i. Nm. und ähnlichen ist die nötige Sorgfalt zu verwenden. Briefe nach dem Auslande sollen stets eine Aufschrift in lateinischen Buchstaben tragen. Sollen Sendungen auf einem bestimmten Wege befördert werden, so ist dies oben links zu vermerken, z. B. „über Ostende“. Briefe nach Rußland sind mit dem Gouvernement des betr. Ortes zu bezeichnen, solche nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika erfordern Angabe des Staates und des Kreises. Die Vorderseite des Briefumschlages darf außer der Adresse noch den Namen, die Firma etc. des Absenders, auch Abbildungen oder dergl. enthalten, doch soll nicht mehr als $\frac{1}{8}$ des Raumes dazu verwendet und in keinem Falle die Deutlichkeit der Aufschrift sowie die Anbringung der postdienstlichen Vermerke beeinträchtigt werden.

Der Vermerk „franko“ darf nicht durchstrichen oder radiert werden, die Frankatur soll durch Marken oben rechts erfolgen, ausgeschnittene Frankostempel sind ungültig. Außer den gewöhnlichen Briefsendungen kommen noch für Berlin Rohrpostsendungen in Betracht, die von 7 bezw. 8 Uhr morgens bis 10 Uhr abends befördert werden; das Gewicht solcher Briefe darf 20 g nicht übersteigen, Geldstücke, steife Gegenstände etc. sind von der Beförderung ausgeschlossen. Siegellack darf nicht zum Verschuß verwendet werden. Unfrankierte oder ungeeignete Sendungen werden als gewöhnliche Briefe bestellt.

Briefe innerhalb Deutschlands sind bis 250 g Gewicht zulässig; Porto bis 20 g 10 Pf., darüber 20 Pf., unfrankiert 20 bezw. 30 Pf. Dieselben Sätze gelten für den Verkehr mit Österreich-Ungarn, Liechtenstein sowie den deutschen Schutzgebieten; Briefe innerhalb des Postbestellbezirks Berlin oder innerhalb des betreffenden Orts- sowie des Nachbarortsverkehrs kosten ohne Unterschied des Gewichtes bis 250 g 5 Pf. Postkarten 5 Pf. Nicht frankierte Briefe sowie unfrankierte Postkarten bedingen im Ortsbezirke 10 Pf. Gebühr.

Für unzureichend frankierte Briefe wird vom Empfänger das fehlende Porto und ein Zuschlag von 10 Pf. erhoben.

Für Briefe nach dem Auslande besteht eine Gewichtsgrenze nicht, im Weltpostverkehr sind für Briefe bis 20 g 20 Pf. Porto zu zahlen, für jede weiteren 20 g 10 Pf. Unfrankierte Briefe bedingen doppelte Taxe. Nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika können auch Briefe zur Taxe von 10 Pf. für je 20 g aufgeliefert werden, sie müssen deutlich den Leitvermerk „über Bremen oder Hamburg“ oder „direkter Weg“ tragen.

Postkarten müssen offen versandt werden. Die von der Privatindustrie hergestellten Postkarten dürfen im Format von den amtlich hergestellten nicht wesentlich abweichen. Für den internationalen Verkehr bestehen sogenannte Weltpostkarten mit eingedrucktem Markenstempel zu 10 Pf. Sowohl für den inländischen als auch für den Verkehr mit dem Auslande gibt es Karten mit Antwort. Die auf der Antwortkarte befindliche deutsche Freimarke gilt als Ersatz für das Porto vom Auslande.

Für den Briefverkehr mit den meisten Ländern sind neuerdings „Antwortscheine“ eingeführt worden; sie kosten 25 Pf., werden mit dem Tagesstempel versehen und dem Briefe beigefügt. Der Briefempfänger kann dafür bei seiner Postanstalt Marken seines Landes im Werte von 25 Centimen erhalten.

Postkarten, die den bestehenden Bestimmungen nicht entsprechen, unterliegen dem Briefporto.

Geldbriefe oder Briefe mit Wertangabe sind zulässig bis 250 g, sie erfordern einen haltbaren Umschlag und müssen gesiegelt sein; hierbei ist zu bemerken, daß Geldstücke etc. nicht als Petschaft benutzt werden dürfen. Nur nach einigen Ländern dürfen Geldstücke eingeführt werden. Wo dies gestattet ist, müssen sie so befestigt werden, daß sie den Briefumschlag nicht durchschlagen können. Die Marken für die Frankatur der Geldbriefe sollen nicht zusammenhängend aufgeklebt werden. Im allgemeinen ist es verboten, Geldstücke, zollpflichtige Gegenstände, Gold- und Silbersachen, Edelsteine etc. als Briefeinlage zu versenden, einige Länder nur gewähren hier gewisse Erleichterungen. Dagegen sind für Schmucksachen Kästchen mit Wertangabe nach einigen Ländern bis zum Gewicht von 1 kg zulässig. Die Gebühren für die Beförderung solcher Kästchen nach den verschiedenen Ländern sind außerordentlich verschieden, sie schwanken zwischen 60 Pf. und 4,80 *M.* Die Portosätze für Wertbriefe sind innerhalb Deutschlands bis 10 Meilen 20 Pf., darüber hinaus 40 Pf., dazu tritt eine Gebühr von 5 Pf. für je 300 *M.*, mindestens aber 10 Pf., Wertbriefe nach dem Auslande bedingen meist das übliche Porto, sowie eine Einschreibgebühr von 20 Pf., dazu tritt eine von Fall zu Fall verschieden hohe Versicherungsgebühr.

In größeren Betrieben, namentlich in Bankkreisen, pflegt man häufig Wertsendungen bei Versicherungsgesellschaften zu versichern (**Valorenversicherung**), hierdurch werden oft beträchtliche Summen erspart. Meist schreiben die betr. Versicherungsgesellschaften vor, die Sendung entweder als Einschreibesendung aufzugeben, oder mit *M.* 600 Wert zu deklarieren. Hierdurch wird erreicht, daß die Sendung mit der nötigen Sorgfalt behandelt wird und den postalischen Anforderungen für Wertsendungen entspricht. Die zu erhebende Prämie ist von Fall zu Fall verschieden. Bei Verlust der Sendung

deckt die Versicherungsgesellschaft den Schaden, hat aber durch die Deklaration als Einschreibe- oder Wertsendung etc. bis zu dem bestimmten Betrage einen Regreß gegen die Postverwaltung.

Drucksachen: Innerhalb Deutschlands werden Drucksachen bis zum Höchstgewicht von 1 kg befördert. Die Versendung geschieht entweder offen oder unter Kreuzband oder geschnürt, auch offene Karten sind zulässig. **Alle Drucksachen müssen frankiert werden.** Porto im deutschen Postgebiet bis 50 g = 3 Pf., 50—100 g = 5 Pf., 100—250 g = 10 Pf., 250—500 g = 20 Pf., 500—1000 g = 30 Pf.; nach den deutschen Schutzgebieten sind Drucksachen bis zu 2 kg zulässig, Porto 60 Pf. Im Weltpostverkehr kosten je 50 g Drucksachen 5 Pf., Höchstgewicht 2 kg. Auf gedruckten Visitenkarten dürfen Adresse und Titel des Absenders sowie weitere fünf Wörter, welche einen Glückwunsch, eine Danksagung etc. ausdrücken, handschriftlich vermerkt werden; auch im Weltpostverkehr ist dies jetzt gestattet. Die auf dem Hektograph, Papyrograph o. dergl. hergestellten Vervielfältigungen werden den Drucksachen gleichgestellt; dagegen sind Schriftstücke, welche mittels Durchdruck, Kopierpresse oder Schreibmaschine hergestellt sind, **n i c h t** als Drucksachen anzusehen.

Es ist gestattet, bei Büchersendungen eine Rechnung beizufügen, bei Preislisten, Börsenzetteln oder dergl. Preise oder Kurse u. s. w. mit der Feder einzutragen, auch Korrekturen vorzunehmen. Diese Vermerke dürfen jedoch nicht den Charakter einer Korrespondenz haben.

Geschäftspapiere: Als Geschäftspapiere sind zugelassen alle Schriftstücke und Urkunden, ganz oder teilweise mit der Hand geschrieben oder gezeichnet, die nicht die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Korrespondenz haben, wie Prozeßakten, von öffentlichen Beamten aufgenommene Urkunden jeder Art, Frachtbriefe oder Ladescheine, Rechnungen, Quittungen auf gestempeltem oder ungestempeltem Papier, die verschiedenen Dienstpapiere der Versicherungsgesellschaften, Abschriften oder Auszüge außergerichtlicher Verträge, gleichviel ob auf gestempeltem oder ungestempeltem Papiere geschrieben, handschriftliche Partituren oder Notenblätter, die abgesondert versendeten Manuskripte von Werken oder Zeitungen, korrigierte Schülerarbeiten mit Ausschluß jeglichen Urteils über die Arbeit, Militärpässe, Lohn-, Dienst- oder Arbeitsbücher u. s. w.

Geschäftspapiere unterliegen, was Form und äußere Beschaffenheit betrifft, den für Drucksachen geltenden Vorschriften. Die Aufschrift muß die Bezeichnung „Geschäftspapiere“ enthalten.

Sendungen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen oder nicht frankiert sind, werden nicht befördert.

Geschäftspapiere müssen frankiert sein. Die Gebühr beträgt in Deutschland:

bis 250 g einschließlich	10 Pf.
über 250—500 „ „	20 „
„ 500 g bis 1 kg einschließlich	30 „
Im Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten bis 2 kg 60 „	

Für unzureichend frankierte Geschäftspapiere wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrages angesetzt, nötigenfalls unter Abrundung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts.

Die Vereinigung von Geschäftspapieren mit Drucksachen ist statthaft, die Gebührensätze sind dabei die gleichen wie für Geschäftspapiere.

Warenmuster unterliegen dem Frankaturzwange und sind jetzt bis 500 g zulässig. Sie dürfen keinen Handelswert haben, müssen leicht als Probe zu erkennen sein und die Aufschrift „Muster“ bezw. „Probe ohne Wert“ tragen. Porto im Orts- und Nachbarortsverkehr bis 250 g 5 Pf., innerhalb Deutschlands ohne Unterschied des Gewichtes bis 250 g 10 Pf., 250—500 g 20 Pf., im Weltpostverkehr je 50 g 5 Pf., mindestens aber 10 Pf., Meistgewicht 350 g. Schriftliche Mitteilungen dürfen nicht beigelegt werden.

Postanweisungen sind innerhalb Deutschlands zulässig bis 800 *M*, das Porto beträgt bis 5 *M* 10 Pf., über 5 bis 100 *M* 20 Pf., über 100—200 *M* 30 Pf., über 200—400 *M* 40 Pf., über 400—600 *M* 50 Pf., über 600 bis 800 *M* 60 Pf. Auch telegraphische Postanweisungen sind zulässig, außer dem Porto sind noch die Telegrammgebühren zu zahlen. Postanweisungen müssen frankiert werden; der Abschnitt kann zu Mitteilungen aller Art benutzt und vom Empfänger zurückbehalten werden. Erfolgt die Zustellung nicht durch die Post, so müssen Postanweisungen innerhalb 7 Tage abgeholt werden.

Für die Inhaber von Girokonten bei der Reichsbank ist sowohl Absendung wie Bestellung von Postanweisungen durch das betr. Girokonto möglich.

Bei Postanweisungen mit anhängender Karte zur Empfangsbestätigung muß auch diese nach der Gebühr für Postkarten frankiert sein.

Seit Juli 1910 sind Postanweisungen mit anhängendem Einlieferungsschein eingeführt, der durch den Einzahler ausgefüllt werden muß.

Für Postanweisungen, die vom Absender nicht in ein Posteinlieferungsbuch eingetragen aufgeliefert werden, muß ausschließlich dieses Formular verwendet werden.

Für die Postanweisungen im Weltpostverkehr und nach den deutschen Schutzgebieten, sowie den deutschen Postanstalten im Auslande gelangt ein besonderes (ziegelrotes) Formular zur Verwendung,

die Ausfertigung muß in der Währung des Bestimmungslandes erfolgen. Die Umrechnungssätze sind nicht unbedingt feststehend, die Post macht von Zeit zu Zeit Veränderungen derselben bekannt. Nach vielen Ländern darf der Abschnitt nicht zu schriftlichen Mitteilungen benutzt werden, dagegen ist es nach allen Ländern, soweit überhaupt Postanweisungen zulässig sind, gestattet, Name und Wohnung des Absenders sowie den Betrag anzugeben. Der Höchstbetrag ist 1000 Franken (800 *M*) oder eine diesem Betrage entsprechende Summe, das Porto beträgt im allgemeinen für je eingezahlte 40 *M* 20 Pf. Nach einigen Ländern ist der vom Absender zu entrichtende Portosatz auf 20 Pf. für je 20 *M* festgesetzt worden. Im Verkehr mit dem Auslande kann der Absender gegen eine Gebühr von 20 Pf. über die erfolgte Auszahlung einen **Auszahlungsschein** erhalten.

Post-Überweisungs- und Scheckverkehr.

Der seit dem 1. Januar 1909 eingerichtete Postscheckverkehr hat sich schnell entwickelt; mehr als 85 000 Teilnehmer genießen bereits daraus Vorteile.

Postscheckämter sind zunächst eingerichtet worden in:

1. **Berlin** für die Bezirke Berlin, Frankfurt a. O., Magdeburg, Potsdam, Stettin;
2. **Danzig** für die Bezirke Bromberg, Danzig, Gumbinnen, Königsberg i. Pr., Köslin;
3. **Breslau** für die Bezirke Breslau, Liegnitz, Oppeln, Posen;
4. **Leipzig** für die Bezirke Chemnitz, Dresden, Erfurt, Halle, Leipzig;
5. **Hamburg** für die Bezirke Bremen, Hamburg, Kiel, Schwerin (Mecklenburg);
6. **Hannover** für die Bezirke Braunschweig, Hannover, Minden, Oldenburg;
7. **Cöln** für die Bezirke Aachen, Koblenz, Cöln, Dortmund, Düsseldorf, Münster, Trier;
8. **Frankfurt a. M.** für die Bezirke Cassel, Darmstadt, Frankfurt a. M.;
9. **Karlsruhe** für die Bezirke Karlsruhe (Baden), Konstanz, Metz, Straßburg (Els.);
10. **München** für die Bezirke Augsburg, Landshut, München;
11. **Nürnberg** für die Bezirke Bamberg, Nürnberg, Regensburg, Würzburg;
12. **Ludwigshafen** für den Bezirk Speyer;
13. **Stuttgart**.

Ein Postscheck-Konto wird auf Antrag einem jeden in der Regel bei dem Postscheckamte, in dessen Bezirk der Antragsteller



eingezahlt am 15. Mai 1911
 auf Konto Nr. 4711
 Postcheckamt Berlin
 — 713 Mark 38 Pf.
 von Wilhelm Krause
 Berlin SW. 68
 Zimmerstr. 109

Zahlkarte

auf — 713 Mark 38 Pf.

Zu wiederholen (die Mark in Buchstaben):



Siebenhundertunddreizehn
 Mark 38 Pf.
 zur Gutschrift auf das Konto Nr. 4711
 der Herren
 Erich und Albert Schmidt in Sietlin
 bei dem Postcheckamt in Berlin

Nr. 

eingetragen durch: Ankunfts- Nr.

am

Posteinflieferungsschein.

(Der Vordruck oberhalb des Raumes für den Postvermerk ist vom Einzahler auszufüllen.)

(die Mark in Buchstaben)

Siebenhundertund-
 dreizehn Mark 38 Pf.
 zur Gutschrift auf das Konto Nr. 4711
 Erich u. Albert Schmidt
 in Sietlin
 bei dem Postcheckamt in Berlin



Aufgabe- nummer

Postannahme

Dieser Abschnitt wird vom Postcheckamt dem Kontoinhaber überfandt.

1. Auf Zahlkarte können von Jedermann an den Inhaber eines Postcheckkontos Beträge bis zu 10 000 Mark eingezahlt werden.
2. Die Zahlkarte ist in allen drei Teilen auszufüllen und mit dem Betrag einer beliebigen Postanleihe oder einem Postcheckamt zu übergeben.

3. Außer der Kontonummer ist die genaue Adresse des Kontoinhabers (nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort) sowie das Postcheckamt anzugeben. Die Kontonummer ist besonders deutlich zu schreiben.
4. Der Posteinflieferungsschein wird vom Postbeamten vollzogen und dem Überbringer als Befähigung über die Einzahlung zurückgegeben.

wohnt, eröffnet; auf Verlangen kann das Konto aber auch bei einem anderen oder auch bei mehreren Scheckkämtern eröffnet werden. Auf jedes Konto ist eine Stammeinlage von 100 \mathcal{M} einzuzahlen, die, solange das Konto besteht, nicht abgehoben werden darf.

Einzahlungen für ein Konto können durch Zahlkarte bei jeder Postanstalt und jedem Postscheckkamte auch von Personen, die kein Scheck-Konto besitzen, bewirkt werden; der Höchstbetrag für eine Zahlkarte ist 10000 \mathcal{M} . Auch mittelst Postanweisung können einem Konto durch jede Postanstalt Beträge überwiesen werden. Wünscht ein Kontoinhaber eine derartige Überweisung, so hat er bei der Postanstalt, durch die er seine Postsendungen erhält, den Antrag zu stellen, daß die für ihn bestimmten Postanweisungen seinem Postscheck-Konto gutgeschrieben werden. Die Abschnitte der Postanweisungen übermittelt das Postamt dem Kontoinhaber. Postauftrags- und Nachnahmesendungen erfahren eine den Postanweisungen ähnliche Behandlung, wenn sie mit einem darauf bezüglichen Vermerk (Betrag an das Postscheckamt in B. . . . zur Gutschrift auf das Konto Nr. . . . des N . . . in P.) versehen sind. Endlich können Beträge von einem Postscheck-Konto auf ein anderes Postscheck-Konto überwiesen werden. Das von der Post verwendete Formular der Zahlkarte hat zwei perforierte Abschnitte, von denen einer als Posteinlieferungsschein dem Einzahlenden mit Quittungsvermerk zurückgegeben wird, der andere aber dem Inhaber des Postscheck-Kontos als Benachrichtigung über die geschehene Überweisung portofrei zugesandt wird. An Gebühren werden erhoben: 1. Bei Barzahlungen durch Zahlkarte für je 500 \mathcal{M} oder einen Teil dieses Betrages 5 Pf., und zwar vom Zahlungsempfänger. 2. Für jede Bar-Rückzahlung wird vom Kontoinhaber eine feste Gebühr von 5 Pf. und ferner $\frac{1}{10}$ vom Tausend des auszahlenden Betrages erhoben. 3. Für jede Übertragung von einem Konto auf ein anderes Postscheck-Konto werden 3 Pf., bei Überweisung nach dem Auslande 5 Pf. für je 100 \mathcal{M} , mindestens 20 Pf. zu Lasten des Kontos erhoben, auf dem die Abschreibung erfolgt. 4. Sind mehr als 600 Buchungen im Jahre für einen Kontoinhaber auszuführen, so wird außer den Gebühren unter 1—3 für jede weitere Buchung eine Gebühr von 7 Pf. erhoben. Kann eine Zahlkarte nicht bestellt werden, so erfolgt eine Unbestellbarkeitsmeldung, für die 20 Pf. Porto zu zahlen ist.

Seit dem 1. Februar 1910 ist der Postscheckverkehr auch auf Österreich-Ungarn und die Schweiz, seit dem 1. November 1910 auch auf Belgien ausgedehnt worden.

Eine Neuregelung des Post-Überweisungs- und Scheckverkehrs durch ein besonderes Gesetz steht bevor; voraussichtlich wird die

Stammeinlage auf 50 *M* herabgesetzt werden, auch die Gebühren werden anders geregelt werden.

Postaufträge: Zur Einziehung von Barbeträgen ist ein grüner Vordruck, zur Accepteinholung ein grauer Vordruck zu verwenden. Die Vordrucke enthalten auf der Rückseite die nötige Anleitung, daher soll hier auf nähere Angaben verzichtet werden. Es können Barbeträge bis zur Höhe von 800 *M* durch Postauftrag eingezogen werden und Wechsel bis zum Betrage von 3000 *M* zum Akzept vorgelegt werden. Wird ein Postauftrag über einen Barbetrag nicht sogleich bezahlt, so erfolgt nach 7 Tagen nochmalige Vorzeigung, falls der Absender nicht den Vermerk „Sofort zurück“ auf der Rückseite des Vordrucks gemacht hat. Erklärt der Empfänger eines Postauftrags bei der ersten Vorzeigung, daß er nicht zahlen will, so wird der Postauftrag ebenfalls sofort zurückgesandt. Dem Absender ist es gestattet, das für die Übersendung des Betrages bestimmte Postanweisungsformular bereits ausgefüllt beizulegen. An Sonn- und Festtagen werden Postaufträge nicht vorgelegt.

Soll die Erhebung des Wechselprotestes durch die Post geschehen, so ist ein besonderer hellblauer Vordruck zu verwenden. Ausgeschlossen von der Protesterhebung durch die Post sind Wechsel und Schecks, die über mehr als 800 *M* lauten oder in fremder Sprache ausgefertigt sind oder auf eine ausländische Münzsorte lauten. Ebenso wenig protestiert die Post Wechsel, die in mehreren Exemplaren ausgefertigt sind oder die eine Notadresse enthalten. Werden solche Wechsel aufgeliefert, so überträgt die Post die Protestaufnahme einem Notar. Die Protestspesen der Post betragen bei Wechseln bis 500 *M* 1 *M*, bei Wechseln über 500 *M* 1,50 *M*, hierzu treten die üblichen Portosätze.

Das ausgefüllte Formular ist mit den Anlagen (Quittung etc.) in einen Briefumschlag zu legen, dieser ist zu schließen und mit der Aufschrift „P o s t a u f t r a g“ und Angabe des Ortes, an welchem der Zahlungspflichtige wohnt, zu versehen und am Postschalter gegen Quittung abzugeben.

Die Einziehung von Beträgen kann auch durch Nachnahme geschehen.

Hierzu muß ein besonderer Vordruck in brauner Farbe verwendet werden. Nachnahmen auf eine gewöhnliche Postkarte sind nicht mehr statthaft. Mit dem Nachnahmeformular ist eine gleichfalls braune Postanweisung fest verbunden, die vom Absender auszufüllen ist und die von der Post zur Übersendung des erhobenen Betrages benutzt wird.

Postaufträge im Weltpostverkehr bedingen einen besonderen Vordruck; bezüglich der einzelnen Länder bestehen verschiedene Bestimmungen, der Höchstbetrag ist meist 1000 Frs. oder eine diesem Betrage entsprechende Summe. Die Gebühr besteht in dem für die

Sendung üblichen Porto zuzüglich 20 Pf. Einschreibgebühr; für jedes eingelöste Wertpapier werden 10 Centimes als Einziehungsgebühr in Abzug gebracht, der Erlös wird dem Absender unter Abzug der Postanweisungsgebühr übersandt.

Pakete sind zulässig bis 50 kg. Die Verpackung muß haltbar sein und den gestellten Anforderungen entsprechen; eine Begleitadresse ist erforderlich. Die wichtigsten Bestimmungen befinden sich auf der Rückseite des Begleitformulars. Mit einer Begleitadresse können drei Pakete an eine Adresse versendet werden, zu Zeiten lebhafteren Postverkehrs, also zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten, wird durch besondere Verfügung seitens der Post für jedes Paket eine besondere Adresse verlangt. Für **Postpakete mit Nachnahme** muß eine besondere **braune** Postpaketadresse mit anhängender brauner Postanweisung benutzt werden. Jedes **Nachnahmepaket** muß von einer **besonderen Paketadresse** begleitet sein. Muster einer solchen Adresse siehe Seite 16. Die Aufschrift muß so deutlich sein, daß das Paket auch zur Not ohne Begleitadresse bestellt werden kann, sie muß entweder auf die Umhüllung selbst geschrieben oder dauerhaft aufgeklebt, nicht angesiegelt sein. Ist die Begleitadresse z. Z. der Bestellung nicht zur Hand, so kommt seitens der Post eine Notadresse in Anwendung, die eigentliche Begleitadresse wird dem Empfänger später ohne Kosten zugestellt. Wünscht der Absender bei Unbestellbarkeit des Paketes eine sofortige Rücksendung, so muß er auf der Rückseite der Begleitadresse dies vermerken, anderenfalls wird erst seine weitere Verfügung eingeholt. Den Sendungen mit lebenden Tieren muß ein Vermerk beigefügt werden, was mit der Sendung im Falle der Nichtannahme geschehen soll, entweder „zurück“, oder „verkaufen“, oder „telegraphische Nachricht“. **Dringende Pakete** werden gegen besondere Gebühr von 1 *M* außer dem Porto befördert; werden die Pakete außerhalb der Schalterdienststunden aufgegeben, so ist noch eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. zu zahlen. Die Sendung muß durch großen schwarzen Aufdruck als „dringend“ bezeichnet sein, außerdem ist Inhaltsangabe erforderlich.

Das **Paketporto** beträgt bis 5 kg in der ersten Zone 25 Pf., nach allen übrigen Zonen 50 Pf., jedes weitere angefangene Kilogramm bedingt in der

1.	2.	3.	4.	5.	6. Zone
5	10	20	30	40	50 Pf.

Es kosten also z. B.:

	1.	2.	3.	4.	5.	6. Zone
bis	10	10—20	20—50	50—100	100—150	über 150 geogr. Meilen
5—6 kg	30	60	70	80	90	100 Pf.

	1.	2.	3.	4.	5.	6. Zone
bis	10	10—20	20—50	50—100	100—150	über 150 geogr. Meilen
6—7 kg	35	70	90	110	130	150 Pf.
7—8 „	40	80	110	140	170	200 „
24—25 „	125	250	450	650	850	1050 „

Bei Sendungen über 20 Meilen (3. bis 6. Zone) lassen sich durch zweckmäßige Verpackung oder durch Einteilung der zu versendenden Gegenstände in mehrere Pakete erhebliche Porto-Ersparnisse bewirken. Will z. B. jemand mehrere Gegenstände im Gewichte von zusammen 10 kg versenden und bildet hieraus nur ein Paket, so zahlt er an Porto innerhalb der dritten Zone (bis 50 Meilen) 1,50 *M.*, innerhalb der vierten Zone (bis 100 Meilen) 2 *M.*, innerhalb der sechsten Zone (über 150 Meilen) 3 *M.*. Werden die betreffenden Gegenstände auf zwei Pakete verteilt, so beträgt das Porto zweimal 50 Pf. = 1 *M.*, es werden mithin in dem letzten Falle 2 *M.* gespart. Die gleichen Portosätze werden für Pakete bis 50 kg auch nach Orten Österreich-Ungarns erhoben.

Die **Nachnahmegebühren** betragen: 1. Porto für die Sendung, 2) eine Vorzeigegebühr von 10 Pf., 3. Gebühr für die Überweisung des Betrages durch Post-Anweisung.

Pakete nach dem Auslande erfordern eine besondere hellgrüne Paketadresse und außerdem eine oder mehrere Zollinhaltserklärungen (**Zolldeklaration**). Beispiel einer Paketadresse für das Ausland nebst dazu gehörender Zollinhaltserklärung siehe Seite 18/19. Sache des Absenders ist es, sich genau zu erkundigen, ob die zu versendenden Gegenstände überhaupt nach dem betreffenden Lande eingeführt werden dürfen; die aus fehlenden oder mangelhaften Deklarationen entstehenden Folgen treffen den Absender. Die Anzahl der beizufügenden Zollinhaltserklärungen und deren Abfassung in einer besonderen Sprache (franz., engl. oder dergl.) ist nach den einzelnen Ländern verschieden; das Postbuch gibt hierüber nähere Auskunft.

Das Höchstgewicht beträgt 3 kg, nach einigen Ländern 5 kg, alle schwereren Sendungen sind **Postfrachtstücke**. Mit Ausnahme von Österreich-Ungarn und Luxemburg besteht Frankaturzwang, mehr als drei Pakete dürfen nicht mit einer Begleitadresse versendet werden. Die Portosätze sind sehr verschieden, je nach Lage der verschiedenen Länder, und schwanken von 80 Pf. (Belgien) bis 11 *M.* 60 Pf. (Brit. Betschuanaland). Betreffs der Postfrachtstücke erteilt die Postbehörde Auskunft, das Postbuch gibt nur ziemlich allgemeine Angaben, da sowohl die Frachtsätze als auch die einzelnen Bestimmungen ziemlich verwickelt sind.

Nachnahmen nach dem Auslande sind nicht überall zulässig (sonst meist bis 800 *M.*), sie sind stets in Reichswährung anzugeben. Gebühr 1 Pf. für je eine Mark, Mindestgebühr 20 Pf. (Österreich-Ungarn nur 10 Pf.)

Abtschnitt



Postaufgabestempel

Name, Wohnort und Wohnung
(Straße und Hausnummer)
des Abfinders

Carl Brandt & Co.
Berlin W.
Friedrichstraße 260.

Anbei ein Paket

Mietungen umfänglich



Postpaketadresse

Anbei ein Paket

Nachnahme von 17 Mark 50 Pf.
(Zu wiederholen den Markttag in Buchstaben)

Siebzehn Mark 50 Pf.

An

Herren C. F. Müller & Co.

Postgewicht kg

in

Wohnung
(Straße und
Hausnummer)

Königsberg N.-M.

Kurzestr. 3

Zum
Aufkleben
der
Freimarke

Ist eine Postsendung nicht bei dem Adressaten eingetroffen, so muß die Nachforschung nach deren Verbleib vom Absender durch einen **Laufzettel**, auf dem die genaue Einlieferungszeit und der Einlieferungsort angegeben sind, bewirkt werden. Der Laufzettel bedingt eine Gebühr von 20 Pf., die zurückgezahlt werden, wenn sich ein Verschulden der Post ergibt.

Eilbestellung. Alle Postsendungen, ausgenommen Wertsendungen, die höher als 800 *M* deklariert sind, können durch Eilboten bestellt werden, auch kann die Gebühr hierfür im voraus bezahlt werden. Man tut in diesem Falle gut, außer dem notwendigen, ausdrücklichen Vermerk „durch Eilboten“ oder „durch besonderen Boten“ den Zusatz „Bote bezahlt“ hinzuzufügen (die Bezeichnung „dringend“ oder „eilig“ reicht nicht aus). Außer dem Porto ist zu zahlen für Briefe im Stadtbezirk 25 Pf., im Landbezirk 60 Pf., für Pakete im Stadtbezirk 40 Pf., im Landbezirk 90 Pf. Auch Zusätze wie „nicht bei Nacht zu bestellen“ oder dergleichen sind statthaft. Für das Ausland gelten besondere Bestimmungen.

Ebenso können Sendungen aller Art unter „**Einschreiben**“ befördert werden; außer dem Porto ist die Einschreibgebühr mit 20 Pf. — auch für das Ausland — zu entrichten. Der Absender erhält einen **Postschein** oder einen Quittungsvermerk in seinem **Posteinlieferungsbuch**; geht die Sendung verloren, so vergütet die Post im Verkehr mit Deutschland 42 *M*, im Weltpostverkehr 50 Frs. oder 40 *M*. Der eigentümliche Betrag von 42 *M* rührt noch aus alter Zeit her; man prägte bis 1857 aus einer Mark fein Silber (altes Münzgewicht von etwa 234 Gramm) 14 Taler. Durch den Postschein kann der Absender nur nachweisen, daß er an einem bestimmten Tage an eine bestimmte Person eine Postsendung aufgegeben hat. Wünscht er einen Beweis, daß der Empfänger die Sendung erhalten hat, so kann er gegen eine im voraus zu entrichtende Gebühr von 20 Pf. einen **Rückschein** verlangen, auf dem der Empfänger Quittung über den Empfang erteilt. Neuerdings ist es auch statthaft, später als bei der Einlieferung der Sendung einen solchen Rückschein zu verlangen.

Der Postschein verliert nach 6 Monaten seine rechtliche Wirkung der Post gegenüber.

Telegrammwesen: Telegramme können auf ein dazu bestimmtes Formular oder auch auf ein gewöhnliches Blatt geschrieben und auch durch aufgeklebte Freimarken frankiert werden. Telegramme können in den Briefkasten gelegt oder an Telegraphenboten gegen 10 Pf. Zuschlag abgegeben werden. Meist werden sie am Schalter eingeliefert, hierbei erfolgt die Abfertigung außer der Reihe. Deutliche Schrift ist dringend erforderlich; die Aufschrift soll stets in derjenigen Sprache ausgedrückt werden, die im Bestimmungslande gesprochen wird, oder französisch. Die Wohnungsangabe ist stets vor

Zum
Aufkleben
der
Freimarken.

Deutschland.
Administration des Postes d'Allemagne,
Postpatetadresse.
Bulletin d'expédition.

Anzahl der Zoll-
inhaltsverklärungen
Nombre de déclarations en douane

Anbei ein Paket

Wertangabe
Valeur assurée

Nachnahme
Remboursement

An Herrn
A Sever Bensen
Kopenhagen

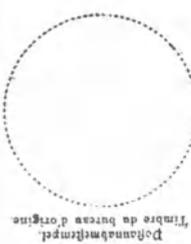
(Bestimmungsort) in
(Lieu de destination) à Kopenhagen Gade 32
Wohnung
(Straße und Hausnummer)

Postgewicht kg g
Poids » »

Zollgebühren*)
Droits de douane

Postfremmert:
Acheminement:

Ab schnitt.
Coupon.
Kann vom Empfänger abgetrennt
werden.
Peut être détaché par le destinataire.



Name und Wohnung
(Wohnort, Straße und Haus-
nummer) des Ab senders:
Nom et domicile de l'expéditeur:

Werner Schmidt
Leipzig
Altenb. 7.

*) Von der Grenz-Eingangsstellenliste des Bestimmungslandes auszuführen.
Cadre à remplir par le bureau d'échange d'entrée du pays de destination.

Abtendungsart. Lieu de départ.
Leipzig.

Abtendungsland: **Deutschland.**
Pays d'origine: **Allemagne.**

Bestimmungsort. Lieu de destination.
Kopenhagen.

Bollinhaltsklärung. Déclaration en Douane.

Bestimmungsland. Pays de destination.
Dänemark.

Empfänger *Herrn Peter Jensen*
Destinataire

in ^a *Kopenhagen, Osterbro Gade 32*

1 Zahl, Art der Verpackung und Beschreibung der Sendungen. Nombre, nature de l'emballage et désignation des colis.	2 Bezeichnung des Inhalts. Désignation du contenu. (Wenn nicht Vorschriften des Bestimmungslandes weitergehende Angaben erfordern, genügt allgemeine Angabe der Gattung der Waren, auch wenn verschiedene Waren zusammengepackt sind.)	3 Rohgewicht. Poids brut. (Stets auszufüllen.)	4 Gesamtwert. Valeur totale.	5 Reingewicht. Poids net. (Nur auszufüllen, wenn die Vorschriften des Bestimmungslandes es erfordern.)	6 Wert einzelner. Valeur par espèce.	7 Bemerkungen. Observations.
1 Paket <i>Bücher und Musikalien</i>		2,85 kg	26 80	1,4 kg 1,2 „	15 — 11 80	

Ort *Leipzig*, den *13. Januar 1911.*
Lieu le

Name des Abtendets *Werner & Schneider.*
Nomi de l'expéditeur

Zur Beachtung. 1. Es ist in allen Fällen Sache des Abtenders, sich genau zu erkundigen, ob die zu versendenden Gegenstände in das Bestimmungsland eingeführt und durch die etwaigen Vorschriften der Zollverwaltung durchgeführt werden dürfen. Die aus mangelhafter oder unrichtiger Verpackung der Zollinhaltsklärung müssen folgen dem Muster der Zoll. 2. Ein Doppel der Zollinhaltsklärung muß bei Patenten und Marken mit Wertangabe auf einem Papier ausgefertigt werden. 3. Die nach den Zollvorschriften des Bestimmungslands etwa erforderliche Angabe des Ursprungs (Herstellungsortes) des Waren ist in Spalte „Bemerkungen“ niederzuschreiben.

die Bestimmungsanstalt zu setzen. Auch Telegramme ohne Text sind zulässig, ebenso kann die Unterschrift fehlen.

Größere Firmen haben meist eine **Telegramm-Adresse**, durch welche der telegraphische Verkehr mit der Kundschaft erleichtert wird und Kosten erspart werden. Namentlich für die ausländischen Geschäftsfreunde ist eine solche Adresse von Bedeutung, da an Stelle der oft mehrere Wörter enthaltenden Firma ein Wort — die Telegramm-Adresse — tritt. So hat z. B. die Chemische Fabrik auf Aktien vormals E. Schering in Berlin als Telegramm-Adresse das Wort „Satrap“. Die Hamburg-Amerikanische-Paketfahrt-Aktien-Gesellschaft hat die Anfangsbuchstaben ihrer Firma zu der Telegramm-Adresse „Hapag“ verwendet.

Eine besondere Telegramm-Adresse wird gegen Zahlung einer jährlichen Gebühr von 30 Mark zugelassen. Dieselbe Gebühr unter den gleichen Bedingungen ist zu zahlen, wenn Telegramme zeitweise an einem von der gewöhnlichen Adresse abweichenden Ort (Börse etc.) bestellt werden sollen.

Man unterscheidet Telegramme

- a) in offener Sprache,
- b) in verabredeter Sprache,
- c) chiffrierte Telegramme.

Die unter a bezeichneten Telegramme müssen einen für jedermann verständlichen Sinn haben. Bei einem Telegramm wird jedes überflüssige Wort vermieden, man drückt sich so kurz wie nur irgend möglich aus, allerdings muß der Inhalt der Depesche stets durchaus klar und verständlich bleiben. Sprachwidrige Zusammenziehungen wie z. B. „Zuckerzentner“ oder dergl. sind unstatthaft. Bei Wörtern mit mehr als 15 Buchstaben ist die Taxe für 2 Wörter zu zahlen, ebenso bei den unter b bezeichneten Telegrammen bei Wörtern von mehr als 10 Buchstaben, diese Wörter können aus mehreren Sprachen entlehnt sein. Die unter c aufgeführten Telegramme dürfen nur arabische Ziffern enthalten; in Deutschland werden 5 Ziffern, sowie jede Zahlengruppe für sich als ein Taxwort angesehen, z. B. 123456 7 89 4612 sind 5 Taxwörter. Außerhalb Europas bestehen andere Bestimmungen. Änderungen im Text des Entwurfes müssen vom Absender auf dem Abgabeformular bescheinigt werden, z. B. „drei Wörter gestrichen. Unterschrift“.

Neuerdings sind für den Verkehr innerhalb Deutschlands, und zwar versuchsweise für etwa 90 Städte **Brieftelegramme** zugelassen worden. Das sind Telegramme, die während der Nacht telegraphisch an den Bestimmungsort befördert und dort wie gewöhnliche Briefe möglichst schnell an den Adressaten ausgehändigt werden.

Die Brieftelegramme müssen zwischen 7 Uhr abends und 12 Uhr nachts aufgeliefert werden, als „Bft“ oder „Brieftelegramm“ vor

der Adresse gekennzeichnet sein und dürfen nur in offener Sprache abgefaßt werden, auch die sonst üblichen Vermerke „Antwort bezahlt“ und dergl. sind bei Brieftelegrammen nicht statthaft.

Für das Brieftelegramm wird eine Gebühr von 1 Pf. für das Wort, mindestens aber 50 Pf. erhoben.

Ebenso sind nach einigen Ländern **Überseetelegramme zu halber Gebühr** in offener Sprache zugelassen, die erst nach Abwicklung des vollbezahlten Verkehrs befördert werden. Solche Telegramme dürfen weder Ziffern, Handelszeichen, abgekürzte Ausdrücke, noch Interpunktionszeichen enthalten; Zahlen sind durch Buchstaben wiederzugeben. Telegramme ohne Text sind hier nicht zulässig. Zur besonderen Kennzeichnung ist das Telegramm vor der Adresse mit dem gebührenpflichtigen Vermerk = LCO = zu kennzeichnen.

Diese Überseetelegramme können alle Vermerke für besondere Behandlung, z. B. „R. p.“, „C. T.“ usw. tragen; die Gebühren für diese Dienstleistungen sind dieselben wie bei gewöhnlichen Telegrammen, sie werden in voller Höhe erhoben.

Für Funkentelegramme im Verkehr mit Schiffen auf See bestehen besondere Vorschriften, außer der üblichen Gebühr sind noch 15 Pf. für jedes Wort (mindestens 1,50 *M*) Küstengebühr und in der Regel 35 Pf. (mindestens 3,50 *M*) Bordgebühr zu zahlen.

Die größeren Handlungshäuser pflegen, namentlich im Verkehr mit dem Auslande, sich der Telegramme in verabredeter Sprache zu bedienen. Teils haben sie hierfür eigene Verabredungen, teils bedienen sie sich der sogenannten Telegraphenschlüssel. Dies sind eigens zu diesem Zwecke hergestellte Wörterverzeichnisse, deren Wörter aus verschiedenen Sprachen entlehnt sind. Durch ganz bestimmte Zusammenstellung ist es möglich, durch ein Wort einen ganzen Satz oder auch mehrere Sätze auszudrücken. Der eigentliche Inhalt des Telegramms bleibt somit jedem Fremden unbekannt, gleichzeitig werden wesentliche Kosten erspart. In Kriegszeiten werden Telegramme in verabredeter Sprache in den betreffenden Ländern meist zurückgewiesen. Das Telegraphenamt kann auch jederzeit die Angabe des betr. Schlüssels verlangen oder die Vorlegung des betr. Wörterbuches beanspruchen.

In Deutschland wird meist der von W. Staudt und O. Hundius herausgegebene, bei Julius Springer in Berlin erschienene Telegraphenschlüssel benutzt, auch englische und amerikanische Schlüssel (Cable Codes) kommen zur Verwendung.

Gestundete Telegramme: Firmen, die die Telegrammgebühren monatlich zu bezahlen wünschen, haben einen entsprechenden Betrag zu hinterlegen. Sie haben eine besondere Gebühr von 50 Pf. monatlich und für jedes gestundete Telegramm 2 Pf. zu entrichten.

Telegrammtaxe: Im Stadtverkehr kostet das Wort 3 Pf., im Verkehr mit Deutschland 5 Pf., wenigstens aber 30 Pf. bzw. 50 Pf. Im Verkehr mit dem Auslande bestehen sehr verschiedene Taxen; sie schwanken von 5 Pf. (Österreich) bis 6 Mark 90 Pf. für ein Wort (Niederl. Guyana).

Ein Tarif für Telegramme ist von sämtlichen Postanstalten für den Preis von 10 Pf. zu beziehen.

Die Einlieferung von Telegrammen bei Eisenbahn-Telegraphen-Stationen bedingt 20 Pf. Zuschlag. Im allgemeinen werden Wörter bis zu 15 Buchstaben als ein Taxwort gerechnet, in manchen Ländern jedoch nur bis zu 10 Buchstaben. Quittung für gezahlte Telegrammgebühr wird gegen Zahlung von 10 Pf. erteilt. Es wird keine Gewähr für pünktliche Bestellung geleistet; bei erwiesener Schuld der Post wird die Gebühr zurückgezahlt.

Eine weitere Betrachtung erfordern noch die besonderen Telegramme im kaufmännischen Leben. Diese Telegramme werden durch Vorsetzen ganz bestimmter Zeichen, die für den Weltverkehr Geltung haben, besonders gekennzeichnet; man unterscheidet hauptsächlich:

1. **Dringende Telegramme** (Vermerk vor der Aufschrift „D“ oder „dringend“); so bezeichnete Telegramme werden bei der Beförderung vor den gewöhnlichen Telegrammen bevorzugt, sie werden also so schnell als möglich befördert, nur Staatstelegramme gehen ihnen in der Beförderung noch voran. Die Gebühr für solche Telegramme beträgt das Dreifache der Taxe gewöhnlicher Telegramme. Nicht zulässig in Europa sind dringende Telegramme nach Großbritannien, Irland und der Schweiz.

2. **Bezahlte Antwort** (Vermerk an der Spitze des Telegramms „Antwort bezahlt“ oder „RP“) (*réponse payée*). Durch diesen Vermerk soll gekennzeichnet werden, daß der Absender bereits die Gebühr für die Antwort bezahlt hat. Eine solche Vorauszahlung darf sich höchstens auf die Gebühr für 30 Wörter erstrecken; wird nichts Besonderes vermerkt, so kommt die Gebühr für 10 Wörter in Betracht, doch kann der Absender auch für eine bestimmte Wortzahl den Betrag entrichten und dies z. B. durch („Antwort 15 Wörter bezahlt“) oder („RP 15“) bezeichnen, im Auslandsverkehr muß die Zahl der vorausbezahlten Wörter angegeben werden. Auch dringende Antwort ist zulässig (RPD), hierbei kommen die Gebühren eines dringenden Telegramms zur Erhebung. Bei Telegrammen mit bezahlter Antwort wird dem Empfänger ein Schein eingehändigt, auf Grund dessen er innerhalb 6 Wochen vom Tage der Ausstellung eine Antwort telegraphieren kann. Eine Rückvergütung der bezahlten Gebühr, falls die Antwort unterbleibt, findet nur im außereuropäischen Verkehr statt.

3. **Verglichene Telegramme** (Vermerk an der Spitze „TC“ oder „collationnement“). So gekennzeichnete Telegramme werden von der Empfangsstation zur Vermeidung von Irrtümern oder Verstümmelungen der Aufgabestation vollständig wiederholt; außer der üblichen Gebühr ist noch ein Zuschlag von 25 % zu entrichten.

4. **Empfangsanzeigen** (Vermerk: „Empfangsanzeige“ oder „PC“, auch „accusé de réception“). **PCD** dringende telegr. **Empfangsanzeige**. **PCP** Empfangsanzeige durch die Post. Dem Absender wird hierbei unmittelbar nach der Bestellung mitgeteilt, zu welcher Zeit der Empfänger das Telegramm erhalten hat, oder die Gründe der Unbestellbarkeit werden angegeben. Die Gebühr für die Empfangsanzeige kommt einem gewöhnlichen Telegramm von 10 Wörtern gleich; die Empfangsanzeigen haben den Vorrang vor Privattelegrammen. Für eine briefliche Empfangsanzeige (**PCP**), Empfangsanzeige mittels Post, sind 40 Pf. im voraus zu zahlen, im inneren Verkehr 20 Pf.

5. **Nachzusendende Telegramme** [Vermerk: „nachzusenden“ oder „FS“ (faire suivre)]. Für jede Nachsendung wird die volle tarifmäßige Gebühr vom Empfänger erhoben.

6. Offen zu bestellende Telegramme sind mit (**RO**) (**remettre ouvert**) zu bezeichnen.

7. **Eigenhändig zu bestellende Telegramme** müssen den Vermerk **MP** (**main propre**) tragen.

8. Solche Telegramme, die von der Bestimmungsstation durch Eilboten bestellt werden sollen, tragen das Zeichen „**XP**“ (**express payé**) Bote bezahlt.

Die Zeichen (**D**), (**RP**), (**TC**) u. s. w. zählen als je ein **W o r t** und sind vor der Aufschrift in Klammern niederzuschreiben.

C. Der Gütertransport.

Beim Gütertransport kommt entweder der Landweg oder der Wasserweg in Frage; der Transport zu Lande kann ausgeführt werden:

1. durch den Fuhrmann,
2. durch die Post,
3. durch die Eisenbahn.

Beim Transport zu Wasser kommen im Binnenverkehr:

1. der Schiffer oder Kahn,
2. der Schlepper,

im Verkehr auf hoher See:

1. der Segler,
2. der Dampfer

in Betracht.

Wird ein Schaden nachgewiesen, so kann er bis zur Höhe der vollen Fracht ersetzt werden.

Hat eine Versicherung stattgefunden, so erhöhen sich die Sätze bis zu 4 Tagen um das Doppelte, jedoch wird nicht mehr als der versicherte Betrag vergütet. Als Gebühr für eine solche Versicherung werden mindestens 40 Pf. erhoben, als fester Satz gilt 5% der deklarierten Summe für je angefangene 200 km.

Bei Sendungen, die nur soweit verpackt sind, als es gerade für den Transport genügt, welche aber leicht beschädigt werden können, muß auf dem Frachtbrief vermerkt werden: „Mangelhaft verpackt laut Revers vom heutigen Tage“, da die Bahnverwaltung dann für eine Beschädigung keinerlei Haftung übernimmt.

Als Nachnahmeprovision bei Beträgen bis 100 Mark werden 1%, bei Beträgen über 100 Mark für die ersten 100 Mark = 1%, für die überschießenden Beträge $\frac{1}{2}$ %, mindestens jedoch 10 Pf. berechnet.

Das Verfügungsrecht über das Gut bleibt dem Absender gewahrt, bis das Gut am Bestimmungsorte eingetroffen und der Frachtbrief dem Empfänger übergeben worden ist.

Für den Eilgutverkehr kommt ein mit breitem rotem Rand versehener Eilfrachtbrief in Anwendung, der aber bezüglich seines Inhaltes dem sonst üblichen Frachtbrief entspricht.

Für den Verkehr nach dem Auslande ist ein besonderer Vordruck bestimmt, sämtliche Eintragungen müssen mit lateinischen Buchstaben gemacht werden. Alle Frachtbrief-Formulare müssen mit dem Frachtbriefstempel versehen sein. Dieser Kontrollstempel ist erforderlich zur Beurkundung, daß die Frachtbriefe den geltenden Vorschriften für die deutschen Eisenbahnen genügen, 100 Stück kosten 20 Pf. Stempel. Die Frachtbriefe sind meist von dem Spediteur der absendenden Firma unterzeichnet, da namentlich an größeren Plätzen nicht der eigentliche Absender, sondern sein Spediteur das Gut zur Bahn liefert. Die hierfür in Rechnung gestellte Gebühr wird „Rollgeld“ genannt. Auch das Anrollen der eintreffenden Sendung besorgt meist der Spediteur.

Beim Eisenbahnversand unterscheidet man:

1. **Stückgut.** Frachtgut, Einzelgut, gewöhnliches Gut, alle diese Bezeichnungen besagen dasselbe; die Beförderungsart wird schlechtweg als „per Bahn“ bezeichnet, solche Kolli werden mit Güterzügen versandt;

2. **Eilgut**, d. h. Güter, die mit besonderen Zügen, bezw. Personenzügen verschickt werden. Diese Beförderungsart ist doppelt so teuer wie Stückgut. Auch durch Schnellzüge ist Güterbeförderung möglich (hierbei wird meist das doppelte Gewicht in Anrechnung gebracht— Expreszüg);

3. **Sammelgut.** Hierunter versteht man die Versendung von Gütern in Wagenladung, d. h., die Spediteure sammeln Güter für

159 Phos...

Merkmale: Die stark unechten Teile sind durch die Eisenbahn, die übrigen durch den Abnehmer anzufüllen. H

Kartwagen Nr. Abgefertigt nach KL Zoll- od. Steuerabf. auf Station

über Berlin

Abgangsbuch Nr.




Frachttarif

(Für den Frachtvertrag gelten die ESD. und die in Betracht kommenden Tarife.)

An Yarvan J. G. Prämmiller & Sohn

in S.W. Linsenhof 35.

(Wohnung) Berlin

Bestimmungsstation Berlin

Bestimmungsort:
(Hier anzugeben, wenn er ein anderes ist als die Bestimmungsstation.)

Kategorie	Mengenmerkmale	Volumen (Kubikfuß)	Gewicht (kg)
<u>38</u>	<u> </u>	<u> </u>	<u> </u>

Buldige oder vorgeschriebene Gefährungen wie: behälternd, Anschlagblech, Zoll- oder Steuerabfertigung in mit Reichsbahn weiter nach u. dgl.

BT 201-13

Adresse oder Zeichen	Nummer	Anzahl	Art der Verpackung	Wichtiges Notwendig
<u>J. C. B.</u>	<u>1607</u>	<u>1</u>	<u>Sap</u>	<u>191</u>

Wegen Zollabfertigung hat die Annahmestelle bis zum 18 JUN 1911 geruht.

Abzinsen.

Herkunftsland

Zur unmittelbaren Bestimmung durch den Freihafen Berlin H.N.I.

20.6.11.

Hamburg, den 13ten Juni 1911

Unterschrift des Abnehmers:

Wulkow & Cornelsen, Speditions-Geschäft

Wohnung: Repsoldstrasse No. 70

Stempel der Umsode- und Umbehandlungsstationen.

No 20/6 440

einen bestimmten Platz, bis für diesen 200 Zentner vorhanden sind, das Gut wird dann in direktem Wagen verladen. Dieser Transport ist billiger als Stückgut, erfordert aber unter Umständen mehr Zeit.

Die Fracht wird nach der Entfernung und nach dem Gewicht berechnet, Sendungen unter 20 kg werden für 20 kg gerechnet; die Berechnung steigt von 10 zu 10 kg, so gelangen z. B. bei 122 kg wirklichem Bruttogewicht 130 kg zur Berechnung.

In den meisten Fällen wird die Fracht vom Empfänger bei Ankniff des Gutes bezahlt, nur wenn der Absender die Sendung „frankiert“ hat, d. h. den Frachtbetrag im voraus bezahlt hat, wird das Gut, falls es nicht etwa zollpflichtig ist, dem Empfänger ohne weiteres ausgehändigt. Es werden mindestens berechnet

30 Pf. bei Stückgut,

50 „ bei Eilgut,

100 „ bei Eilgut mit Schnellzugbeförderung.

Ausfuhrgut genießt eine Ermäßigung des Frachtsatzes.

Sperrgut, d. h. Gut, das im Verhältnis zu seinem Gewicht einen beträchtlichen Umfang hat, wie z. B. leere Schränke, Fahrradgestelle, Möbelgestelle u. s. w., bedingt einen Aufschlag von 50% und eine Berechnung der Fracht für mindestens 30 kg.

Gebrauchte Emballagen, die gefüllt die Bahn passiert haben, werden im allgemeinen zum halben Frachtsatze befördert, doch bedingen sie wenigstens den Satz für 20 kg.

Auf den preußischen Bahnen wird die Fracht nach dem Staffeltarif berechnet, der eine wesentliche Ermäßigung der Frachtsätze bei weiteren Entfernungen eintreten läßt. Die Ermäßigung beginnt bei 50 km Entfernung und erstreckt sich nach einer fallenden Skala bis auf 50% des Frachtsatzes bei Sendungen, die eine Entfernung von ca. 1700 Kilometer durchlaufen; auch auf Eilgüter dehnt sich diese Ermäßigung aus.

Bei der Berechnung der Fracht unterscheidet man für Stückgut verschiedene Frachtsatzklassen:

1. Allgemeine Stückgutklasse, dies ist die für Stückgüter aller Art vorgesehene Klasse.
2. Spezialtarif für ganz bestimmte Güter, die in der Güterklassifikation ausdrücklich benannt sind. In diese Klasse gehören beispielsweise: Futtermittel, Getreide, Kartoffeln, Salz etc.
3. Eilgut.

Bei den Wagenladungsklassen unterscheidet man:

1. Klasse A 1 für Güter besserer Art, die nicht nach dem Spezialtarif berechnet werden, in Mengen von 5000 kg;
2. Klasse B für dieselben Güter in Mengen von 10 000 kg;

Auf eine Entfernung von Kilometer	Frachtsätze für 100 kg in Mark								
	Stückgut			Wagenladungen					
	Eilgut	Allgemeine Stückgutklasse	Spezialtarif für bestimmte Stückgüter	Allgemeine Wagenladungs- klasse		Spezial-Tarife			
				A ¹	B	A ²	I	II	III
1	0,22	0,11	0,11	0,11	0,09	0,07	0,06	0,06	0,06
2	0,24	0,12	0,12	0,11	0,09	0,07	0,07	0,07	0,07
3	0,26	0,13	0,12	0,12	0,10	0,08	0,07	0,07	0,07
4	0,28	0,14	0,13	0,13	0,10	0,08	0,08	0,07	0,07
5	0,32	0,16	0,14	0,13	0,11	0,09	0,08	0,08	0,07
6	0,34	0,17	0,15	0,14	0,12	0,09	0,09	0,08	0,08
7	0,36	0,18	0,16	0,15	0,12	0,10	0,09	0,08	0,08
8	0,38	0,19	0,16	0,15	0,13	0,10	1,10	0,09	0,08
9	0,40	0,20	0,17	0,16	0,13	0,11	0,10	0,09	0,08
10	0,42	0,21	0,18	0,17	0,14	0,11	0,11	0,10	0,09
20	0,66	0,33	0,27	0,24	0,21	0,16	0,15	0,13	0,11
30	0,90	0,45	0,36	0,32	0,28	0,21	0,20	0,17	0,14
40	1,14	0,57	0,45	0,40	0,35	0,26	0,24	0,20	0,16
50	1,38	0,69	0,54	0,48	0,42	0,31	0,29	0,24	0,19
60	1,60	0,80	0,63	0,55	0,48	0,39	0,36	0,30	0,25
70	1,82	0,91	0,72	0,63	0,54	0,44	0,41	0,34	0,27
80	2,04	1,02	0,81	0,71	0,60	0,49	0,45	0,37	0,30
90	2,26	1,13	0,90	0,78	0,66	0,54	0,50	0,41	0,32
100	2,48	1,24	0,99	0,86	0,72	0,59	0,54	0,44	0,34
200	4,50	2,25	1,80	1,54	1,32	1,12	1,02	0,82	0,56
300	6,30	3,15	2,60	2,21	1,92	1,62	1,47	1,17	0,78
400	7,90	3,95	3,40	2,88	2,52	2,12	1,92	1,52	1,00
500	9,30	4,65	4,20	3,55	3,12	2,62	2,37	1,87	1,22
600	10,50	5,25	5,00	4,22	3,72	3,12	2,82	2,22	1,44
700	11,70	5,85	5,80	4,89	4,32	3,62	3,27	2,57	1,66
800	12,90	6,45	6,45	5,56	4,92	4,12	3,72	2,92	1,88
900	14,10	7,05	7,05	6,23	5,52	4,62	4,17	3,27	2,10
1000	15,30	7,65	7,65	6,90	6,12	5,12	4,62	3,62	2,32
1100	16,50	8,25	8,25	7,57	6,72	5,62	5,07	3,97	2,54
1200	17,70	8,85	8,85	8,24	7,32	6,12	5,52	4,32	2,76
1300	18,90	9,45	9,45	8,91	7,92	6,62	5,97	4,67	2,98
1400	20,10	10,05	10,05	9,58	8,52	7,12	6,42	5,02	3,20
1500	21,30	10,65	10,65	10,25	9,12	7,62	6,87	5,37	3,42
1600	22,50	11,25	11,25	10,92	9,72	8,12	7,32	5,72	3,64
1700	23,70	11,85	11,85	11,59	10,32	8,62	7,77	6,07	3,86

3. Klasse A 2 für Spezialtarifgüter in Mengen von 5000 kg;
4. Spezialtarif I für geringwertige Produkte, wie Harz, Rohglas, Holzwolle, Heringe, Malz, Wolle, in Mengen von 10 000 kg;
5. Spezialtarif II für Halbfabrikate, z. B. Holzstoff, Graphit, Hanf, diverse Chemikalien etc., ebenfalls in Mengen von 10 000 kg;
6. Spezialtarif III für Rohprodukte, Abfälle u. a., z. B. Kohlen, Roheisen, Lumpen, ebenfalls in Mengen von 10 000 kg.

Die allgemeine Kilometer-Tabelle für die Frachtsätze der ordentlichen Tarifklassen ist für j e d e n Kilometer besonders berechnet und zwar von 1—1700 Kilometer. In der nachfolgenden Tabelle sind zur allgemeinen Veranschaulichung nur die Sätze für den ersten bis zehnten Kilometer, sodann von 10 zu 10 Kilometer bis zum hundertsten Kilometer angegeben, von da ab folgen die Sätze von 100 zu 100 Kilometer.

Tabelle hierzu siehe S. 29.

In jedem Falle erteilt die Bahnbehörde dem Empfänger bei Eintreffen des Gutes Avis (Benachrichtigung); unter Rückgabe dieses Avises kann er oder sein Spediteur über das Gut verfügen.

Feuergefährliche, ätzende Gegenstände u. dergl. dürfen nur mit besonderen Zügen, sogenannten Feuerzügen oder Säurezügen, befördert werden. Wer gegen diese Vorschrift handelt, haftet für den angerichteten Schaden, außerdem hat er den Frachtunterschied und eine Strafe von 12 Mark für jedes Kilogramm Brutto zu zahlen.

Der **Personenverkehr auf der Eisenbahn** dürfte an dieser Stelle ebenfalls kurz zu berühren sein. Als Grundlage für den Betrieb dient der amtliche Fahrplan; das Kursbureau des Reichs-Postamtes gibt jährlich, und zwar am $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{7}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{11}$, das Reichs-Kursbuch heraus, das alle für den Verkehr in Deutschland notwendigen Angaben bringt, für den Verkehr in den übrigen Ländern sind die hauptsächlichsten Strecken verzeichnet, für die außereuropäischen Länder die Dampfschiff-Verbindungen.

In den Fahrplänen ist die Nachtzeit von 6 Uhr abends bis 5 Uhr 59 Min. (5⁵⁹) morgens durch Unterstreichen der Minutenziffern gekennzeichnet. Mit 12¹ beginnt ein neuer Tag. In den amtlichen Plänen befindet sich an der Spitze die Zugnummer; dabei stehen bestimmte Zeichen, die darüber Aufschluß geben, welche Wagenklassen der betreffende Zug führt; diese Zeichen stehen auch vor den Abgangszeiten. Eine schwache punktierte Linie (·) bedeutet 1.—4., oder 2.—4., oder doch 3. und 4. Kl., eine schwache senkrechte Linie (|) bedeutet 1.—3.Kl., eine starke Linie (||) nur 1.—2. Kl., endlich zwei schwache parallele Linien (||) bedeuten, daß der betreffende Zug nur 1. Wagenklasse hat (sog. Luxuszüge; diese pflügen

nicht täglich zu verkehren, sondern nur ein- oder zweimal wöchentlich, z. B. Petersburg-Ostende). Schnellzüge sind meist durch fetten Druck, Durchgangszüge (D-Züge) durch eine fettpunktierte Linie neben der Wagenklassenlinie gekennzeichnet (5). Zwei schwache Striche zwischen Stunden- und Minutenzahl (5||¹⁶) bedeutet, daß ein Zug zur Postbeförderung bestimmt ist. In den meisten Fahrplänen ist auch die Entfernung der einzelnen Stationen von der Ausgangsstation ersichtlich, hiernach wird der Fahrpreis bemessen.

Der **Gütertransport zur See**. Bei Verladungen zu Wasser tritt an die Stelle des Frachtbriefes das **K o n n o s s e m e n t** oder der **Ladeschein**. Namentlich im überseeischen Verkehr hat das **Konnossement** eine große Bedeutung. Gewöhnlich werden drei Exemplare ausgefertigt; eins derselben erhält der Absender, eins dient dem Schiffsführer zur Orientierung, an wen die Güter auszuhändigen sind, das dritte sendet man dem Empfänger der Ware zu. Das **Konnossement** dient dazu:

1. den Eigentümer der Waren auf Grund des Signums zu ermitteln;
2. dient es als Quittung, daß der Schiffsführer eine bestimmte Anzahl Kolli mit einem bestimmten Bruttogewicht in guter äußerer Beschaffenheit zur Beförderung nach einem bestimmten Hafen erhalten hat;
3. bildet es einen Vertrag und enthält als dessen wichtigsten Punkt den Frachtsatz;
4. legitimiert es zum Empfang der Ware, es ist daher eine Urkunde;
5. es ist in vielen Fällen gleichbedeutend mit der Ware selbst, es kann zediert, giriert oder indossiert werden, d. h., es ist übertragbar, es kann lombardiert (verpfändet) werden, es kann schließlich, wie die Ware selbst, verkauft werden.

Das **Konnossement** enthält eine Reihe wichtiger Angaben, von denen besonders hervorzuheben sind:

1. Der Name des Schiffes und des Schiffsführers.
2. Der Name des Empfängers (Destinatär). Ein **Konnossement** kann jedoch auch an Order gestellt sein und zwar an die Order des Empfängers oder lediglich „an Order“; hierunter ist die Order des Absenders zu verstehen, der sich vorbehält, den Empfänger später zu bezeichnen. Wer über das Gut verfügen will, muß durch **Indossament** dazu legitimiert werden. Der Besitzer des **Konnossements** kann dies durch ein **Vollindossament** (Vollgiro) bewirken, in dem er seine Rechte an eine mit Namen bezeichnete Person überträgt oder durch **Blankoindossament**. Ein **Blankoindossament** legitimiert ohne weiteres den als

Empfänger des Gutes, welcher das Konnossement in Händen hat.

3. Die Angabe des Abgangshafens und des Bestimmungshafens.
4. Die Bezeichnung der Ware nach Signum, Nummer, Inhaltsangabe und Gewicht. Da nicht immer eine Prüfung des Bruttogewichtes von seiten des Schiffsführers stattfindet, und weil er auch gern sich weiterer Verantwortlichkeit entziehen möchte, findet man nicht selten auf Konnossementen den Vermerk „Inhalt und Gewicht unbekannt“, auch „frei von Bruch“ oder „frei von Beschädigung oder Leckage“.
5. Angabe des Frachtsatzes. Dieser kann nach Gewicht, nach Maß, oder nach der Stückzahl festgesetzt sein. Als Gewicht kommt meist die Schiffslast oder Tonne von 1000 kg in Betracht, dieses Gewicht entspricht einem Raummeter Wasser. Im internationalen Verkehr kommt auch wohl die englische Tonne = 1016 kg oder 40 engl. Kubikfuß in Anwendung. Je nachdem die Ware spezifisch leichter oder schwerer ist, kommen Gewicht oder Rauminhalt bei der Frachtberechnung in Betracht. Für jede Sendung kommt eine Minimalfracht in Ansatz, welche je nach der Entfernung verschieden hoch bemessen ist (10—40 *M*). Kleinere Sendungen sind deshalb sehr kostspielig; für kleinere Pakete haben einzelne Gesellschaften billigere Tarife; auch wird zuweilen eine Pauschalsumme (in full) für die ganze Sendung in Anrechnung gebracht.
6. Ort und Datum der Ausstellung.
7. Unterschrift des Schiffers, Reeders oder des bezl. Bevollmächtigten.

Nach dem Gesetz vom 14. Juni 1900 sind Konnossemente stempelpflichtig, und zwar beträgt der Stempel im Verkehr zwischen inländischen und ausländischen Seehäfen oder zwischen inländischen Flußhäfen und ausländischen Seehäfen 1 *M* für die Urkunde.

Im Verkehr zwischen inländischen Hafenplätzen und ausländischen Hafenplätzen der Nord- und Ostsee, des Kanals oder der norwegischen Küste ausgestellte, vorgelegte oder ausgehändigte Konnossemente und Frachtbriefe kosten 10 Pf. Stempel für die einzelne Urkunde.

Nachstehend je ein Beispiel für den überseeischen und Binnenverkehr siehe S. 34 und 35.

Bezüglich der Transporte, die über See gehen oder kommen, ist der Spediteur in dem betr. Hafenplatz eine wichtige Person für den Kaufmann. Für Deutschland und speziell für Berlin kommen hauptsächlich drei Hafenplätze in Betracht:

1. **Hamburg**, als erste Seehandelsstadt des Deutschen Reiches; im Welthandel steht dieser überaus bedeutende Handelsplatz an dritter Stelle, nur London und New York gehen voran.

Hamburgs Seeschiffflotte ohne Seefischereifahrzeuge bestand 1912 aus 1320 Fahrzeugen mit 1 794 300 Reg.-Netto-Tons, d. h. 55% der deutschen Seeschiffstonnage.

Die Gesamtfläche des Hamburger Hafens beträgt 994 ha, davon mehr als die Hälfte für Seeschiffe benutzbar, über 900 Kräne mit einer Tragkraft von zusammen 2 Millionen kg sind vorhanden, davon drei mit einer Tragkraft zu 50 000, 75 000 und 150 000 kg. Die Entfernung Hamburgs von der Elbmündung beträgt 135 km Wasserweg, die Tiefe des Fahrwassers beträgt 10 m unter Niedrigwasser. Im Jahre 1912 liefen ein und aus

	22 406 Dampfer	mit	25,20	Millionen	Netto-Reg.-Tons
	10 925 Segler		2,20	„	„
insgesamt	33 331 Fahrzeuge	mit	27,40	Millionen	Netto-Reg.-Tons.

Das heißt täglich 91 Seeschiffe mit 75 000 Reg.-Tonnen.
Der Gesamtschiffsverkehr betrug

1856:	10 376	Schiffe	mit	1,75	Millionen	Reg.-Tonnen
1886:	13 819	„	„	7,06	„	„
1906:	31 564	„	„	22,04	„	„
1909:	34 132	„	„	24,52	„	„
1912:	33 331	„	„	27,40	„	„

Einfuhrartikel sind besonders: Kaffee, Getreide, Tabak, Schmalz, Reis, Wolle, Salpeter, Felle, Petroleum, Seefische etc. Auch der Verkehr in Edelmetall, gemünzt und ungemünzt, ist ziemlich bedeutend.

Ausfuhrartikel: Zucker, Mehl, Drogen, Baumwollwaren, Maschinen.

Auch für die Flußschiffahrt ist Hamburg, speziell für Berlin, von höchster Wichtigkeit; der Verkehr zwischen beiden Städten beträgt jährlich 6—8 Millionen Tonnen, deren Versand durch ca. 25 000 Fahrzeuge bewältigt wird.

2. **Bremen**, zweiter Seehandelsplatz Deutschlands, erster Tabakplatz der Welt, ebenso für Reis (Rangun in Indien ausgenommen), zweitgrößter Platz für Baumwolle, nur von Liverpool übertroffen.

Bremen verfügte 1911 über eine Handelsflotte von: 713 Schiffen mit 893 000 Tonnengehalt; mit 20 369 Köpfen Besatzung.

3. **Stettin**, speziell für Berlin wichtig, bedeutend durch seinen Handel mit Kohlen, Eisen, Petroleum und Heringen; viele Maschinenbauanstalten, ausgedehnter Fischhandel.



Ich C. Spruth, Kapitän des Dampfschiffs „Wolga“, welches in St. Petersburg zur Ladung liegt, um nach *Stettin* (wo meine rechte Ausladung sein soll) zu segeln, bescheinige, dafs ich im Raume des erwähnten Dampfschiffs von Herren

Gustav A. Hauff & Co, hier,

B. S. 44. 1 Kiste *Lycopodium brutto: 8 pud 31 Pf.*

unter nebenstehenden Zeichen gut und wohl beschaffen empfangen habe, um solche ohne Verantwortung für die Gefahren der Schifffahrt oder sonstige Seegefahr (wenn mir Gott eine glückliche Reise gibt) zu liefern an die Order *der Herren Korth & Büttner in Stettin*. Die Fracht ist *Mark 20 in voll pr. 60 pud brutto* bedungen und die Averei nach Seeordnung. Zur Erfüllung dessen verbinde ich meine Person, Güter und das Schiff mit allem Zubehör, worüber ich 5 Konnossemente von gleichem Inhalt oder mein Schreiber für mich unterschrieben, die nur für eins gelten.

St. Petersburg, den 4/17. September 19..

Inhalt und Gewicht mir unbekannt, frei von Beschädigung

C. Spruth.



NORDDEUTSCHER LLOYD.

Schleppdampfschiffahrt zwischen Bremen, Hamburg und Berlin.

Ich *Steils*, Schiffer des Schleppkahns Nr. 48, zu *Bremen* liegend, bekenne im Raume des von mir geführten Schiffes empfangen zu haben von Herrn *G. F. Overbeck*

1100— 9989/90 2 Kisten *Schellack bito. 198^{er}*, kg

Urspr. Br. Indien,

sämtlich in gutem Zustande und verspreche, diese Güter nach meiner glücklichen Ankunft in **Hamburg** in dem nämlichen Zustande an die **Neue Norddeutsche Flufs-Dampfschiffahrts-Gesellschaft** zur Weiterbeförderung an Herren *J. G. Braumüller & Sohn, Berlin SW., Zimmerstr. 35.* gegen Fracht von *M 4,— in full* abzuliefern.

Große Havarie vorkommenden Falles in Gemäßheit der York und Antwerp Rules 1890 zu regulieren.

Um alles dieses zu vollbringen, soweit mich nicht unvermeidliche Zufälle oder Unglücksfälle daran hindern, werde ich meine Person, Schiff samt allem Zubehör und habe zur Festhaltung dessen *vier* gleichlautende Konnossemente unterzeichnet, die aber nur für eines gelten.

Für Inhalt, Maß und Gewicht nicht verantwortlich. Frei von Beschädigung, Bruch, Rost und Leckage und nicht verantwortlich für unrichtige Ablieferung infolge undeutlicher oder unrichtiger Märkte und Nummern.

Die Güter sind sofort nach Ankunft und jedenfalls innerhalb der nächsten 24 Stunden von Bord zu nehmen, widrigenfalls sie für Rechnung und Gefahr des Adressaten in Lichte gelöst oder zu Lager gebracht werden.

AbHamburg tretendeVerfrachtungsbedingungenNeuen Norddeutschen Flufs-Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Kraft.

Nach Übernahme der Güter durch die *Neue Norddeutsche Flufs-Dampfschiffahrts-Gesellschaft* in Hamburg hört die Verantwortlichkeit des Norddeutschen Lloyd auf.

BREMEN, den 7^{ten} August 19..

H. Steils.

Ferner sind noch zu nennen: Lübeck, Rostock, Kiel, Emden, Flensburg, Königsberg, Memel, Danzig.

Als bedeutende **deutsche Schiffahrtsgesellschaften** sind zu merken:

Der **Norddeutsche Lloyd in Bremen**, der fast nach allen Teilen der Erde Verbindungen unterhält.

Der Norddeutsche Lloyd ist 1857 gegründet und hat ein Betriebskapital von 125 Millionen Mark in Aktien, sowie 70 Millionen Mark in Obligationen, er verfügt gegenwärtig einschl. der Neubauten über eine Flotte von 465 Fahrzeugen, von denen 191 Dampfer und unter diesen 120 Seedampfer sind. Die Besatzung dieser Flotte beläuft sich auf über 12 000 Mann, davon 11 000 Personen rein seemännische Besatzung. Einschließlich der Dockarbeiter, des technischen, kaufmännischen und Bedienungspersonals beschäftigt der Lloyd fast 20 000 Menschen in seinem Betriebe. Der Lloyd befördert die deutsche, englische und amerikanische Post.

Die **Hamburg-Amerikanische Paketfahrt-Aktien-Gesellschaft in Hamburg**, neuerdings meist Hamburg-Amerika-Linie genannt, ebenfalls mit einem ausgedehnten Verkehr, gleichfalls 1847 gegründet.

Das Betriebskapital beträgt 180 Millionen Mark in Aktien nebst 75 Millionen Mark in Obligationen, die Gesellschaft verfügt über 161 Seedampfer und 42 Flußdampfer und befördert die deutsche englische, französische, amerikanische und italienische Post.

Die Hamburg-Amerikanische Paketfahrt-Aktien-Gesellschaft und der Norddeutsche Lloyd sind die größten Schiffahrtsgesellschaften der Erde und können mit Recht Deutschlands Stolz genannt werden.

Hamburg-Südamerikanische Dampfer-Gesellschaft (nach Brasilien und Argentinien).

Deutsche Dampfschiffahrts-Gesellschaft „Kosmos“ (Westküste von Südamerika).

Wörmann-Linie (Afrika).

Deutsch-Australische Dampfschiffahrts-Gesellschaft „Hamburg“ (nach Südafrika und Australien).

Dampfschiffahrts-Gesellschaft „Neptun“ in Bremen (nach Kopenhagen, Riga, Stockholm, Danzig etc.).

Deutsche Dampfschiffahrts-Gesellschaft „Hansa“, Bremen.

Von den ausländischen Gesellschaften sind besonders wichtig:

a) England:

Die **Cunard Linie**, die älteste von Stephan Cunard im Jahre 1840 gegründete Dampfschiffahrts-Gesellschaft.

Die **White Star Linie** (Ismail Imrie & Co., Liverpool).

Die **Union Royal-Mail-Steam-Paket-Comp.** (nach West-Indien).

Die Peninsular and Oriental-Steam-Navigation Company
in London (nach Indien).

Die Pacific-Steam-Navigation Company in Liverpool.

T. Wilson Sons and Company in Hull.

Die British India Steam-Navigation Company (London).

Union Steam-Ship-Co. Ld. of New-Zealand.

b) Frankreich:

Compagnie Générale Transatlantique in Paris (nach New-York).

Compagnie des Messageries maritimes in Marseille (Paris)
(nach Indien, China, Japan).

c) Niederlande:

Rotterdam-Lloyd; Koninklijke Packetvaart Maatschappij
(Niederl. Indien).

d) Österreich:

Österr.-Ungar. Lloyd (Levante).

„Adria“ in Fiume.

e) Italien:

La Veloce (Brasilien, Argentinien).

Navigazione Generale Italiana in Rom (Florio e Rubattino).

f) Spanien:

Compania Transatlantica in Barcelona.

g) Dänemark:

Det Forenede Dampskibs-Selskab in Kopenhagen.

h) Rußland:

Russian Steam Navigation & Trading Co., Odessa.

Russische Handels- und Dampfschiffahrts - Gesellschaft,
St. Petersburg.

i) Türkei:

Idarei Massonsich, Konstantinopel.

k) Japan:

Nippon Yusen Kaisha, Tokio.

Als Haupthafenplätze sind zu merken:

London, Liverpool, Grimsby, Hull, Harwich, Plymouth,
Southampton, Londonderry in Irland, Cardiff, Dover, New-
castle, Glasgow, Leith, Bristol.

Marseille, Havre, Bordeaux, Dünkirchen, Nantes, St. Nazaire,
La Rochelle, Bayonne.

Lissabon, Bilbao, Barcelona, Porto.

Brindisi, Genua, Triest, Neapel, Messina, Venedig, Livorno.

Fiume, Port Said, Aden.

Odessa, Konstantinopel, Smyrna.

Bombay, Colombo, Madras, Kalkutta, Singapore, Hongkong,

Shanghai, Batavia, Nagasaki, Yokohama, Adelaide, Sidney,

Melbourne.

New-York, Baltimore, Boston, New-Orleans, San Franzisko, Rio de Janeiro, Buenos-Aires, Montevideo, Valparaiso.

Auch der Wichtigkeit der Wasserstraßen und Kanäle muß hier gedacht werden; für den Warenversand sind sie der billigste Weg, oft wird durch ihre Benutzung auch erheblich an Zeit gespart. Dies trifft namentlich zu beim Suez-Kanal und beim Kaiser-Wilhelm-Kanal (Nordostseekanal). Der Suez-Kanal ist 1856—1869 mit einem Kostenaufwand von 400 Millionen Mark erbaut worden. Er ist 160 km lang, davon 122 km gegrabener Kanal, der Rest sind Seen. Die Breite am Wasserspiegel ist 100 m, in der Kanalsohle 33—48 m, durchschnittliche Tiefe 9,5 m. Die mittlere Durchfahrtszeit inkl. Liegezeit an den Ausweichstellen beträgt 41 Stunden, bei glatter Fahrt 19 Stunden. Die Gebühr beträgt 9 Fr. für die Nettotonne bei beladenen Handels-, Post- und Kriegsschiffen und 6,50 Fr. für leer oder mit Ballast fahrende Schiffe. Passagier-taxe 10 Fr. für Erwachsene, 5 Fr. für Kinder. Das Aktien-Kapital ist fast ganz in englischen Händen, der jährliche Reingewinn beträgt 60—80 Millionen Fr. (1898 sogar $85\frac{1}{3}$ Millionen Fr.). Die Wegersparnis beträgt von Hamburg aus nach Bombay 8900 km oder 43% gegenüber dem Wege um das Kap; von Triest aus beträgt die Wegersparnis mehr als 16 000 km. Im letzten Jahre benutzten den Kanal:

engl.	Schiffe mit	8 302 202	Tonnen,
deutsche	„ „	2 310 507	„
franz.	„ „	815 120	„
niederl.	„ „	743 980	„
österr.	„ „	387 546	„
japan.	„ „	286 456	„
russische	„ „	251 890	„
italien.	„ „	189 143	„

Der Kaiser-Wilhelm-Kanal:

Der Gesamtverkehr abgabepflichtiger Schiffe ist von 20 068 Schiffen mit 1 751 065 Reg.-Tonnen im Jahre 1896 auf 57 366 Schiffe mit 9 491 428 Reg.-Tonnen im Jahre 1912 gestiegen (darunter 8891 außerdeutsche Schiffe mit 3 985 048 Tonnen. Die Gebühren sind von 961 367 Mark (1896) auf 4 284 177 Mark (1912) gestiegen. Die Abkürzung des Weges durch den Kanal beträgt 750 km.

Assekuranzwesen (Versicherungswesen). Da alle Güter für Rechnung und Gefahrdes Empfängers gehen, angenommen solche Waren, die franco oder cif. (d. h. cost [Kosten], insurance [Versicherung], freight [Fracht], sind im Preise einbegriffen) eines Hafenplatzes gekauft wurden, so ist der Empfänger im eigenen Interesse verpflichtet, das Risiko des Transportes auf ein möglichst geringes Maß zurückzuführen; dies geschieht durch Versicherung gegen Seegefahr. Meist sind es Aktiengesellschaften, die sich mit

der Übernahme solcher Versicherungen befassen; einzelne Gesellschaften betreiben ausschließlich solche Transportversicherungen. Wer sich durch Versicherung gegen eine Gefahr schützt, heißt Versicherter (Assekurat), derjenige, welcher die Versicherung übernimmt, Versicherer (Assekurateur oder Assekurant); die Vergütung für das übernommene Risiko heißt Prämie, der zwischen beiden Teilen geschlossene Vertrag wird Police genannt.

Die Versicherung kann erfolgen:

1. Frei von Beschädigung, ausgenommen im Strandungsfalle; hierbei übernimmt der Versicherer nur das Risiko bei gänzlichem Untergang der versicherten Güter; der Strandung gleichgeachtet werden Kollisionen, Auflaufen sowie Feuer.
2. Frei von . . . % Beschädigung; hierbei wird nur dann ein Schaden vergütet, wenn dessen Höhe über den betreffenden Prozentsatz hinausgeht. Waren, die nicht so leicht beschädigt werden können, z. B. Metalle in Barren, oder Sendungen, welche in Kisten mit verlötetem Zinkeinsatz verpackt sind, werden meistens frei von 3% oder 10 % versichert.

Nicht allein die zur Verwendung kommenden Güter, sondern auch das Schiff selbst wird gegen Seegefahr versichert (Casco-Versicherung; das spanische Wort „casco“ bedeutet Schiffsrumpf). Die großen Schifffahrtsgesellschaften versichern ihre Fahrzeuge meist bei sich selbst, indem sie besondere Fonds für etwa eintretende Unfälle anlegen. Die Höhe der Prämie wird wesentlich beeinflusst durch die Beschaffenheit des Schiffes, auch die Jahreszeit und die Richtung der Reise kommen in Betracht. — Diese Punkte sind auch für die Versicherung der Güter gegen Seegefahr besonders zu würdigen. — Bezüglich der Beschaffenheit der Seeschiffe muß auf einige Bureaux hingewiesen werden, die alljährlich über die Seefahrzeuge aller Länder Register herausgeben, aus denen durch Angabe des Alters, der Bauart sich eine Klassifizierung jedes Seschiffes ergibt. Hauptsächlich sind hier zu nennen „Lloyd's Register of Shipping“ in London, „Bureau Veritas“ in Paris und der „Germanische Lloyd“*) in Berlin. Diese Bureaux unterhalten an allen bedeutenden Seeplätzen Agenturen und bringen auch eine genaue Statistik der Seeunfälle. Im Jahre 1911 sind allein nur

*) Der Name „Lloyd“, welcher sich vielfach als Name für Schifffahrts-, Versicherungs- und Klassifikationsgesellschaften findet, hat seinen Ursprung von Edward Lloyd, der vor ca. 200 Jahren in London ein Kaffeehaus besaß, welches der Sammelpunkt der Schiffsmakler, der Kapitäne, sowie der Großkaufleute war. Lloyd gab auch eine Wochenschrift „Lloyd's News“ heraus, die speziell den Handels-, Schifffahrts- und Versicherungsinteressen diene. Allmählich entwickelte sich hieraus ein Institut, das heute Tausende von Agenten in allen bedeutenden Plätzen der Welt besitzt.

an den deutschen Küsten 468 Schiffsunfälle bekannt geworden, 53 Schiffe gingen dabei ganz verloren und 25 Menschen fanden den Tod. Die Gesamtzahl der anderwärts verloren gegangenen deutschen Seeschiffe beträgt im Jahre 1911 (vor Ablauf von 2 Jahren ist eine vollständige Statistik nicht möglich) 74 Schiffe mit 29 685 Reg.-Tonnen, der Verlust an Menschenleben 350, davon sind 19 Schiffe mit 243 Mann Besatzung verschollen.

Ein Unfall zur See wird **Havarie** genannt, man unterscheidet eine große Havarie (Avarie große) und besondere Havarie oder Havarie particulière. Bei ersterer haben alle Eigentümer, die Waren auf dem Schiffe haben, nach Maßgabe des Wertes derselben an den Kosten teilzunehmen, die für Rettung des Schiffes aus Seegefahr entstanden sind, selbst dann, wenn ihre Güter unbeschädigt angekommen sind. Eine solche Havarie entsteht, wenn das Schiff selbst von einem Schaden getroffen wird, z. B. beim Auflaufen, durch die Kosten des Abbringens, Kappen der Masten bei Sturm etc. Bei der besondern Havarie, d. h. dem Verluste oder der Beschädigung einzelner Frachtstücke, fällt der Verlust allein dem Empfänger der betreffenden Kolli zu.

Bei einer Havarie hat der Schiffsführer unter besonderen Umständen Verklarung beim Seeamte abzulegen; dies ist eine Behörde, welche aus einem Vorsitzenden mit Richterqualifikation und vier Beisitzern besteht, von denen zwei wenigstens zwei Jahre hindurch selbst Hochseeschiffahrt ausgeübt haben müssen.

Die Verklarung, eine Art eidesstattlicher Erklärung, muß von dem Schiffsführer unter Beifügung des Schiffsjournals und unter Schilderung aller Umstände des Unfalls sowie durch das Zeugnis der gesamten Schiffsmannschaft eidlich bekräftigt werden.

Der Verlust bei einer Havarie wird durch den Dispacheur festgestellt und eventuell durch die Versicherungs-Gesellschaft ersetzt. Dispacheure sind von der Obrigkeit bestellte Personen, in vielen Fällen Konsuln, die den entstandenen Schaden abschätzen. Wer sich durch die Dispache benachteiligt glaubt, kann gerichtlichen Einspruch erheben.

Meist geschieht die Versicherung durch **Generalpolice**, d. h. einen Vertrag zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer für längere Zeitdauer. Die Prämie wird in Prozenten (%) oder in per mille (‰) ausgedrückt und richtet sich nach der Länge des Weges, nach der Jahreszeit und der bestehenden Gefahr. Meist händigt die Versicherungsgesellschaft dem Betreffenden ein Buch mit einem bestimmten Vordruck ein, worin er bei Empfang der Faktura beziehungsweise des Konossementes die nötigen Angaben zu machen hat, und zwar:

1. Datum nebst Angabe der Stunde des Empfangs der Faktur,
2. Ausgangshafen,

3. Name des Schiffes, beziehungsweise auch des Schiffsführers,
4. Bestimmungshafen,
5. Signum, Nummer und Inhaltsangabe,
6. Brutto-Gewicht der Sendung,
7. Wert der Ware.

Diese Angaben sind außerdem noch auf ein besonderes Formular zu schreiben und der Versicherungs-Gesellschaft sofort einzusenden. Im allgemeinen ist es gestattet, zu dem wirklichen Wert 8—10% imaginären Gewinn hinzuzuschlagen. Meist gilt bei einer sogenannten Generalpolice die Ware auch schon vorher als versichert, jedoch nur dann, wenn der Versicherungsnehmer alle seine Verpflichtungen pünktlich erfüllt hat.

Außer der Generalpolice kommt noch die **Pauschalpolice** in Betracht, sie kann mit täglicher, monatlicher Versicherung oder mit Aufgabe am Jahresschluß abgeschlossen werden.

Beträgt z. B. der Wert der täglich ein- und ausgehenden Güter 5000 \mathcal{M} und die durchschnittliche Reisedauer 10 Tage, so ist der tägliche Versicherungswert $10 \times 5000 \mathcal{M} = 50\,000$ Mark; der Versicherte ist während des ganzen Jahres täglich für alle Sendungen bis zu dieser Höhe versichert, er braucht weder eine Anzeige noch eine Eintragung in ein Journal zu machen.

Bei der monatlichen Versicherung geht man von dem Durchschnittswert aller ein- und ausgehenden Güter während eines Jahres aus. Die Prämie wird im voraus bezahlt. Der Versicherte gibt am Schlusse jedes Monats den Wert der abgegangenen und angekommenen Güter auf einem besonderen Formular an; dieser Betrag wird von der Versicherungssumme abgeschrieben und der Rest als Saldo auf den nächsten Monat übertragen, bis die Versicherungssumme gänzlich abgeschrieben ist. Der Versicherungsvertrag wird stillschweigend gegen Zahlung der gleichen Prämie erneuert.

Bei der Versicherung mit Aufgabe am Jahresschluß treten ähnliche Verpflichtungen ein. Der Versicherte gibt am Schluß des Jahres den Wert aller zu versichernden Güter nach seinen Geschäftsbüchern an; übersteigt dieser Wert die angenommene Versicherungssumme, so zahlt er für den bezl. Betrag die Prämie nach. Jedenfalls gilt dieser Betrag als mitgedeckt in derselben Weise, als wenn hierfür die Prämie ebenfalls im voraus bezahlt wäre.

Angebracht erscheint es, an dieser Stelle auch auf Lebens- und Feuerversicherung, sowie auf die sonst bestehenden Versicherungseinrichtungen hinzuweisen. Eine Lebensversicherung sollte jeder frühzeitig eingehen, der voraussichtlich bei seinem Tode solche Angehörige hinterläßt, die allein auf den Verstorbenen als Versorger der Familie angewiesen waren. Besonders aber die Versicherung, bei der die Versicherungssumme schon vor dem Tode des Versicherten, wenn er ein bestimmtes Alter (das 60. oder 65. Jahr

etwa) erreicht, ausgezahlt wird, erweist sich als die beste Sparmöglichkeit.

Die Feuerversicherung sollte für jeden als Mobiliarversicherung, für den Kaufmann aber ganz besonders hinsichtlich seines Warenlagers obligatorisch sein, zumal die Prämie verhältnismäßig gering ist. Für die Gebäude (ohne Mobiliar) ist die Versicherung in den großen Städten obligatorisch, so sind z. B. alle Gebäude Berlins bei der städtischen Feuersozietaät versichert. Der Feuerkassenwert der Häuser in Berlin belief sich Oktober 1909 auf $5\frac{1}{4}$ Milliarden*). Für 2507 Brandschäden wurden fast 3 Millionen Mark Entschädigung gezahlt; die Prämie betrug 5,6 Pfennig für je 100 Mark Feuerkassenwert.

Mit dem Versand der Ware fällt auch die **Berechnung** derselben, die **Erteilung der Faktura**, zusammen. Hierbei spielt der Preis der Ware die wesentlichste Rolle. Er ist entweder durch besondere Vereinbarung festgesetzt, oder er wird der Preisliste entnommen; in letzterem Falle sind auch meist alle Bedingungen (Konditionen), die in der Preisliste aufgeführt sind, auf diesen Preis zu beziehen. Die Preisliste kann als ein Vertrag angesehen werden, dessen Inhalt für beide Parteien maßgebend ist. Der Preis der Ware wird meist für 1 kg oder für 100 kg festgesetzt, für einzelne Artikel versteht er sich auch für 1000 kg (1 Tonne). Ist nichts besonderes vermerkt, so läßt sich annehmen, daß sich dieser Preis „loco“ versteht, das heißt für Ware, die sich am Verkaufsorte befindet und von dort aus versendet wird. Es kommen hierbei also höchstens die Spesen für das Anrollen zur Bahn (Rollgeld) in Anrechnung, der Artikel wird also frei ab Lager berechnet. Ist der Preis dagegen franko Bahnhof, so fällt das Rollgeld fort. Stellt sich ein Preis beispielsweise franko Stettin, franko Hamburg, so hat der Absender bis zu der betreffenden Station die Fracht etc. zu tragen. Auch kann eine Ware „cif“ berechnet werden; c. i. f. das heißt cost, insurance, freight, und bedeutet: Kosten, Versicherung und Fracht sind im Preise enthalten. Auch der Vermerk „fob“ findet sich nicht selten bei einem Preis angegeben, diese Bezeichnung soll „free on board“ oder „frei an Bord“ bedeuten, das heißt, der Preis der Ware versteht sich inkl. aller Spesen bis zur Verladung an Bord des betreffenden Schiffes. Nicht selten ist auch ein Preis „transito“ gestellt, das heißt, die Ware ist unverzollt.

Auch die Zahlungsbedingungen sind in der Faktura angegeben, z. B. „Ziel drei Monate gegen meine Tratte oder per Kasse mit . . . % Skonto“. Dies bedeutet, daß der Verkäufer den Faktura-

*) Von der Bedeutung einer Milliarde Mark, das sind tausend Millionen Mark, oder durch Ziffern ausgedrückt 1 000 000 000 *M.* erhält man einen ungefähren Begriff, wenn man in Betracht zieht, daß seit Beginn unserer Zeitrechnung, also seit Christi Geburt, erst am 28. April 1902, vormittags 10 Uhr 40 Minuten, eine Milliarde Minuten verflossen waren.

betrag trassieren kann (durch einen Wechsel einziehen, siehe Kap. Wechsel), wenn der Käufer nicht bar reguliert; sendet er Kassa ein, so darf er den Skontobetrag in Abzug bringen.

D. Zollwesen.

Ein großer Teil der vom Auslande eingehenden Waren unterliegt einem Zoll. Man unterscheidet:

- a) Finanzzölle; c) Prohibitivzölle;
- b) Schutzzölle; d) Differentialzölle.

Alle Zölle ohne Ausnahme ergeben eine Einnahmequelle für den Staat, die **Finanzzölle** haben diesen Zweck ausschließlich. Die **Schutzzölle** sollen außerdem die inländische Produktion schützen. Durch den Zoll wird die vom Auslande bezogene Ware um den Betrag des Zolles verteuert, der inländische Produzent kann sie also um diesen Betrag höher verkaufen. Ist der Zollsatz sehr hoch, so wird eine Einfuhr (Import) des betreffenden Artikels dadurch sehr erschwert oder unmöglich gemacht.

Prohibitivzölle sind solche, welche die Einfuhr eines Artikels überhaupt verhindern sollen, der Zollsatz ist so hoch, daß eine Einfuhr des betr. Artikels beinahe gänzlich verhindert wird.

Der Tabakzoll in Frankreich, Österreich und auch in einigen anderen Länder verfolgt diesen Zweck, da diese Länder das Tabakmonopol haben. Wer in diesen Ländern importierte Zigarren oder Zigaretten rauchen will, muß daher einen Preis zahlen, der um den Zollbetrag höher ist als das heimische Produkt. In Frankreich kostet jedes Kilogramm importierter Zigarren, gleichviel welcher Qualität, 36 Franken Zoll.

Differentialzölle sind solche Zölle, die bei einem Zollkriege mit einem Land erhoben werden, und die höher sind als die Zollsätze anderen Ländern gegenüber. Solche Zölle kommen eventuell auch in Anwendung bei Waren, die aus Ländern kommen, mit denen Handelsverträge nicht bestehen.

Nahe verwandt mit den Zöllen sind die **Verbrauchsabgaben**, die auf inländische Produkte erhoben werden (Brennsteuer, Biersteuer, Tabaksteuer etc.).

Die **Verzollung** kann bei Eintritt der Waren in das Inland, also z. B. in den Hafenstädten stattfinden, doch kann der Zoll auch am Wohnort des Empfängers gezahlt werden. In letzterem Falle geht die Ware mit Begleitschein. Der **Begleitschein I** dient dazu, den richtigen Eingang der aus dem Auslande kommenden und über die Grenze gehenden Ware wegen der Verzollung am Bestimmungsorte zu sichern. Auch zollfreie Waren gehen mit Begleitschein I.

Der **Begleitschein II** dient dazu, die Erhebung des durch besondere Revision bereits ermittelten Zollbetrages einem anderen Zollamte zu überweisen; der Begleitschein II kommt jedoch nur

in Anwendung, wenn der Zoll mehr als 15 Mark beträgt. Der Begleitschein enthält: Name oder Firma und Wohnung des Antragstellers und Empfängers, Anzahl der Kolli, Verpackung, Signum, Nummer, Menge und Gattung der Ware; Datum und Ort der Ausfertigung und des Empfangsamtes.

Der amtliche **Zolltarif** bildet die Grundlage für die Verzollung. Alle zollpflichtigen Waren sind in bestimmte Positionen gefaßt, diese haben eventuell Unterabteilungen, durch die eine gewisse Modifikation des Zollsatzes eintritt. Alle deutschen Zölle sind **Gewichtszölle**, im Auslande bestehen auch Wertzölle in Prozenten des Wertes der Ware (ad valorem). Der Zolltarif billigt gewisse **Taravergütungen** zu, doch kann auch die **Nettoverwiegung** beantragt werden. Die Ware kann beim Überschreiten der Zollgrenze verzollt werden, oder sie geht mit Begleitschein weiter, endlich kann sie zur **Zollniederlage** deklariert werden; auch am eigentlichen Bestimmungsorte im Binnenlande ist dies vor der Verzollung möglich (**Packhof, Transitlager**). Der Empfänger erhält alsdann einen **Niederlageschein**, hat Lagerspesen zu zahlen und kann über die Ware nach Belieben in der Weise verfügen, daß er unter Zahlung des Zolles einen Teil oder die ganze Ware herausnimmt, oder sie weiter versenden läßt. Geht die Ware wieder in das Ausland (**Transitverkehr**), so ist ein Zoll nicht zu zahlen.

Einige Waren können **denaturiert** werden, d. h. sie werden durch Zusatz einer stark riechenden Flüssigkeit oder auch durch andere Beimengung ihrer ursprünglichen Natur beraubt und sind dann nur noch zu technischen Zwecken verwendbar, sie gehen dann zollfrei ein.

Die Denaturierung tritt auf Antrag ein, z. B. bei fetten Ölen, die zur Seifenfabrikation oder zu anderen technischen Zwecken Verwendung finden sollen, durch Zusatz von 1 kg Terpentinöl oder 125 g Rosmarinöl oder durch 250 g Lavendelöl oder auch 5 kg stark riechenden Petroleums auf je 100 kg Öl. Mit besonderer Erlaubnis kann die Denaturierung auch durch Nelkenöl, Bergamottöl etc. erfolgen.

Salz wird durch Wermut oder Englisch Rot denaturiert, Talg durch Petroleum, Futtergerste durch Eosin.

Unter Beobachtung besonderer Vorschriften kann Petroleum zu technischen Zwecken (nicht zu Leuchtzwecken) zollfrei eingeführt werden.

Unter **Zollkredit** versteht man die Stundung der Zollzahlung. Ein dreimonatiger Zollkredit wird nur größeren Häusern bewilligt, die jährlich mindestens 6000 *ℳ* Zoll entrichten, wenn die Garantie vorhanden ist, daß eine Hinterziehung des Zolles ausgeschlossen ist; außerdem ist eine Kautionshypothek in Hypothekenbriefen, Wechseln oder bei der Reichsbank beleihbaren Effekten zu hinterlegen. Für die Verbrauchsabgaben, das sind Abgaben, die auf im Inlande erzeugte und verbrauchte Rohstoffe, besonders alkoholhaltige Ge-

tränke, Zucker, Tabak erhoben werden, besteht eine gleiche Einrichtung, man nennt sie **Steuerkredit**.

Der Zoll bildet einen wichtigen Faktor für die Kalkulation, wenn es sich um Einfuhr eines Artikels handelt, andererseits ist er von weitgehender Bedeutung für den Export, daher ist auch eine gewisse Kenntnis der Zolltarife fremder Länder für den Kaufmann oft nötig. Die einzelnen Staaten nehmen bezüglich der Zölle eine sehr von einander abweichende Stellung ein, während z. B. England sich bisher fast zum reinen Freihandel bekannte (es forderte nur für 10—12 Artikel einen Zoll, so für Tabak, Spirituosen, Kaffee etc.), erheben andere Länder außerordentlich hohe Zölle, die dann oft zu Prohibitivzöllen werden und den Import einzelner Artikel direkt unmöglich machen. In den politischen Parteien fast aller Länder sind beide Richtungen, Freihändler und Hochschutzzöllner vertreten.

Nachstehende Aufstellung soll für zwei besonders wichtige Artikel die Zollsätze der Hauptländer Europas zeigen.

Kaffee:

Zollsatz in Deutschland	=	60	<i>M</i> p. 100 kg
„ „ Frankreich 300 Frs. p. 100 kg	= ca.	243	„ „ „ „
„ „ England 14 sh. p. Cwt.	= ca.	28	„ „ „ „
„ „ Rußland 4,50 Fr. p. Pud*)	= ca.	68,50	„ „ „ „
„ „ Österreich 95 Kr. p. 100 kg	= ca.	81	„ „ „ „

Tabak, Zigarren, Zigaretten.

Zollsatz in Deutschland: Tabak*)	85—180	<i>M</i> p. 100 kg
„ „ „ geschnitten. Rauchtabak	700	„ „ „ „
„ „ „ Zigarren	270	„ „ „ „
„ „ „ Zigaretten	1000	„ „ „ „
„ „ Frankreich: Einfuhr verboten, durch besondere Erlaubnis ist einer Person pro Jahr gestattet, 10 kg einzuführen		
Zigarren 7500 Frs. p. 100 kg	= ca.	6075 <i>M</i> p. 100 kg
Türk. Tabak 3250 „ „ „ „	= „	2925 „ „ „ „
and. „ 1800 „ „ „ „	= „	1458 „ „ „ „
„ „ England: Tabak 4 sh. p. Pfd.	= ca.	900 „ „ „ „
„ „ „ Zigarren etc. 7 sh. p. Pfd.	= ca.	1550 „ „ „ „
Zollsatz in Rußland: Tabak 23,10 Fr. p. Pud*)	= ca.	300 „ „ „ „
„ „ „ Zigarren etc. 4,80 Fr. p. Pfd. *)	= ca.	2530 „ „ „ „
Zollsatz in Österreich: Tabak und Tabakfabrikate 125 Kr. p. 100 kg und Lizenzgebühr für		
Tabak 20 Kr. p. kg	=	ca. 1806 <i>M</i> p. 100 kg
Zigarren 26 „ „ „ „	=	ca. 2316 „ „ „ „
Zigaretten 30 „ „ „ „	=	ca. 2656 „ „ „ „

*) Für Tabakblätter, bearbeitet oder un bearbeitet, sowie Zigarren sind außer dem Zollsatz noch ein Zuschlag von 40% ihres Wertes zu zahlen. Auch Rußland erhebt bei Kaffee 30%, bei Tabak und Zigarren 50% Wertzuschlag.

Ertrag der Zölle für das deutsche Zollgebiet im Jahre 1912. Rothertrag 775 156 000 *M.*, auf den Kopf der Bevölkerung 11,65 *M.* 1911: 779 069 000 (11,82 *M.*).

Die Summe des Ertrages aus den einzelnen Produkten zeigt die nachstehende Tabelle.

Aus den Verbrauchsabgaben gingen ein im Jahre 1911/12 für Branntwein etc. . 210 472 Millionen *M.* auf den Kopf 3,19 *M.*
 „ Bier 236 846 „ „ „ „ „ 3,30 „
 „ Tabak inkl. Zoll . 129 709 „ „ „ „ „ 1,97 „
 „ Zucker 156 824 „ „ „ „ „ 2,37 „
 „ Salz 59 317 „ „ „ „ „ 0,90 „
 Aus den Zolleinnahmen entfallen auf:

Bezeichnung	Gesamtertrag im Jahre 1912	Prozentsatz von der Gesamteinnahme	Auf den Kopf d. Bevölkerung berechnet, entfallen
Getreide und Brotfrüchte .	268 390 000	(30,0 %)	404 Pf.
Kaffee	100 998 000	(11,3 %)	152 „
Tabake und Tabakerzeuge .	133 101 000	(14,8 %)	201 „
Petroleum	83 785 000	(9,4 %)	126 „
Wein	28 730 000	(3,2 %)	43 „
Bau-Nutzholz	20 681 000	(2,3 %)	31 „
Butter und Margarine . .	11 114 000	(1,2 %)	17 „
Schmalz	12 987 000	(1,4 %)	20 „
Baumwollwaren	8 463 000	(0,9 %)	13 „
Reis	6 521 000	(0,7 %)	10 „
Fleisch	15 122 000	(1,7 %)	23 „
Käse	5 567 000	(0,6 %)	8 „
Gewürze	4 383 000	(0,5 %)	7 „
Heringe	3 607 000	(0,4 %)	5 „
Tee	4 047 000	(0,5 %)	6 „
Speiseöle	910 000	(0,1 %)	1 „

Ausfuhrzölle werden in Deutschland nicht erhoben, auch **Transitzölle** oder **Durchgangszölle** existieren hier nicht mehr.

Erwähnenswert sind an dieser Stelle noch die **Freihäfen**; solche sind vorhanden in Hamburg, Bremen und Stettin; weniger Bedeutung haben Brake, Geestemünde, Bremerhaven und Cuxhaven. **Freihäfen** sind abgegrenzte Bezirke in einer Hafenstadt, in ihnen ist für die Schiffe aller Nationen ein freier Verkehr gestattet, auch gehen die Waren zollfrei ein und aus, zum Teil werden diese Bezirke vom Standpunkte des Zollwesens als Ausland angesehen.

Durch diese Einrichtung ist die Möglichkeit gegeben, in den Freihäfen **Niederlagen** zu errichten, in welchen die eingeführten Waren unverzollt lagern. Sie können daselbst bearbeitet (**Veredelungsverkehr**), geteilt oder umgepackt werden, um entweder zollfrei in das Ausland exportiert zu werden oder gegen Zahlung des Eingangszolles im Inlande zum Verbrauch zu gelangen. Gehen

die Waren aus dem Freibeizirk wieder in das Ausland, so ist nur eine **statistische Gebühr** für sie zu zahlen. Diese beträgt bei Waren, welche ganz oder teilweise verpackt sind, für je 500 kg 5 Pf., bei unverpackten Waren für je 1000 kg 5 Pf., bei gewissen Rohprodukten und Massengütern für je 10 000 kg 10 Pf.; lebende Nutztiere, wie Pferde, Schafe, Schlachtvieh bedingen für je 5 Stück 5 Pf. Die statistische Gebühr dient zur Deckung der Kosten, welche die Handelsstatistik erfordert, zur Erhebung gelangt sie bei den Ausfuhrwaren sowie bei den zollfreien Einfuhrwaren. Auf diese Weise gelingt es, eine genaue Übersicht über den Import und Export im allgemeinen zu gewinnen als auch den Umfang des Handelsverkehrs mit den einzelnen Ländern genau festzustellen; dies ist von besonderer Wichtigkeit für den Abschluß von Handelsverträgen mit den einzelnen Staaten.

Auch im Binnenlande bestehen ähnliche Einrichtungen, die man als **Transitlager** (Freilager, Durchgangslager) bezeichnet, je nach der Art unterscheidet man:

Transitlager, bei dem im allgemeinen die Identität der einzelnen Kolli festgehalten wird. Hierbei sind die Waren entweder ganz oder zum Teil für den Export nach dem Auslande bestimmt, die Kolli werden uneröffnet wieder in das Ausland versendet, oder sie kommen zur Verzollung und zum Verbrauch im Inlande. **Teilungslager**, bei dem eine Umpackung etc. gestattet ist; oder

Kreditlager, bei dem der Zoll erst nach dem Verkaufe der Ware gezahlt wird.

Die nachstehenden 5 Tabellen sollen ein knappes Bild geben von Deutschlands Außenhandel.

	(Alles in Millionen Mark) ohne Edelmetalle		
	Deutschlands		Einfuhr-Überschuß
	Einfuhr	Ausfuhr	
1912	10691	8957	1734
1911	9706	8106	1600
1910	8934	7475	1459
1909	8520	6592	1928
1908	7664	6399	1265
1907	8747	6845	1902
1906	8022	6359	1663
1905	7129	5731	1398
1904	6354	5223	1131
1903	6003	5014	989
1902	5631	4678	953
1901	5421	4431	990
1900	5766	4611	1155

Eingeführt wurden hauptsächlich (es sind nur Waren aufgeführt, von denen mehr als 50 Millionen Mark in den letzten Jahren eingeführt wurden):

	Millionen Mark				
	1912	1911	1910	1909	1908
Baumwolle, roh	579,8	604,1	560,9	532,2	476,5
Weizen	395,8	398,9	377,3	456,5	349,3
Schafwolle	405,9	371,7	389,8	356,8	311,5
Gerste	444,2	462,1	310,0	303,0	255,8
Nadelholz	247,9	227,2	207,6	187,8	181,8
Kupfer	313,0	231,0	216,2	189,8	194,8
Steinkohlen	191,0	179,3	157,8	166,3	170,7
Kaffee	252,6	251,6	176,5	187,7	163,4
Rindshäute	250,8	207,2	206,6	166,2	139,3
Eier	193,1	175,8	167,1	160,0	138,9
Kleie, Reisabfälle	209,0	165,1	114,9	139,8	132,8
Eisenerze	201,1	178,6	161,3	126,6	126,5
Tabakblätter	135,6	116,5	104,1	132,1	125,5
Rohseide	146,9	136,4	147,5	157,0	124,0
Schmalz und ähnliche Fette	141,1	112,8	94,9	138,8	123,9
Pelztierfelle u. Häute	194,8	161,7	210,2	203,9	123,4
Chilisalpeter	178,8	135,2	133,5	119,8	116,7
Leinsaat	104,8	94,4	100,8	105,7	101,2
Kautschuk	184,8	194,6	270,4	153,8	99,4
Reis	102,6	88,2	80,3	59,2	97,8
Wollengarn	107,6	113,8	119,9	118,5	96,8
Maschinen aller Art	77,1	71,0	64,3	82,0	89,4
Petroleum	62,9	46,8	55,0	82,8	88,8
Baumwollgarn	104,0	98,9	102,1	89,5	87,8
Ölkuchen	116,5	104,3	92,8	98,3	85,9
Braunkohlen	69,0	70,7	70,3	77,6	85,8
Pferde	100,1	106,4	109,4	88,2	84,8
Mais	143,2	86,7	61,1	87,9	81,4
Palmkerne, Kopra	195,3	164,4	170,9	119,0	76,4
Milchbutter	126,3	129,2	92,0	98,1	74,1
Kalbfelle	84,4	75,4	73,3	83,9	63,5
Wolle	86,1	74,5	79,6	85,7	59,9
Jute	74,7	62,3	42,3	51,9	53,8
Roggen	43,9	76,0	42,5	38,6	52,3
Kakao	63,6	55,5	45,4	42,2	45,5
Wein in Fässern	56,9	59,8	59,5	36,8	45,0

Ausgeführt wurden hauptsächlich (es sind nur Waren aufgeführt, von denen mehr als 50 Millionen Mark in den letzten Jahren ausgeführt wurden):

	Millionen Mark				
	1912	1911	1910	1909	1908
Maschinen aller Art	630,3	544,4	459,9	384,4	415,7
Baumwollwaren	421,6	389,9	364,6	321,7	350,1
Steinkohlen	436,6	368,0	323,3	313,0	287,5
Wollenwaren	253,4	262,4	263,2	255,5	258,7
Zucker	130,5	210,6	194,5	205,7	194,3
Seidenwaren	190,9	193,5	184,7	163,8	166,7
Eisenwaren	580,9	522,3	419,4	352,4	362,4
Leder u. Lederwaren	207,2	177,1	164,0	156,2	156,5
Pelztierhäute u. -Felle	211,5	170,5	193,6	134,6	106,2
Anilin- u. Teerfarbstoffe	133,8	116,5	125,8	117,7	99,1
Koks	126,4	96,1	84,9	70,4	82,8
Roggen	125,5	109,6	111,8	92,3	77,2
Kleider und Putzwaren	118,3	112,5	103,8	87,7	96,8
Spielzeug	92,3	90,6	86,1	76,1	66,8
Wollengarn	84,2	88,1	77,5	60,2	66,1
Bücher, Karten, Musikalien	66,0	64,3	62,2	61,5	61,5
Hafer	62,0	43,0	60,9	41,8	58,5
Baumwolle, roh	52,8	49,9	60,9	54,5	56,5
Personen-Motorwagen	65,1	42,3	29,1	17,2	10,5
Klavier, Orgeln	53,4	51,9	44,2	38,8	38,3
Eisendraht	69,6	64,1	58,9	52,8	52,5
Eisenplatten u. Bleche	77,3	66,5	55,3	46,3	46,2
Weizen	63,4	55,3	51,5	39,3	42,1
Luppeneisen, Rohschienen	62,3	53,2	45,0	41,8	41,2
Eisenbahnschienen	79,9	68,4	72,0	38,5	37,9
Porzellan	47,5	47,2	42,9	35,8	36,2

Deutschland führte Waren aus:

nach	Millionen Mark			
	1912	1911	1910	1909
Großbritannien. .	1161,1	1139,7	1102,0	1015,0
Österreich-Ungarn	1035,3	917,7	821,6	767,3
Vereinigte Staaten von Amerika . .	697,6	639,8	632,7	606,3
Frankreich . . .	689,4	598,6	543,4	455,1
Rußland	679,8	625,4	547,1	444,5
Niederlande . . .	608,5	532,1	498,7	453,5
Schweiz	520,5	482,4	452,6	413,2
Belgien	493,3	412,7	390,7	348,7
Italien	401,2	348,0	323,5	289,0
Dänemark	254,2	218,0	224,7	195,7
Argentinien . . .	239,4	255,9	240,2	175,4
Schweden	197,4	191,6	190,5	156,2
Brasilien	192,8	152,0	121,7	91,8
Norwegen	144,7	124,3	119,9	104,5
Rumänien	131,7	91,4	65,7	57,2
Spanien	113,0	88,4	71,6	69,1
Türkei	112,8	112,6	104,9	78,9
Chile	112,0	85,4	64,8	57,6
Japan	110,6	112,8	89,3	77,6
Brit. Indien . . .	107,5	99,5	89,8	78,8
Austral. Bund . .	87,6	79,7	63,3	58,4
Finnland	83,4	75,4	73,8	62,2
China	81,7	71,8	66,5	56,8
Niederländ. Indien	74,5	61,1	49,8	39,5
Canada	54,3	42,9	36,6	24,8
Mexiko	45,3	45,1	46,9	38,1
Brit. Südafrika . .	44,5	47,5	54,0	38,1
Portugal	42,2	40,2	33,0	29,3

E. Geldwesen.

Das Geld dient einmal als Tauschmittel, dann aber auch als Wertmesser. Ursprünglich bediente man sich hauptsächlich des Viehes als Tauschmittel, wenn man irgend welche Gegenstände erwerben wollte; der lateinische Name für Geld „pecunia“ steht mit dem Wort „pecus“, das Schaf oder Kleinvieh bedeutet, in innigstem Zusammenhang. Im Altertum bestand das Vermögen der Reichen in ihren Herden. Allmählich erst erkannte man, daß Schafe, Ziegen u. dgl

Deutschland bezog Waren:

von	Millionen Mark			
	1912	1911	1910	1909
Vereinigte Staaten v. Nordamerika	1 586,0	1 343,4	1 187,4	1 262,6
Rußland	1 527,9	1 634,3	1 386,6	1 363,9
Großbritannien	842,6	808,8	766,6	723,3
Österreich-Ungarn	824,6	739,1	759,2	754,7
Frankreich	552,2	524,4	508,8	485,0
Brit. Indien	533,3	440,3	404,0	317,0
Argentinien	444,9	369,9	357,2	437,7
Belgien	386,6	340,1	325,6	289,6
Niederlande	345,0	297,7	258,5	253,4
Brasilien	313,2	320,0	278,9	234,3
Italien	304,6	284,8	274,5	287,9
Austral. Bund	276,7	248,2	267,9	233,1
Niederländ. Indien	214,9	184,4	187,5	184,9
Schweden	214,0	183,0	163,8	141,8
Chile	209,7	158,4	154,6	143,5
Schweiz	205,7	179,6	173,9	162,6
Dänemark	202,2	180,2	158,1	135,3
Spanien	189,8	164,1	140,1	123,7
Rumänien	138,2	107,7	68,9	64,5
Brit. Westafrika	118,6	106,7	108,3	87,4
China	115,3	103,3	94,7	65,2
Ägypten	111,7	99,5	93,6	95,7
Türkei	77,6	70,1	67,4	57,3
Brit. Südafrika	67,2	55,9	54,4	61,6
Norwegen	63,8	54,1	49,7	36,9
Canada	58,1	24,0	10,6	8,4

für den größeren Tauschverkehr untauglich sind, weil sie im lebenden Zustande nicht geteilt werden können, unter sich oft auch recht verschieden sind; endlich sind solche Tauschmittel nicht unbeschränkt haltbar und auch in ihrem Werte schwankend.

Bald wendete man sich von dem „lebenden Gelde“ ab und bediente sich der Metalle als Tausch- und Zahlungsmittel. Fast alle im Altertum bekannten Metalle haben als Zahlungsmittel gedient, bis man sich endlich für Gold und Silber und für den Kleinverkehr für Kupfer (Bronze) entschied. Gold und Silber eignen sich besonders als Wertmesser und Zahlungsmittel, weil beide fast unempfindlich gegen äußere Einflüsse sind. Ferner zeigen sie ein

bedeutendes spezifisches Gewicht sowie einen hohen Schmelzpunkt, sie sind im Verhältnis zu anderen Metallen selten und doch in solchen Mengen vorhanden, daß sie dem Bedarf genügen. Alle diese Eigenschaften vereint, sind bei keinem anderen Metall zu finden. Man verwendete die Edelmetalle zunächst nach Gewicht, ohne auf die Form Rücksicht zu nehmen, bis man endlich dazu kam, runde Metallscheiben von bestimmtem Gewicht und bestimmter Feinheit mit bestimmter Aufprägung herzustellen; damit wurde die eigentliche „Münze“ geschaffen. Die Namen der einzelnen Münzen sind teils vom Prägungsort, teils vom Gewicht, oft auch von Eigennamen abzuleiten. So bedeutete „**Taler**“ eine Münze, die zuerst in Joachimstal (Böhmen) geprägt und Joachimstaler genannt wurde; da aber ähnliche Münzen bald an anderen Stätten geprägt wurden, so nannte man sie schlechtweg „Taler“. Der „**Dollar**“ der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika ist sprachlich hiermit übereinstimmend. Das Zeichen für Dollar (\$) wird als Abkürzung für U. S. (United States, Vereinigte Staaten) erklärt. Der „**Florin**“ oder **Gulden** hat seinen Namen von Florenz, weil dort zuerst „Gulden“, d. h. goldene (güldene) Münzen dieser Art, geprägt wurden. Die sprachliche Grundbedeutung des Wortes Gulden ist später untergegangen, da jetzt hauptsächlich Silbergulden in Betracht kommen. Eine Benennung nach dem Gewicht findet sich noch z. B. in der ital. „Lira“ und dem engl. Pfund (Livre) Sterling, beide Begriffe stammen von dem lateinischen „libra“ ab, das soviel wie „Pfund“ bedeutet. Auch das Zeichen für das Gewichtspfund (℔) ist hieraus abzuleiten, da dies Zeichen nichts anderes bedeutet als lb („libra“). Wie sehr sich im Laufe der Zeit solche Begriffe verändern, geht am deutlichsten daraus hervor, daß die ursprüngliche „libra“, ein römisches Pfund, jetzt sowohl als Gewichtszeichen für deutsche, englische u. a. Pfunde angewendet wird als auch für zwei grundverschiedene Münzen, die italienische Lira (ca. 81 Pf. im Wert £) und auch für den Sovereign oder ein Pfund Sterling (ca. \mathcal{M} 20,43 £) dient. (Das Wort „Sterling“ wird meist als „Easterling“, d. h. „von Osten kommend“, gedeutet, weil die älteren Münzen dieser Art im Osten [in Deutschland] oder von deutschen Münzmeistern, Hanseaten, geprägt wurden.)

Als Münzen, welche nach Eigennamen oder nach dem Bilde des Prägers benannt sind, können **Louisdors**, **Napoléonsdors**, **Friedrichsdors**, **Maria-Theresiataler** usw. angeführt werden. Die Benennung „**Krone**“, „**Eagle**“ (Adler, auf amerikanischen Münzen) o. ä. leiten sich von dem auf der Münze befindlichen Bilde ab.

In fast allen zivilisierten Ländern bildet jetzt das Gold die Basis für die Bewertung aller Gegenstände. Gold hat zu allen Zeiten und an allen Orten denselben Preis, wenigstens sind die Preisschwankungen so außerordentlich winzig, daß sie praktisch kaum wahrgenommen werden können. Dieser Satz hat jedoch nur

Geltung in Ländern mit geordneten Münzverhältnissen. Das in einzelnen Ländern auftretende Goldagio stellt nur den wechselnden Wert des oft stark entwerteten Papiergeldes oder Silbers dar.

Gold wird jederzeit von der deutschen Reichsbank mit 2784 \mathcal{M} das Kilogramm fein gekauft, in Frankreich gilt ein Kilogramm fein Gold Francs 3444,44, in England eine Unze Standard-Gold (Münzgold) 77 sh. 9 d.

Zu Münzen werden Gold, Silber, Nickel und Kupfer verwendet, die ersten beiden Metalle werden in Deutschland stets in einer Legierung von $\frac{900}{1000}$ ausgeprägt. Das Brutto- oder Rohgewicht einer Münze nennt man **Schrot**, das Gewicht des in der Münze enthaltenen Edelmetalles heißt **Korn**. Die Münzen zeigen eine Vorderseite (**Avers**) und eine Rückseite (**Revers**); die im Kreise stehende Schrift um das Wappen oder Bildnis nennt man „**Legende**“. Der **Münzbuchstabe** bezeichnet den Ort, an welchem die Münze geprägt wurde, wobei der Buchstabe A immer die Hauptstadt des betreffenden Landes bedeutet.

Durch den Münzbuchstaben sowie durch die aufgeprägte Jahreszahl läßt sich Ursprung und Alter der Münze feststellen. Von den früher in Deutschland bestehenden Münzstätten sind Hannover (B), Frankfurt a. M. (C) und Darmstadt (H) nicht mehr im Betriebe; D bedeutet München, E Dresden (eigentlich Muldenhütte bei Freiberg in Sachsen), F Stuttgart, G Karlsruhe, I Hamburg. Das Gesetz schreibt vor, wie fein und wie schwer eine Münze sein soll; es gibt eine **Fehlergrenze** zu, d. h. es gestattet im Feingehalt und im Gewicht eine kleine Differenz, die **Remedium** oder **Toleranz** genannt wird. Münzen, welche dem Gesetz entsprechen, haben das **Passiergewicht**.

Man unterscheidet beim Metallgelde **Kurantmünzen**, **Scheidemünzen** und **Handelsmünzen**.

Kurantmünzen sind die eigentlichen Münzen, die zur Zahlung größerer Beträge in jeder Höhe verwendet werden dürfen, während Scheidemünzen nur für den Kleinverkehr berechnet sind. Scheidemünzen werden immer unterwertig ausgeprägt, damit sie nicht in das Ausland abfließen können. Handelsmünzen sind solche Münzen, die ein Staat zum Zahlungsverkehr mit anderen Ländern prägen läßt, sie haben keinen Zwangskurs, der ausprägende Staat übernimmt keine Verpflichtung zur Wiedereinlösung.

Unter **Währung** versteht man entweder die nationale Rechnungseinheit eines Landes und spricht von Markwährung, Rubelwährung, oder man benennt sie nach dem Geldstoff, der als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist und unterscheidet Gold-, Silber-, Doppel- und Papierwährung.

Unter **Goldwährung** versteht man dasjenige Geldsystem, welches nur Goldmünzen als gesetzliches Zahlungsmittel in unbeschränktem

Maße zuläßt, und das Silbergeld als Scheidemünze nur für den Kleinverkehr bis zu einem bestimmten Betrage (in Deutschland 20 Mark, in England 40 sh.) ansieht. Der Wert des als Einheit aufgefaßten Geldes, der nationalen Rechnungseinheit, wird durch ein bestimmtes Quantum Gold ausgedrückt, in Deutschland ist die Mark = $\frac{1}{270}$ kg Gold. Alle Preisbewertungen beziehen sich auf Gold.

Bei der **Silberwährung** tritt das Silber an die Stelle des Goldes als Grundlage des Geldsystems, Goldmünzen sind in den Ländern der Silberwährung selten und haben die Bedeutung der Handelsmünzen.

Als **Doppelwährung (Bimetallismus)** ist der Zustand anzusehen, daß Gold und Silber ohne Einschränkung als Zahlungsmittel zugelassen sind; beide Metalle stehen in einem bestimmten Wertverhältnis (**Relation**) zueinander. Dieses System hat den Nachteil, daß es praktisch nur im eigenen Lande aufrecht erhalten werden kann. Alle Länder mit Doppelwährung sind dem Auslande gegenüber Goldwährungsländer, oder ihr Wechselkurs notiert unter *pari*.

Papiergeld als ausschließliches Zahlungsmittel eines Landes ist meist nicht an das eine oder andere Edelmetall gebunden, sondern wird nach dem Ansehen des betreffenden Landes bewertet.

Deutsche Goldmünzen. Kronen oder Stücke zu 10 Mark und Doppelkronen zu 20 Mark werden beide $\frac{900}{1000}$ fein ausgeprägt, und zwar aus 500 g Feingold $139\frac{1}{2}$ Krone. Eine Krone wiegt rauh 3,9825 g, eine Doppelkrone 7,965 g, Toleranz oder Fehlergrenze $2\frac{1}{2}\%$ im Gewicht und Inhalt.

Silber - Scheidemünzen. Aus 1000 g Feinsilber werden laut Gesetz vom 9. Juli 1873 40 Stück zu 5 Mark oder 100 Stück zu 2 Mark, 200 Stück zu 1 Mark, 400 Stück zu $\frac{1}{2}$ Mark geprägt, alle Stücke sind $\frac{900}{1000}$ fein; 180 Mark gleichviel welcher Sorte wiegen 1000 g brutto. Niemand braucht mehr als für 20 Mark Scheidemünze in Zahlung zu nehmen. Alle Reichs- und Landeskassen nehmen jedoch auch größere Mengen Scheidemünze. Der alte Silbertaler, von dem 30 Stück aus einem Pfund Feinsilber geprägt wurden, ist seit dem 1. Oktober 1907 nicht mehr umlaufsfähig; an seine Stelle ist das Dreimarkstück als Scheidemünze getreten. Gewaltsam **beschädigte Münzen** hält die Reichsbank an ihren Kassen an, zerschlägt sie oder schneidet sie ein und gibt sie dem Einzahler zurück. **Falsche Münzen** behält die Bank ein und gibt dem Einzahler nur unter besonderen Verhältnissen eine Bescheinigung über den Sachverhalt, ohne daß eine Vergütung gewährt wird. Dagegen werden Reichsmünzen, die durch längere Zirkulation an Gewicht verloren haben, zum vollen Wert eingelöst, aber nicht wieder ausgegeben. Man nimmt im allgemeinen an, daß Doppelkronen 50 Jahre, Kronen dagegen nur 25 Jahre zirkulieren können, ohne daß das Gewicht unter das Passiergewicht sinkt.

Handelsmünzen. Seit 1890 gibt es in Ost-Afrika auch deutsche $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Rupien, welche der britisch-ostindischen Rupee genau entsprechen; sie sind $\frac{11}{12}$ fein. Der Umlauf von Mexikanischen Dollars, sowie Maria-Theresia-Talern ist in Deutsch Ost-Afrika nicht gestattet. Auch die Neu-Guinea-Compagnie prägt Münzen, welche den Reichsmünzen mit Ausnahme der Zehnpfennig-Stücke entsprechen.

Nickel- und Kupfermünzen dienen ausschließlich dem Kleinverkehr, mehr als eine Mark in diesen Münzen ist niemand verpflichtet, in Zahlung zu nehmen.

Die Ausprägung von Münzen geschieht in Deutschland auf Beschluß des Bundesrates. Auf den Kopf der Bevölkerung kommt eine ganz bestimmte Anzahl einer jeden Münzsorte. Für Silbermünzen ist ein Höchstbetrag von 20 Mark auf den Kopf, für Kupfer- und Nickelmünzen ein solcher von höchstens 2 Mark 50 Pf. vorgesehen. Bis Ende März 1913 waren ausgeprägt und im Verkehr: 5131,5 Millionen Mark Goldmünzen, und zwar 4359,2 Millionen Mark in Doppelkronen, 772,3 Millionen in Kronen. An Silbermünzen sind im Umlauf: 254,2 Millionen Mark Fünfmarkstücke, für 141,7 Millionen Dreimarkstücke, 312,7 Millionen Zweimarkstücke, 313,3 Millionen Einmarkstücke, für 90,0 Millionen Halbe-markstücke. An Nickelmünzen sind etwa 109 Millionen Mark, an Kupfermünzen etwa 23 Millionen Mark im Umlauf.

Die hauptsächlichsten Münzen des Auslandes. Von ganz besonderer Wichtigkeit ist es, zu betonen, daß für die auswärtigen Münzen nicht ohne weiteres ein fester, unveränderter Umrechnungssatz aufgestellt werden kann, da ihr Wert durch Angebot und Nachfrage verändert wird. Die bekannten Umrechnungssätze: 1 £ = 20,40 *M*, 1 R^o = 3,20 *M*, bzw. 2,16 *M* entsprechen nicht der Wirklichkeit. Im Verkehr mit der Steuerbehörde und seit dem 1. Januar 1899 an der Berliner Börse gelten folgende bequeme Umrechnungssätze:

1 Pfund Sterling	=	20,40 <i>M</i>
1 Frank, Lira, Peseta, Leu	=	0,80 „
1 österr. Gulden (Gold).	=	2,— „
1 österr. Gulden (Währung)	=	1,70 „
1 österr.-ungarische Krone	=	0,85 „
1 Gulden holl. Währung	=	1,70 „
1 skandinavische Krone	=	1,125 „
1 alter Goldrubel	=	3,20 „
1 Rubel, 1 alter Kreditrubel	=	2,16 „
1 Peso	=	4,— „
1 Dollar.	=	4,20 „
7 Gulden süddeutsch. Währung	=	12,— „
1 Mark Banko	=	1,50 „

Der genaue theoretische Wert ist aus der Tabelle S. 57 ersichtlich.

Es ist zu bemerken, daß überhaupt nur Goldmünzen mit Goldmünzen verglichen werden können. Umrechnungssätze für ausländische Silbermünzen aufzustellen, hat weder theoretischen noch praktischen Wert, da bei den wechselnden Silberpreisen der Wert dieser Münzen täglich schwankt.

Für einige bevorzugte Handelssilbermünzen, z. B. den Mexikanischen Dollar oder den Maria-Theresia-Taler finden sich an den betreffenden Handelsplätzen täglich Kurse notiert.

Der Maria-Theresia-Taler wird noch heute in großen Mengen geprägt, und zwar stets mit der Jahreszahl 1780; sein Zahlungswert sollte eigentlich $1\frac{3}{4}$ Taler, also ca. 4 Mark 20 Pf. sein, bei den gegenwärtigen Silberpreisen ist sein Silberwert dagegen nur etwa 2 Mark.

Der Wert der Goldmünzen läßt sich berechnen, wenn man weiß, wie schwer die Münze im Rohgewicht ist und welchen Feingehalt sie hat. Da der Goldpreis überall fast unverändert ist, so ist z. B. 1 £ = 20,43 Mark, 100 Franken = 81 Mark; diese Wertangaben sind aber nur theoretisch aufzufassen, da Angebot und Nachfrage in der betreffenden Münzgattung ihren Wert noch beeinflussen. Die Wertschwankungen der Goldmünzen können jedoch niemals bedeutend werden, da schon bei geringem Rückgange die Arbitrage darin lohnend wird und auf diese Weise der Preis der betreffenden Münze dem Münzpari wieder nahe gebracht wird.

Frankreich und die Lateinische Münz-Union. Gold und Silber werden $\frac{900}{1000}$ fein ausgeprägt und zwar 3 444,44 Franken = 1000 g fein in Goldmünzen, und 229 $\frac{1}{2}$ Franken = 1000 g fein in Silbermünzen; ein Fünffrankenstück wiegt 25 g rauh. Als Silbermünzen sind jedoch nur Fünffrankenstücke zu verstehen, alle anderen sind Scheidemünzen und werden nur $\frac{835}{1000}$ fein ausgeprägt. In den Ländern der Lateinischen Münzunion, die 1865 gegründet wurde, und zu der Frankreich, Belgien, Italien und die Schweiz gehören (Griechenland trat 1868 bei), gelten Gold und Silber ohne Einschränkung als Zahlungsmittel; die unbeschränkte Ausprägung nach dem festgesetzten Satz von 1 : 15 $\frac{1}{2}$, d. h. 1 kg Gold = 15 $\frac{1}{2}$ kg Silberwert ist schon seit längerer Zeit eingestellt. In den Ländern der Lateinischen Münzunion gelten alle **Kurantmünzen** der Union ohne Rücksicht auf den Prägungsort. Dem Auslande gegenüber zeigt sich auch die Lateinische Münzunion als Goldwährungsland.

Der Frank gehört zu den am weitesten verbreiteten Münzen, er kommt genau in demselben Gewicht und in derselben Feinheit in nachstehenden Ländern z. T. unter einem anderen Namen vor:

Frankreich und Belgien: als Franc (plur. Francs) zu 100 centimes.

Italien: Lira (plur. Lire) zu 100 centesimi.

Schweiz: Franc zu 100 centimes, in den deutschen Kantonen heißen die centimes „Rappen“.

Spanien: Peseta zu 100 centimos.

Rumänien: Lëu (plur. Lëi) zu 100 bani.

Bulgarien: Lew zu 100 stotinki.

Serbien: Denar zu 100 para.

Griechenland: Drachme zu 100 lepta.

Finland: Markka zu 100 penniae.

Rußland: $\frac{1}{2}$ Imperial (5 Rubel) = 20 Francs. 1 Rubel = 4 Francs.

Stücke zu 5 Pesetas nennt man „Peso“ auch „Peso duro“, diese Münze entspricht dem Dollar und ist in ganz Amerika ein beliebtes Zahlungsmittel. Der Goldwert des Frank stellt sich auf 0,81 *M*.

Nachstehend folgen die **Goldmünzen** der Hauptländer mit Angabe ihres theoretischen Goldwertes, von dem sich der Marktpreis nur unwe-entlich entfernen kann.

	Wert:
Dänemark: Krone zu 100 Oere	etwa 1,125 <i>M</i>
Niederlande: holl. Gulden zu 100 Cents	„ 1,687 „
Österr.-Ungarn: österr. Gulden zu 100 Kreuzer	„ 2,02 „
Österr.-Ungarn: Krone zu 100 Heller	„ 0,85 „
Portugal: Milreïs zu 1000 Reïs	„ 4,54 „
Rußland: Rubel zu 100 Kopeken	„ 3,24 „
Türkei: Piaster zu 40 Para	„ 0,18 „
100 Piaster = 1 türk. £	„ 18,50 „
einige Südamerikanische Staaten: Peso zu 100 Centavos	„ 4,05 „
Ver. Staaten Nord-Amerika: Dollar zu 100 Cents	„ 4,198 „
Brasilien: Milreïs zu 1000 Reïs	„ 2,293 „
Japan: Yen zu 100 Sen	„ 2,09 „

Als Goldhandelsmünzen sind noch erwähnenswert: Österr. 4- und 8-Guldenstücke, die genau den 10- bzw. 20-Francsstücken entsprechen. Auch Dukaten werden geprägt und zwar in Stücken zu 4, 8, 12 und 16 Dukaten, früher prägte man Stücke zu $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{16}$ Dukaten (sogenannte Linsendukaten).

Als wichtige Silbermünzen sind zu merken:

Der mexikanische Dollar (1 kg fein Silber = 40,918 mex. Dollars).

Indien: Rupee zu 16 Annas zu 12 Pies (93,53 Rupees = 1 Pfd. fein Silber).

China: Der Tael zu 1000 Cash; der Tael ist eigentlich eine Gewichtseinheit, die chines. Unze, verschieden schwer, ca. 33—38 g, und ist nur Rechnungsmünze. Außerdem der Drachendollar, welcher dem amerikanischen Dollar entspricht.

Arabien, Afrika etc.: Der Maria-Theresia-Thaler, 42,76 Stück = 1000 g fein Silber, ein Stück = 23,29 g fein Silber, die Münze wird auch heute noch mit der Jahreszahl 1780 ausgeprägt.

Papiergeld: Der Umstand, daß bei Zahlung größerer Beträge das Metallgeld seines Gewichtes wegen unbequem wird, führte zur Anwendung des Papiergeldes. 30 000 *M* in Silbertalern zu zahlen, bedingten etwa 185 kg Gewicht (nach dem heutigen Silberpreise, 75 *M* das kg fein, würde das Gewicht des reinen Silbers allein 400 kg betragen!). 30 000 *M* in Doppelkronen haben ein Gewicht von etwa 12 kg. Der gleiche Betrag in **Tausendmarknoten** zeigt überhaupt kein nennenswertes Gewicht (etwa 65 Gramm). Aus dieser Vergleichung geht schon deutlich hervor, daß das Silber im Großverkehr der Goldwährungsländer als Zahlungsmittel überhaupt keine Rolle spielen kann und daß es trotz aller Bestrebungen der Bimetallisten schwerlich jemals wieder in dem Maße wie früher zur Verwendung kommen wird.

Die Einführung des Papiergeldes in Europa scheint gegen 1661 stattgefunden zu haben, zu dieser Zeit werden Zettel der Bank zu Stockholm zuerst erwähnt. Ähnliche Einrichtungen finden sich jedoch vorübergehend auch schon im Mittelalter. In China scheint die Verwendung des Papiergeldes mehr als ein Jahrtausend zurückzureichen. Erst mit der Gründung der Bank von England im Jahre 1694 bürgert sich der Gebrauch der Banknoten mehr und mehr ein.

Man unterscheidet **Staatspapiergeld** und **Banknoten**. Das Staatspapiergeld dient in manchen Ländern als Kreditgeld, d. h. es hat kein Anrecht auf Einlösung durch Gold- oder Silbermünzen, es hat Zwangskurs.

Die deutschen Papierwertzeichen tragen dagegen einen ganz anderen Charakter, sie dienen einzig und allein dazu, größere Geldbeträge mit Leichtigkeit von einem Orte zum anderen zu schaffen; in zweiter Linie soll durch ihren Gebrauch das Metallgeld vor allzu schneller Abnutzung bewahrt werden. Deutsche Banknoten werden jederzeit auf Verlangen in Gold umgewechselt, auch **Reichsbanknoten**, die seit dem 1. Januar 1910 gesetzliche Zahlungsmittel sind. Die deutschen Papierwertzeichen sind: a) **Reichskassenscheine**, b) **Banknoten**.

Die **Reichskassenscheine** wurden durch das Gesetz vom Jahre 1874 in Höhe von 120 Millionen Mark oder 3 *M* für den Kopf nach der Bevölkerungszahl vom 1. Januar 1871 geschaffen. Dieser Betrag steht auch im Zusammenhang mit dem im Juliusturm zu Spandau lagernden Kriegsschatze von 120 Millionen Mark Gold, doch bildet dieser keineswegs die Deckung für die Reichskassenscheine. Ursprünglich gab es Reichskassenscheine zu 5, 20 und 50 *M*, die beiden letzten Arten sind seit 1906 aus dem Verkehr gezogen, dafür sind neben den **Fünfmarkschein** noch Abschnitte zu 10 *M* getreten. Durch das Gesetz vom 3. Juli 1913 ist der Betrag der Reichskassenscheine auf 240 Millionen Mark erhöht worden; der Erlös findet Verwendung für eine Erhöhung des Reichskriegsschatzes, der damit auf 240 Millionen Mark anwächst.

Banknoten wurden ursprünglich von 33 hierzu privilegierten Notenbanken ausgegeben. Das Bankgesetz vom 14. März 1875 veranlaßte eine Anzahl Banken, auf die Notenausgabe zu verzichten; durch Ablauf der Konzession oder durch Verzichtleistungen ist die Zahl der Notenbanken auf fünf zurückgegangen.

Außer der Reichsbank geben noch folgende Privatbanken Noten aus:

Sächsische Bank in Dresden zu 100 und 500 *M*,
Bayerische Notenbank, München, zu 100 *M*,
Württembergische Notenbank, Stuttgart, zu 100 *M*,
Badische Bank, Mannheim, zu 100 *M*.

Die Noten dieser vier Banken werden in allen deutschen Städten mit mehr als 80 000 Einwohnern in Zahlung genommen (werden aber nicht überall umgewechselt), sie haben also, wenigstens soweit die größeren Städte in Betracht kommen, gleiche Berechtigung mit den Reichsbanknoten.

Beschädigte und für den Umlauf untauglich gewordene Noten werden von der Bank aus dem Verkehr gezogen und verbrannt. Die Bank gibt bei beschädigten Scheinen, sobald mehr als die Hälfte einer Note eingeliefert wird, vollen Ersatz, ist genau die Hälfte vorhanden, so vergütet sie den halben Betrag, dagegen leistet sie keinen Ersatz, wenn weniger als die Hälfte einer Note vorhanden ist.

Durch das Bankgesetz vom 14. März 1875 wurde festgelegt, daß alle Noten- oder Zettelbanken in Deutschland 385 Millionen Mark in Banknoten ohne jede Deckung ausgeben dürfen: daß jede Banknote gesetzlich zu $\frac{1}{3}$ durch Metall gedeckt sein muß, geht hier nebenher. Dieser Betrag wurde auf die einzelnen Institute mit der Maßgabe verteilt, daß bei Ablauf oder Verzichtleistung auf das Notenprivilegium der ihnen zugewiesene Teil der Reichsbank zufällt. Der Anteil der Reichsbank an dieser Summe, das so ge-

nannte **Noten-Kontingent**, betrug bis zum 31. Dezember 1900 293 400 000 *ℳ*.

Seit dem 1. Januar 1901 betrug die Summe der **steuerfreien** ungedeckten Noten sämtlicher deutschen Notenbanken laut Gesetz vom 7. Juni 1899 541 600 000 *ℳ*, und zwar entfielen auf die einzelnen Institute folgende Beträge:

Reichsbank	<i>ℳ</i>	472 829 000
Bayerische Notenbank	„	32 000 000
Sächsische Bank zu Dresden	„	16 771 000
Württembergische Notenbank	„	10 000 000
Badische Bank	„	10 000 000
	<u><i>ℳ</i></u>	<u>541 600 000</u>

Seit dem 1. Januar 1911 ist das **Kontingent** der Reichsbank auf 550 Millionen und für den Schluß des Quartals auf 750 Millionen Mark festgesetzt worden.

Die Reichsbank gibt Noten zu 100 *ℳ* und zu 1000 *ℳ* aus, einige zu 500 *ℳ*, die noch umlaufen, werden eingezogen. Seit dem Jahre 1906 ist die Reichsbank durch Abänderung des Gesetzes auch befugt, Noten zu 50 und 20 *ℳ* auszugeben; diese Noten sind besonders als Umlaufsmittel für den Kleinverkehr gedacht. Die Reichsbank ist bezüglich der Ausgabe von Noten an keine Grenzen gebunden, doch muß sie, sobald sie die sogenannte steuerfreie Notenreserve überschreitet, eine Steuer von 5⁰/₁₀ für den überschießenden Betrag an die Reichskasse zahlen.

Unter steuerfreier Notenreserve versteht man den Betrag, der sich ergibt, wenn man die umlaufenden Noten in Abzug bringt von dem sich unter a—d ergebenden Betrage:

- a) das Kontingent, 550 bzw. 750 Millionen Mark,
- b) Bestand an Reichskassenscheinen,
- c) Bestand an Noten anderer deutscher Notenbanken,
- d) Bestand an Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt.

Für die Summe dieser unter a—d aufgeführten Beträge kann die Reichsbank Noten ausgeben, ohne Steuer zu zahlen. Am 7., 15., 23. und ultimo eines jeden Monats hat die Reichsbank eine sogenannte Wochenübersicht zu veröffentlichen*). Auch die anderen Notenbanken unterliegen dieser Bestimmung. Ist die Summe der umlaufenden Noten größer als die Posten a—d, so hat die Bank für den überschreitenden Betrag von einer Wochenübersicht zur anderen ⁵/₄₈ 0/10 Steuer zu zahlen.

Nachstehend folgt eine solche Wochenübersicht:

*) Fällt der Tag auf einen Feiertag, so wird der diesem vorangehende Tag genommen.

Wochenübersicht vom 22. Juli 1911.

Aktiva.

1. Metallbestand (der Bestand an kursfähigem deutschen Gelde oder an Gold in Barren oder ausländ. Münzen, das Kilogr. fein zu 2784 <i>M</i> berechnet) <i>M</i>	1 235 912 000	Zun.	39 082 000
davon Goldbestand „	917 190 000	Zun.	33 191 000
2. Bestand an Reichskassensch. „	61 218 000	Zun.	2 467 000
3. do. Noten anderer Banken . „	37 238 000	Zun.	5 445 000
4. do. an Wechseln und Schecks „	936 568 000	Abn.	74 270 000
5. do. an Lombardforderungen. „	46 454 000	Abn.	10 028 000
6. do. an Effekten „	21 860 000	Abn.	20 100 000
7. do. an sonstigen Aktiven . . „	188 295 000	Abn.	309 000

Passiva.

8. das Grundkapital <i>M</i>	180 000 000	unverändert
9. der Reservefonds „	64 814 000	unverändert
10. der Betr. d. umlauf. Noten . „	1 554 030 000	Abn. 78 756 000
11. der sonst. tägl. fäll. Verbindl. „	699 023 000	Zun. 20 597 000
12. die sonstigen Passiva „	29 678 000	Zun. 446 000

Die hinter jedem einzelnen Posten als Zun. (Zunahme) oder Abn. (Abnahme) stehende Zahl besagt, um wieviel die betreffende Position gegenüber der letzten Wochenübersicht (in diesem Falle vom 15. Juli 1911, zugenommen oder abgenommen hat.

Die nachstehende Übersicht zeigt diese Zahlen für die korrespondierende Woche der letzten vier Jahre (in tausend Mark).

Die Veränderungen der dritten Juliwoche waren die folgenden:

	1911	1910 (in 1000 <i>M</i>)	1909	1908
Metallvorrat	+ 39 082	+ 28 570	+ 41 768	+ 43 614
Wechsel	— 74 270	— 66 392	— 44 087	— 29 638
Lombard	— 10 028	— 21 079	— 12 774	— 18 621
Giro Guthaben	+ 20 597	— 18 649	+ 25 684	+ 17 496
Effekten	— 20 100	— 39 913	— 23 416	— 40 129
Gesamtstatus	+ 125 750	+ 107 619	+ 115 836	+ 128 571

Ende der dritten Juliwoche stellten sich:

	1911	1910 (in 1000 <i>M</i>)	1909	1908
Steuerfreie Noten *)	330 338	151 555	199 078	268 476
Steuerpflichtige Noten	—	—	—	—
Metallvorrat	1 235 912	1 111 540	1 120 148	1 146 420
Wechsel	936 568	864 923	884 291	887 872
Lombard	46 454	66 746	66 733	57 322
Giro Guthaben	699 023	606 436	812 069	708 392
Effekten	21 860	84 196	252 450	72 520
Bankdiskont	4 pCt.	4 pCt.	3½ pCt.	4 pCt.

*) Steuerfreier ungedeckter Notenumlauf ab 1911 550 Millionen *M*. (gegen frühere 472 829 000 *M*).

Die Quittung: Werden im kaufmännischen Leben Zahlungen von Hand zu Hand geleistet, so pflegt man dem Zahlenden stets eine Quittung zu erteilen; auch bei Geldsendungen durch die Post ist es dringend erforderlich, daß der Empfänger den Eingang der Sendung bestätigt.

Bei jeder Quittung kommen 5 Punkte in Betracht:

1. Betrag der gezahlten Summe; der kaufmännische Brauch erfordert, daß sie in Zahlen und Buchstaben angegeben wird;
2. Name des Zahlenden unter Zufügung seines Wohnortes;
3. Zweck der Zahlung, ob *a conto* oder zum Ausgleich einer bestimmten Rechnung, ob für eigene Rechnung oder für Rechnung eines anderen. In letzterem Falle ist Name und Wohnort des Betreffenden genau anzugeben;
4. Ort und Datum des Empfängers;
5. Unterschrift des Empfängers.

Nicht selten werden für eine Zahlung mehrere Quittungen verlangt, namentlich dann, wenn die Zahlung für Rechnung eines Dritten erfolgt, alsdann ist in der Quittung ausdrücklich die Anzahl der erteilten Quittungen anzugeben mit dem Vermerk, daß sie als einfach gelten sollen.

(Siehe nachstehendes Muster S. 63.)

Im Kleinverkehr dient das Metallgeld als Zahlungsmittel, größere Beträge werden meist durch Banknoten oder Kassenscheine ausgeglichen, im Großverkehr und namentlich von Ort zu Ort wird das eigentliche Geld durch den Wechsel einerseits und durch den Giroverkehr andererseits entbehrlich.

F. Der Wechsel.

1. Die Entstehung des Wechsels.

Der Wechsel gehört zu den wichtigsten Einrichtungen, die im kaufmännischen Leben bestehen.

Über die Entstehung des Wechsels läßt sich geschichtlich nichts Genaues nachweisen. Einige wollen bereits im Altertum Spuren einer solchen Einrichtung erkennen, jedenfalls dürfte er aus dem Handwechsel, d. h. aus dem Umtausch einer Münzsorte

Mark Hunderteinundvierzig und 35 Pf.^g.

von Steuern B. S. Sauer & Co., Berlin,

für Rechnung des Herrn Herrn. Gumboldt, Stettin,
nichtig erhalten zu haben, beschleunigen wir hiemit,
doppelt für einfach.

Berlin, den 6. Mai 19..

Herrn. Meyer & Co.
p. pa. *Otto Schulz.*
M 111,35.

in eine andere, seinen Ursprung genommen haben. Namentlich die Unsicherheit der Straßen, die mangelhaften Verkehrseinrichtungen und die außerordentliche Verschiedenheit der Münzen, die zum Teil noch beschädigt oder verfälscht waren, forderten im Mittelalter direkt zum Gebrauch des Wechsels auf. Die Wechsler oder Campsores in den italienischen Städten vermittelten die Zahlungen nach dem Auslande in folgender Weise: Diejenigen Kaufleute, welche Beträge nach deutschen, französischen, englischen oder anderen Plätzen zu zahlen hatten, zahlten den Wert in inländischer Münze bei dem Campsor ein und empfangen dagegen eine vor einem Notar aufgenommene Urkunde, in welcher der Campsor einen Geschäftsfreund an dem in Frage kommenden Platze beauftragte, den Gegenwert des eingezahlten Betrages in der dortigen Währung an einen Dritten auszuzahlen. Derartige Wechsel sind aus den Jahren 1193, 1197, 1207, 1248 vorhanden. Einige Campsores unterhielten auch im Auslande eigene Filialen, so das Florentiner Wechslerhaus Jacopo & Caroccio, das in Avignon, Brügge, Brüssel, Paris, Siena, Perugia, Rom, Neapel und Venedig vertreten war. Die Wechsel jener Zeit waren alle bei Sicht zahlbar, erst durch die Meßwechsel wurde ein bestimmter Verfalltag und damit auch das Akzept auf dem Wechsel bedingt. Von jeher war die **Wechselstrenge** eine besondere Eigentümlichkeit des Wechsels, nicht allein ein schleuniges Prozeßverfahren, Personalarrest und Ausschluß vom Meßverkehr bedrohten den säumigen Wechselschuldner, man ging sogar so weit, die Landsleute des Schuldners, die zur Messe kamen, so lange zu verhaften, bis sie Sicherheit für den von ihrem Landsmann zu zahlenden Betrag geleistet hatten.

Allmählich bildete sich der Gebrauch des Wechsels immer weiter aus. 1376 war das Akzept bei den Kaufleuten von Lucca bereits obligatorisch. Ein weiterer Schritt war das Giro oder Indossament, durch welches der Wechsel zum Zahlungsmittel im Großen wurde.

Mit dem 17. Jahrhundert entsteht das Rechtsinstitut des Wechsels im heutigen Sinne, das durch besondere Gesetze geschützt wird. Zu den ältesten Wechselordnungen gehören die Hamburger Statuten (1603), Nürnberger Wechsel-Ordnung (1621), Augsburger Wechsel-Ordnung (1665) etc. Im Jahre 1847 existierten in den einzelnen deutschen Städten und Staaten nicht weniger als 56 verschiedene Wechselordnungen, daher ergab sich die Notwendigkeit zu einer **Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung**, die am 26. November 1848 veröffentlicht und bei Gründung des Deutschen Reiches 1871 zum Reichsgesetz erhoben worden ist.

Die **Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung** umfaßte ursprünglich 100 Artikel, von denen Artikel 1 und 3 von der Wechselfähigkeit, Artikel 4—95 von dem gezogenen Wechsel und Artikel 96—100 von dem eigenen Wechsel handeln.

Durch Gesetz vom 3. Juni 1908 sind durch die Neugestaltung des Wechselprotesses einige Abänderungen eingetreten.

Eine einheitliche Wechselordnung, wenn auch nicht für alle Länder der Erde, wohl aber für Europa, dürfte in nicht allzu ferner Zeit Einführung finden.

2. Von der Wechselfähigkeit.

Wechselfähig ist jeder, der sich durch Verträge verpflichten kann, also geschäftsfähig ist; B. G. B. § 104—115 enthält Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, die eine Wechselverbindlichkeit nicht oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

3. Die Erfordernisse des gezogenen Wechsels.

Die wesentlichen Erfordernisse des gezogenen Wechsels sind:

1. die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3. der Name der Person oder die Firma, an die oder an deren Order gezahlt werden soll (des Remittenten);
4. die Angabe der Zeit, zu der gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann für die gesamte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und nur festgesetzt werden:
 - auf einen bestimmten Tag (Präziswechsel),
 - auf Sicht (Vorzeigung, a vista etc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht (Sicht- und Zeitsichtwechsel),
 - auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato) (Datowechsel),
 - auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Marktwechsel);
5. die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6. die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7. der Name der Person oder der Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
8. die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Muster eines gezogenen Wechsels:
Vorderseite:

Berlin, den 15. Oktober 1913.	<i>M</i> 3000,—
Am 15. Januar 1914 zahlen Sie für diesen Wechsel an die Order der Deutschen Bank, Berlin,	
_____ Mark Dreitausend _____	
Herrn C. F. Bezogener, Königsberg i. Pr.	Jul. Aussteller.

Vorstehendes Muster entspricht genau den gesetzlichen Anforderungen. Die Entstehung eines solchen Wechsels ist folgendermaßen zu erklären:

1. Jul. Aussteller in Berlin hat am 15. Oktober d. J. an C. F. Bezogener in Königsberg i. Pr. Waren im Werte von 3000 *M* geliefert und hat damit ein am 15. Januar n. J. fällig werdendes Guthaben erworben. A. müßte, wenn B. nicht vorzieht, den Betrag vor Verfall, also vor dem 15. Januar n. J. unter Abzug von Skonto für frühere Zahlung einzusenden, bis zum Verfalltage auf die Zahlung warten. Um dies zu vermeiden und im Einverständnis von B. schreibt er einen Wechsel aus. Er ist in diesem Falle als Verkäufer der Ware und als Kreditor oder Gläubiger von B. der Aussteller oder Trassant des Wechsels.
2. C. F. Bezogener in Königsberg i. Pr. ist durch den Kauf der Ware Debitor oder Schuldner von A. geworden, dadurch, daß A. einen Wechsel auf ihn ausschreibt, wird er der Bezogene oder Trassat des Wechsels.
3. Als Remittent oder Wechselnehmer (Order) ist die Deutsche Bank, Berlin, angegeben, an diese oder deren Order soll bei Verfall die Wechselsumme gezahlt werden.

Damit sind die drei Personen, welche die Allg. Deutsche Wechselordnung in den acht Erfordernissen vorschreibt, deutlich gekennzeichnet.

Die übrigen fünf Erfordernisse sind ausgedrückt durch:

4. Ort und Datum der Ausstellung des Wechsels, hier „Berlin, den 15. Oktober 1913“;
5. die Wechselsumme: „3000 *M*“;
6. den Verfalltag: „15. Januar n. J.“;
7. das Wort „Wechsel“;
8. den Zahlungsort: „Königsberg i. Pr.“

Jul. Aussteller kann jetzt jederzeit den Wechsel der Deutschen Bank geben — vorausgesetzt, daß diese ihm einen Wechselkredit eingeräumt hat. Er kann den Wechsel sogleich oder später diskontieren, die Deutsche Bank zahlt dem A. dann den Betrag von 3000 M abzüglich Zinsen vom Tage der Diskontierung bis zum Verfalltage; je länger mit der Diskontierung gezögert wird, desto wertvoller wird der Wechsel, am Verfalltage hat der Wechsel seinen vollen Wert.

Ein gezogener Wechsel ist also eine nach bestimmten gesetzlichen Vorschriften ausgefertigte Urkunde, in der

1. der Aussteller des Wechsels (der Trassant) einen anderen, nämlich
2. den Bezogenen (den Trassaten, event. auch Akzeptanten) auffordert,
3. eine bestimmte Summe (die Wechselsumme)
4. an einem bestimmten Tage (Verfalltag)
5. an eine bestimmte Person (Remittent oder Order)
6. an einem bestimmten Ort (Zahlungsort) zu zahlen, die
7. das Wort „Wechsel“ enthält und endlich
8. Ort und Datum der Ausstellung des Wechsels trägt.

Aus Schriftstücken, denen eins der wesentlichsten Erfordernisse des Wechsels, wie sie oben unter No. 1—8 aufgeführt sind, fehlt, entsteht keine wechselfähige Verbindlichkeit, auch haben die auf solche Schrift gesetzten Erklärungen (Akzept, Indossament u. s. w.) keine Wechselkraft.

Außer diesen gesetzlichen Erfordernissen sind jedoch bei vielen Wechseln, namentlich im Verkehr der größeren Handlungshäuser, noch Formen vorhanden, die der Wechsel im weiteren Ausbau erhalten hat.

Hierhin gehört:

a) Die Bezeichnung des Wechsels als „**Prima**“-Wechsel und „**Sekunda**“-Wechsel etc. Nicht selten wird es erforderlich, von einem Wechsel ein Duplikat anzufertigen. Dies geschieht z. B. im überseeischen Verkehr der größeren Sicherheit wegen; man versendet die Wechsel auf verschiedenen Wegen und mit verschiedenen Schiffen, damit, wenn ein Exemplar verloren geht, das andere dafür eintreten kann. Sind zwei Exemplare vorhanden, so kann auch das eine davon bereits in Umlauf gesetzt werden, während das zweite zur Akzepteinholung verwendet wird. Bezahlt wird nur ein Exemplar. Man schreibt daher z. B. auf den Sekunda-Wechsel „Zahlen sie gegen diesen Sekunda-Wechsel (Prima nicht) oder (Prima nur zum Akzept bestimmt)“. Auf dem für den Umlauf bestimmten Papier muß angegeben werden, wo sich das zum Akzept bestimmte

Exemplar befindet. Der Inhaber des ordnungsgemäß girierten Wechsels hat das Recht, das akzeptierte Exemplar an der betreffenden Stelle abzufordern, und nun gehen beide Exemplare, zusammengeheftet, bis zum Verfalltage von Hand zu Hand.

b) Die **Valutaklausel**:

Die meisten Wechsel enthalten hinter der in Buchstaben ausgedrückten Wechselsumme einen Zusatz. „Wert in mir (uns) selbst“, „Wert in Rechnung“, „Wert erhalten“. Dieser Zusatz heißt „**Valutaklausel**“, die A. D. W. O. schreibt diese Klausel nicht vor, dagegen ist sie in einigen ausländischen Wechselordnungen ein wesentlicher Bestandteil des Wechsels. Durch die Valutaklausel soll das Rechtsverhältnis zwischen Aussteller und Remittent (**nicht Bezogenem**) gekennzeichnet werden. Ist der Wechsel an eigene Order gestellt, so kann die Valutaklausel nur lauten „Wert in mir selbst“ bezw. „Wert in uns selbst“. Ist dagegen Aussteller und Remittent nicht dieselbe Person, so ist die Fassung „Wert in Rechnung“ jedesmal am Platze. Bezahlt der Aussteller mit dem Wechsel ganz oder teilweise eine Warenlieferung, so kann auch „Wert in Waren“ gesetzt werden.

c) Die **Avisklausel**:

Am Schlusse des Wechseltextes befindet sich fast immer der Vermerk „und stellen es auf Rechnung laut Bericht“ (seltener „ohne Bericht“). Hierdurch soll angedeutet werden, daß der Aussteller den Bezogenen für den Wert des Wechsels kreditiert hat und ihm von der Abgabe des Wechsels Kenntnis gegeben hat oder nicht.

d) Der **Domizilvermerk**:

Wohnt der Bezogene an einem Ort, der kein **B a n k p l a t z** ist, d. h. an dem sich keine Niederlassung der Reichsbank befindet, so macht man häufig den Wechsel an einem Bankplatz zahlbar; besonders, wenn es sich um Wechsel von mehr als 800 *M* handelt; solche Wechsel heißen **Domizilwechsel**. Der Bezogene hat vor Verfall des Wechsels der Domiziladresse, dem Domiziliaten die Wechselsumme anzuweisen oder einzusenden, oft werden solche Wechsel beim Aussteller zahlbar gemacht (domiziliert), s. das Beispiel Seite 70.

e) Die **Notadresse**:

Die Notadresse ist eine vom Aussteller oder auch von einem späteren Wechselinhaber auf den Wechsel gesetzte Adresse am Zahlungsorte des Wechsels, die für den Fall, daß der Bezogene die Annahme oder die Zahlung des Wechsels verweigert, eintreten soll; es können auch mehrere Notadressen angegeben sein. Die Fassung lautet auf deutschen Wechseln: „falls bei N. N.“ oder „nötigenfalls bei N. N.“, auf englischen Wechseln: „in case of need with Mr. N. N.“,

auf französischen Wechseln: „au besoin chez Mr. N. N.“. Hinter diesen Vermerk setzt derjenige, welcher die Adresse auf den Wechsel gesetzt hat, die Anfangsbuchstaben seiner Firma, damit ersichtlich ist, zu wessen gunsten interveniert werden soll.

Ort und Datum der Ausstellung sind erforderlich, weil solche Angaben bei allen kaufmännischen Schriftstücken vorhanden sein sollen. Dann aber soll aus dem Datum zu ersehen sein, ob der Aussteller zu dieser Zeit noch **wechselfähig** war.

Bezüglich des **Verfalltages** ist zu merken, daß unter „ultimo“ der letzte Tag, unter „medio“ der 15. eines Monats anzusehen ist. Bei Wechseln, die im **alten Kalenderstil** ausgestellt sind, entspricht der Erste eines Monats dem 14. nach der neuen Zeitrechnung.

Es gibt Wechsel, die an einem bestimmten Tage fällig werden, z. B. am 15. März 1914, solche Wechsel heißen **Präziswechsel**; ferner gibt es Wechsel, die eine bestimmte Zeit nach dato, d. h. nach dem Tage der Ausstellung, fällig werden, dies sind **Datowechsel**. Ferner gibt es **Sichtwechsel**, d. h. Wechsel, welche bei Sicht, d. h. wenn der Bezogene sie zu Gesicht bekommt, wenn er sie sieht, fällig sind; diese Art Wechsel wird in der Regel nicht akzeptiert. Dann gibt es noch **Zeit-Sichtwechsel**, d. h. Wechsel, welche eine bestimmte Zeit nachdem der Bezogene sie gesehen hat, zahlbar werden; solche Wechsel müssen stets akzeptiert werden, da erst aus dem Akzept der Verfalltag hervorgeht. **Meß- oder Marktwechsel**, das sind Wechsel, die auf einer Messe oder einem Markt gezahlt werden sollen, kommen in der Praxis kaum noch vor.

Lautet ein Wechsel in fremder Sprache, so muß ein dem Worte „Wechsel“ gleichbedeutender Ausdruck darin vorkommen, z. B. französisch „lettre de change“, billet à ordre“ oder englisch „bill of exchange“.

Bei Abweichungen der in Zahlen und Buchstaben ausgedrückten Wechselsumme gilt die in Buchstaben geschriebene.

Bezüglich des Ortes der Zahlung unterscheidet man **Platzwechsel**, d. h. solche Wechsel, die am eigenen Platze zahlbar sind, und **Versandwechsel** oder **Distanzwechsel**, d. h. solche, die an einem anderen Platze zahlbar sind. Ein Wechsel auf Stettin ist in Berlin ein Distanzwechsel; wird er nach Stettin geschickt, so wird daraus ein Platzwechsel.

Einen gezogenen Wechsel nennt man eine **Tratte**, man sagt in der kaufmännischen Sprache: einen Wechsel ausstellen, ausschreiben, einen Betrag trassieren, ziehen, abgeben, entnehmen.

Akzeptiert der Bezogene den Wechsel, so heißt dieser jetzt **Akzept**, ist der Wechsel an Order gestellt oder giriert, so heißt er **Rimesse**.



PRIMA

fr. *auf*
(Verfalltag) (Zahlungsort)

..... *den* 19

(Ort und Datum der Ausstellung)

Fritz M

.....
(Wechselsumme in Ziffern)

Verfalltag: a) präzisiertes Datum, b) Datum,
c) bei Sicht, d) nach Sicht

zahlen Sie für diesen Prima-Wechsel

an die Ordre *die Summe von*

des Remittenten (Wechselnehmers). Ordre a) eigene, b) N. N.

Mark

.....
(Wechselsumme in Buchstaben)

dem Wert *und stellen solchen auf Rechnung* *Bericht*

Valutaklausel a) in *mir* selbst

Aviaklausel: 1: (laut oder ohne)

- b) in Rechnung
- c) in Waren oder dergl.

Wert

Bezogener (Trassat)

Aussteller (Trassant)

- a) event. Akzeptant, b) meist Käufer der Ware
- im Warengesch. meist Verkäufer der Ware,
- Debitor, Schuldner
- Kreditor, Gläubiger

No.

in

No. im Wechselkopierbuch

(Zahlungsort event. Domiziladresse, auch Notadresse)

Das vorliegende Merkmal soll die im allgemeinen übliche Reihenfolge der Geschäftelerfordernisse beinhalten.

4. Die Begebung des Wechsels.

Die meisten Wechsel werden an eigene Order gestellt, da der Aussteller in dem Augenblick der Ausstellung des Wechsels meist noch nicht weiß, an wen die Wechselsumme zu zahlen ist. In diesem Falle ist Aussteller und Remittent dieselbe Person, solche Wechsel nennt man **Wechsel an eigene Order**.

Im Warenhandel ist der Aussteller des Wechsels meist der Verkäufer der Ware, der Kreditor, der Gläubiger. Der Bezogene ist fast immer der Käufer der Ware, der Debitor oder Schuldner.

Die vornehmste Eigenschaft des Wechsels im Warengeschäft besteht darin, daß der Verkäufer sogleich für den Betrag der verkauften Waren einen Wechsel ausschreiben kann und diesen begeben, diskontieren oder verkaufen kann. Er erhält also den Gegenwert für die verkauften Waren unter Abzug eines ganz geringen Bruchteiles (Diskont oder Zinsvergütung für die Zeit bis zum Verfall des Wechsels) sofort, während der Käufer erst am Verfalltage (meist nach drei Monaten) zahlt.

Allerdings ist der Käufer der Ware (der Bezogene im Wechsel) dem Verkäufer gegenüber aus den Konditionen (den Bedingungen beim Kauf, Ziel 3 Monat gegen meine Tratte) verpflichtet, auf Verlangen des Wechselinhabers den Wechsel mit seinem Akzeptvermerk zu versehen. Durch die Wechselstrenge wird es dem Wechselinhaber leichter, nötigenfalls den Betrag einzutreiben, als auf dem gewöhnlichen Wege der einfachen Schuldklage.

Der Aussteller kann sich selbst als Bezogenen bezeichnen, falls die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung geschehen soll; solche Wechsel heißen **trassiert eigene Wechsel**.

Der Wechsel ist übertragbar, die Übertragung geschieht durch **Giro** oder **Indossament**. Giro (ital.) bedeutet „Kreis“, Indossament vom ital. „in dorso“ („auf dem Rücken“) bedeutet Vermerk auf der Rückseite eines Schriftstückes. Wird die Weiterbegebung des Wechsels untersagt, z. B. durch den Vermerk „nicht an Order“ (Rektaklausel), so haben die trotz des Verbotes auf den Wechsel gesetzten Indossamente keine wechselrechtliche Wirkung.

Das Indossament kann „in blanco“ (leer, weiß), d. h. durch die bloße Namensunterschrift des **Indossanten** oder **Giranten** bewerkstelligt werden ohne jeden weiteren Zusatz; oder auch mit der genauen Bezeichnung des **Indossatars** oder **Giraten** erfolgen. Man unterscheidet daher „**Blancogiro**“ und „**Vollgiro**“, durch das Vollgiro wird gesagt, in wessen Besitz der Wechsel übergehen soll; das Blancogiro legitimiert ohne weiteres jeden Inhaber des Wechsels, die Anwendung des Blancogiros ist daher nicht unbedenklich.

Rückseite des Wechsels

Deutscher Wechselstempel
M 1.50

den 15. Oktober 1913.

Für uns an die Order der
Reichsbankhauptstelle Königsberg i. Pr.
Wert in Rechnung.
Berlin, den 5. Januar 1914.

Deutsche Bank
(Unterschriften).

Auf das Beispiel No 1 bezogen, stellt sich die Begebung des Wechsels nach dem vorstehenden Muster dar. Die Deutsche Bank indossiert den Wechsel und wird dadurch **Girant** oder **Indossant**. Das Giro oder Indossament ist an die Reichsbankniederlassung des Zahlungsortes gerichtet, welche dadurch **Girat** oder **Indossatar** wird.

Wäre der Wechsel ursprünglich von Jul. Aussteller an eigene Order gestellt gewesen, so hätte er ihn zunächst an die Deutsche Bank indossieren müssen, denn bei Wechseln an eigene Order muß Aussteller und der erste Girant dieselbe Person sein. Der Übertragungsvermerk hätte dann lauten müssen:

Für mich an die Order
der Deutschen Bank, Berlin
Wert in Rechnung
Berlin, den 15. Oktober 1913.

Jul. Aussteller.

Bevor der Wechsel indossiert oder giriert wird, muß er gestempelt werden, und zwar bestimmt das Gesetz, daß der inländische Wechsel gestempelt werden muß, bevor er vom Aussteller aus der Hand gegeben wird; der ausländische Wechsel soll gestempelt werden, bevor er von dem ersten inländischen Inhaber weitergegeben wird.

Stempelfrei sind: 1. die vom Auslande auf das Ausland gezogenen und im Auslande zahlbaren Wechsel (Transitwechsel); 2. die vom Inlande auf das Ausland gezogenen und im Auslande und zwar bei Sicht oder spät. 10 Tage nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller direkt an das Ausland remittiert werden.

Der Wechselstempel beträgt für

Wechsel unter 200 <i>M</i>	= 0,10 <i>M</i>
„ über 200 „ bis 400 <i>M</i>	= 0,20 „
„ „ 400 „ „ 600 „	= 0,30 „
„ „ 600 „ „ 800 „	= 0,40 „
„ „ 800 „ „ 1000 „	= 0,50 „
„ „ 1000 „ „ 2000 „	= 1,00 „

für jedes fernere angefangene 1000 *M* 0,50 *M* mehr, also $\frac{1}{2}\text{‰}$ für je angefangene 1000 Mark.

Wechsel, die später als drei Monate nach dem Ausstellungstage fällig werden (im Geschäftsverkehr sind solche Wechsel nur selten), bedingen eine weitere Abgabe in derselben Höhe für die nächsten neun Monate. Liegt der Verfalltag noch weiter, so ist für je weitere 6 Monate der Stempel zu entrichten.

Alle, die ihre Unterschrift auf den Wechsel gesetzt haben, haften solidarisch für den Wechselstempel, die Verletzung der Verpflichtung wird mit dem 50 fachen Betrage der hinterzogenen Abgabe bestraft. Die Gültigkeit des Wechsels wird durch die etwa mangelnde oder fehlerhafte Stempelung nicht berührt.

Die Kassierung (Entwertung) der Stempelmarke hat mit dem Datum des betreffenden Tages zu erfolgen, der Monat muß mit Buchstaben bezeichnet werden. Die Kassierung darf nicht vor dem Ausstellungsdatum erfolgen und darf auch nicht später als das Datum des ersten Giros datiert sein. Der Akzeptant eines ungestempelten Wechsels ist verpflichtet, vor der Rückgabe des Wechsels die Stempelung zu bewirken.

Die Übertragung des Wechsels kann durch den Zusatz „nicht an Order“ oder ähnliche Zusätze untersagt sein, dann haben diejenigen, welche den Wechsel von Giraten erhalten, gegen den Giranten keinen Regreß; solche Wechsel heißen „R e k t a w e c h s e l“.

Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über. Der Vermerk beim Indossament „ohne Obligo“, „ohne Gewähr“ oder dergl. befreit den Indossanten aus der Verbindlichkeit seines Indossaments. Der Vermerk „nicht an Order“ befreit den Indossanten von weiteren Verbindlichkeiten gegen Nachmänner des Indossatars.

5. Der Wechsel im Umlauf, das Akzept und die Zahlung des Wechsels.

Durch die Diskontierung des Wechsels erhält der Girant ein Guthaben bei dem Giraten. Über dieses Guthaben kann er nach Bedarf verfügen, er kann es ganz oder teilweise sofort oder später **bar** abheben oder kann anderweitig darüber verfügen.

Der Wechsel kann auch als **Z a h l u n g s m i t t e l** für bezogene Waren benutzt werden, wenn der Verkäufer der Ware damit einverstanden ist. Namentlich im Kleinverkehr hat die Wechselremesse

eine große Bedeutung; ein solcher Wechsel geht oft durch mehr als zehn Hände und dient als Zahlungsmittel, ganz oder teilweise, für ebenso viele verschiedene Warenposten.

Reicht der Raum der Rückseite für eine so große Anzahl von Indossamenten nicht aus, so wird am Wechsel eine Allonge (Verlängerung) befestigt, welche die weiteren Indossamente aufzunehmen bestimmt ist. Die Allonge enthält auf der Vorderseite die nötigen Angaben, welche sie als zugehörig zu dem betreffenden Wechsel kennzeichnen (s. nachstehendes Muster). In der Regel setzt man das Indossament, das eine Allonge erforderlich macht, zur Hälfte auf die Allonge, zur Hälfte auf den Wechsel.

Vorderseite einer Allonge zu dem
Musterbeispiel I:

Allonge zu dem angehefteten Prima-Wechsel
über *M* 3000, ausgestellt am 15. Oktober 1913

von Jul. Aussteller, Berlin,

auf C. F. Bezogener in Königsberg i. Pr.

fällig am 15. Januar 1914.

Das Akzept. Der Wechselinhaber hat das Recht, dem Bezogenen den Wechsel zur Annahme vorzulegen, eine Pflicht dazu besteht nur bei Wechseln nach Sicht und zwar binnen 2 Jahren nach dem Ausstellungstermin. Hat der Indossant eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht bis dahin zur Annahme präsentiert wurde. Die Annahme muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen, und zwar auf der Vorderseite; auch auf einen Teil der im Wechsel vermerkten Summe kann das Akzept gegeben werden. Andere Einschränkungen gelten als Annahmeverweigerung, doch haftet der Akzeptant nach dem Inhalte seines Akzeptes. **Erst durch das Akzept wird der Bezogene wechselfähig verpflichtet.**

Wird die Annahme des Wechsels verweigert oder eingeschränkt, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselfähig verpflichtet, gegen Aushändigung des mangels Annahme aufgenommenen Protestes Sicherheit zu leisten.

Die Zahlung. Der Wechsel muß dem Bezogenen am Verfalltage vorgelegt werden, nur gegen Aushändigung des quittierten Wechsels ist der Bezogene zur Zahlung verpflichtet. Teilzahlungen müssen angenommen und auf dem Wechsel vermerkt werden, eine Quittung hierüber ist zu erteilen. Wird der Wechsel zur Verfallzeit nicht zur Zahlung vorgelegt, so kann der Bezogene die Wechselsumme bei Gericht hinterlegen.

6. Der Wechselprotest.

Der Protest ist eine Urkunde, welche von einem Notar oder einem Gerichtsvollzieher, oder auch von einem Postbeamten

aufgenommen wird und den Nachweis führen soll, daß der Wechselinhaber den Wechsel rechtzeitig vorgelegt hat.

Man unterscheidet: a) einen Protest mangels Annahme, b) einen Protest mangels Zahlung.

a) Der Protest mangels Annahme kommt in Frage, wenn der Bezogene sein Akzept verweigert. Der Inhaber des mangels Annahme protestierten Wechsels hat das Recht, von seinen Vormännern bezw. dem Aussteller Sicherstellung zu verlangen. In der kaufmännischen Praxis wird ein mangels Annahme protestierter Wechsel aber in der Regel ebenso zurückgegeben wie der mangels Zahlung protestierte Wechsel. Eine Ausnahme bildet nur der mit einem Ehrenakzept versehene Wechsel.

b) Wird der Wechsel am Verfalltage nicht eingelöst, so hat der Inhaber desselben die Pflicht, Protest aufnehmen zu lassen, um sich durch diesen die Rechte aus dem Wechsel gegen seine Vormänner zu sichern. Die Aufnahme des Protestes ist am Verfalltage zulässig, sie muß spätestens am zweiten Werktag nach dem Verfalltage bis 6 Uhr abends geschehen. Der Zusatz „ohne Protest“ oder „ohne Kosten“ etc. gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht, den Wechsel rechtzeitig vorzulegen. Der Wechselverpflichtete, welcher diesen Zusatz veranlaßte, muß den Beweis übernehmen, wenn die rechtzeitige Präsentation in Abrede gestellt wird. Gegen die Pflicht zum Ersatz der Protestkosten schützt die Aufforderung nicht.

In den Protest ist aufzunehmen:

1. Der Name oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
2. die Angabe, daß die Person, gegen welche protestiert wird, ohne Erfolg zur Vornahme der wechselrechtlichen Leistung aufgefordert worden oder nicht anzutreffen gewesen ist, oder daß ihr Geschäftslokal oder ihre Wohnung sich nicht hat ermitteln lassen;
3. die Angabe des Ortes und des Datums, an dem die Aufforderung geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;
4. im Falle einer Ehrenannahme oder Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen, und wie sie angeboten oder geleistet worden ist.

Der Protest ist vom Protestbeamten zu unterzeichnen und mit dem Amtssiegel zu versehen.

Der Protest mangels Zahlung ist auf den Wechsel oder auf ein mit dem Wechsel zu verbindendes Blatt zu setzen.

Der Protest soll unmittelbar hinter dem letzten auf der Rückseite des Wechsels befindlichen Vermerk, in Ermangelung eines solchen unmittelbar an einen Rand der Rückseite gesetzt werden.

Wird der Protest auf ein Blatt gesetzt, das mit dem Wechsel verbunden wird, so soll die Verbindungsstelle mit dem Amtssiegel versehen werden.

Bezieht sich der Protest auf eine andere wechselrechtliche Leistung als die Zahlung, so ist er auf eine Abschrift des Wechsels oder der Kopie oder auf ein mit der Abschrift zu verbindendes Blatt zu setzen.

Die Wechselzahlung kann an den Protestbeamten erfolgen.

Die Aufnahme des Protestes durch einen Postbeamten beschränkt sich nur auf den Protest mangels Zahlung und zwar nur auf Wechsel, deren Wechselsumme 800 *M* nicht übersteigt.

Auch müssen solche Wechsel in deutscher Sprache abgefaßt sein und dürfen keine Notadresse oder Ehrenakzpte enthalten.

Innerhalb zweier Tage nach der Protesterhebung muß der unmittelbare Vormann von der Protesterhebung und Nichteinlösung des Wechsels benachrichtigt werden; jeder benachrichtigte Vormann hat dieselbe Pflicht, unterläßt er die Benachrichtigung, so wird er sämtlichen oder den übersprungenen Vormännern für den aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schaden haftbar, auch verliert er das Anrecht auf Zinsen und Kosten und bleibt auf die reine Wechselsumme beschränkt. Als Beweis der rechtzeitigen Benachrichtigung dient der Postschein.

7. Die Wechselintervention.

Ehrenannahme und Ehrenzahlung können zu Ehren des Ausstellers oder eines Indossanten geschehen, sie haben den Zweck, den Kredit des betreffenden zu halten, den Regreß abzukürzen und Kosten zu sparen. Der, welcher per Intervention akzeptiert oder zahlt, heißt Intervenient, auch „Honorant“, derjenige, zu dessen Gunsten dies geschieht, heißt „Honorat“. Die Angabe solcher Adressen, welche eventuell intervenieren sollen, nennt man „Notadressen“. Wer eine Notadresse angibt, muß hinter diese Angabe die Anfangsbuchstaben seiner Firma setzen; ist dies unterlassen, so muß der Honorant erklären, zu wessen Gunsten er interveniert. Der Ehrenakzeptant wird sämtlichen Nachmännern des Honoraten wechselfähig verpflichtet, diese Verpflichtung erlischt, wenn ihm der Wechsel nicht spätestens am dritten Werktag nach dem Zahlungstage vorgelegt wurde.

8. Der eigene (trockene) Wechsel.

Der Vollständigkeit wegen sei hier noch des **eigenen oder trockenen Wechsels** gedacht, welcher im kaufmännischen Leben fast immer, aber irrigerweise, Sola-Wechsel genannt wird. Die Anwendung dieser Wechselart ist nur eine beschränkte, da dieser

Wechsel nicht als Zahlungsmittel, sondern nur als Kautions (Sicherheit) dienen soll. Die Allg. Deutsche Wechsel-Ordnung schreibt für den trockenen Wechsel nur sechs Erfordernisse vor, welche auch beim gezogenen Wechsel vorhanden sind; die Angabe des Bezogenen fällt fort, da Aussteller und Bezogener dieselbe Person sind; desgleichen fällt der Ort der Ausstellung mit dem Zahlungsort zusammen; meist heißt es auch im Wechsel: „zahlbar hier und an allen Orten“. Der Inhalt eines eigenen Wechsels entspricht etwa folgender Form:

Berlin, den 1. Oktob. 1913.

№ 3000.

Bei Sicht zahle ich für diesen meinen eigenen Wechsel
an die Order des Herrn N. N. in Stettin

————— **Mark Dreitausend** —————

Wert erhalten.

Auf mich selbst,
zahlbar hier und aller Orten.

Jul. Aussteller.

Oft dient der trockene Wechsel als Sicherheit für ein Darlehn oder eine Verpflichtung, auch wird von den Besitzern nicht vollgezahlter Aktien (besonders Versicherungs-Aktien) der an der Vollzahlung fehlende Betrag durch eigene Wechsel sichergestellt. Bei jeder späteren Einzahlung wird der entsprechende Betrag an eigenen Wechseln dem Besitzer zurückgegeben.

9. Die Wechselklage.

Der Inhaber eines mangels Zahlung protestierten Wechsels kann gegen alle Wechselverpflichteten klagen, er ist nicht an die Reihenfolge der Indossamente gebunden. Sein Anspruch erstreckt sich auf: 1. die Wechselsumme zuzüglich 6% Zinsen vom Verfalltage an, 2. die Protestkosten und andere Auslagen, 3. $\frac{1}{3}\%$ Provision; auch kann er einen Rückwechsel (Ritratte) bei Sicht und direkt (a drittura) ziehen. Der zurückgekommene (protestierte) Wechsel wird auch „Ricambio“ genannt. Die darüber ausgestellte Rechnung heißt „Ricambionota“.

10. Die Devisen.

Im Verkehr mit dem Auslande bedient man sich der Wechsel in noch weit größerem Maße als Zahlungsmittel; solche Wechsel heißen, falls sie in auswärtiger Valuta ausgestellt sind und im Auslande zahlbar sind, „Devisen“. Die Devisen haben einen Kurs, sie sind ein wichtiger Handelsartikel an den Börsen und werden teils täglich, teils zu bestimmten Zeiten notiert.

In Berlin werden alle Hauptwechselgattungen Dienstags, Donnerstags und Sonnabends (sogen. Wechseltage) notiert. Den Hauptmarkt für Devisen hat London, dort sind zu jeder Zeit Abschnitte für alle Hauptplätze der Welt zu haben.

Man unterscheidet kurze und lange Wechsel, wobei unter „kurz Paris“ Abgaben auf Paris zu verstehen sind, die in Kürze fällig werden (8 Tage); dagegen bedeutet z. B. „lang London“ einen Wechsel, der noch 3 Monate bis zum Verfalltage läuft, „lang Paris“ einen solchen, der nach 2 Monaten fällig wird. Paris und London werden in Berlin auch als Scheck notiert.

Die in Berlin notierten Kurse verstehen sich bei kurzer Sicht im allgemeinen für solche Wechsel, welche innerhalb der nächsten 8 Tage fällig werden; auch wenn sie später (aber höchstens 14 Tage später) fällig sind, so werden sie zu diesem Kurse berechnet, sind aber um den Zinsbetrag bis dahin minderwertig. Lange Sicht ist in Berlin überall 2 Monate, ausgenommen London und Petersburg, die 3 Monate haben. Ein Wechsel auf Paris zum langen Kurse am 1. März gehandelt, sollte am 1. Mai fällig sein, wird er früher fällig, so wird er um die Zinsen vom Verfalltage bis zum Ablauf der langen Sicht wertvoller; wird er später fällig, so gehen von seinem Werte die Zinsen ab für die Zeit von Ablauf der Sicht bis zum Verfalltage. Bei der Zinsberechnung ist stets der Diskont des Zahlungsplatzes maßgebend.

11. Der Scheck- und Giroverkehr.

Am häufigsten werden im internationalen Verkehr Schecks verwendet, jedoch auch im inländischen Verkehr spielt der Scheck eine große Rolle, da die meisten Verbindlichkeiten im Großverkehr durch den Giroverkehr ihre Erledigung finden. Der Scheck hat mit dem Sichtwechsel große Ähnlichkeit, er vertritt genau dieselben Funktionen. Seit dem 1. April 1908 ist der Scheck nun auch in Deutschland unter die Gesetzgebung gestellt worden.

Der Scheck ist eine Anweisung, durch die jemand über ein Guthaben, das er bei einem anderen — meist einem Bankhause oder Bankier — unterhält, verfügt. Das Bankhaus übergibt dem Geschäftsfreunde ein Scheckbuch, mit einer Anzahl Schecks, welche mit laufender Nummer versehen sind, und deren Inhalt etwa folgender ist:

№ 793 742.

№ 300

*Die Dresdner Bank wolle zahlen an Herrn N. N.
oder Überbringer*

— Mark Dreihundert. —

Berlin, den 10. Oktober 19 .

Unterschrift des Konto-Inhabers

Gegen einen solchen Scheck zahlt der Bankier an den Überbringer, sobald der Betrag als Guthaben vorhanden ist, die betr. Summe aus.

Den ausgedehntesten Giroverkehr unterhält die Reichsbank; sie besitzt z. Z. (1912) 486 Filialen im Deutschen Reich (im Auslande darf sie keine Filialen unterhalten). Durch diese außerordentliche Verzweigung wird es nun möglich, dem Scheck eine noch weitere Ausdehnung zu geben.

Der Inhaber eines Girokontos bei der Reichsbank erhält zwei Scheckbücher, ein solches, das weiße Schecks enthält, die zur Abhebung von Barbeträgen bestimmt sind, und welche, wie oben beschrieben, verwendet werden; ferner ein Scheckbuch mit roten Schecks, welche **n i c h t** zur Abhebung von Barbeträgen verwendet werden dürfen, sondern nur zur Überweisung dienen.

Nachstehend die Wiedergabe eines weißen und eines roten Schecks der Reichsbank:

(Siehe die Schecks Seite 82 und 83.)

Das Giro-Kontor der Reichshauptbank sowie alle Bankanstalten überweisen am Abend eines jeden Tages gegenseitig an die einzelnen Plätze die betreffenden Beträge durch einen Brief (Advis), so daß lediglich durch Ab- und Zuschreiben, **o h n e** Verwendung von Geldsendungen die betreffenden Beträge kreditiert, bezw. belastet werden.

Auf diese Weise können die größten Summen überwiesen werden, ohne daß bares Geld zur Verwendung kommt.

Die Umsätze der Reichsbank im Giroverkehr allein haben im letzten Geschäftsjahre (1912) rund 371 Milliarden betragen, im gesamten Giroverkehr gab es 25 637 Girokonti (gegen 24 974 im Jahre 1911), davon entfallen auf Berlin 1544. Eine weitere Ausdehnung des Giroverkehrs geht dahin, daß die Inhaber von Girokonten auch ein- und ausgehende Postanweisungen über Girokonto gehen lassen können.

Eine Erweiterung des Giroverkehrs besteht in dem **Clearinghouse (Abrechnungsstelle)** in Berlin, Braunschweig, Bremen, Breslau, Chemnitz, Cöln, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Elberfeld, Essen, Frankfurt (Main), Halle a. S., Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Leipzig, Magdeburg, Mannheim, München, Nürnberg, Straßburg, Stuttgart. Diese Einrichtung hat den Zweck, daß die Mitglieder der betr. Abrechnungsstelle ihre Verbindlichkeiten untereinander zu den festgesetzten Tageszeiten gleichzeitig abrechnen.

Nur die ersten Bankhäuser des betr. Platzes sind Mitglieder der Abrechnungsstelle, so daß die Wirksamkeit sich auf einen kleinen Kreis erstreckt, 1913 gab es im ganzen Geschäftsbezirk der Reichsbank 257 Teilnehmer, in Frankfurt a. M. waren dies 24 Firmen, in Elberfeld nur 5, die Umsätze dagegen sind sehr bedeutend, im Jahre 1912 wurden mehr als 72 Milliarden abgerechnet.

G. Der Verkehr mit den Bankinstituten und speziell mit der Reichsbank.

Die Entstehung der Bankinstitute dürfte im engsten Zusammenhange mit dem Geldwechsel stehen; als ältestes Institut ist wohl die St. Georgsbank in Genua (12. Jahrhundert) anzusehen; 1587 folgte der „Banco di Rialto“ in Venedig. Von Italien ausgehend, nahm das Bankwesen auch bald in anderen Ländern eine gewisse Stellung ein, bis es sich in der Neuzeit zu einer Macht entfaltet hat, die heute allen kaufmännischen Kreisen von größtem Nutzen ist.

Der Großkaufmann ist auf den Verkehr mit Bankinstituten direkt angewiesen, der mittlere und auch der kleinere kaufmännische Betrieb ist ebenfalls häufig genötigt, mit Bankhäusern in Verbindung zu treten. Die Bankinstitute betreiben hauptsächlich folgende Geschäfte:

- a) die Diskontierung von Wechseln,
- b) das Inkassogeschäft,
- c) den Giroverkehr,
- d) das Lombardgeschäft,
- e) den Kontokorrentverkehr,
- f) den Ankauf und Verkauf von Effekten und anderen Werten,
- g) die Aufbewahrung und Verwaltung von Effekten (Depotgeschäft).

Eine besondere Stellung nehmen die Notenbanken (Zettelbanken) und die Emissionsbanken ein, jene haben zunächst die Aufgabe, den Geldverkehr zu regeln, diese beschäftigen sich damit, neu entstehende Werte (Staatsanleihen, Obligationen, Pfandbriefe oder Industriewerte) dem Publikum anzubieten und an den Markt (Börse) zu bringen.

Neben diesen Instituten sind noch die Hypothekenbanken zu nennen, deren Aufgabe es ist, dem Grundkredit (Immobilienverkehr) zu dienen, und die sich die Mittel hierzu durch staatlich genehmigte Ausgabe von Pfandbriefen verschaffen.

Für den Kaufmann wird der Kontokorrentverkehr von größter Bedeutung sein, weil bei diesem gleichzeitig auch die anderen oben unter a—g aufgeführten Geschäfte in Betracht kommen können.

Die Verbindung mit einem Bankhause kann sich auf einen Blankokredit stützen, oder sie ist durch Hinterlegung von Werten irgend welcher Art begründet (Depotkredit).

Der Blankokredit oder ungedeckte Kredit dürfte nur dann gewährt werden, wenn das betr. Bankhaus das unbedingte Vertrauen, den festen Glauben (das bedeutet das Wort „Kredit“) hat, daß der Kreditnehmer seinen Verbindlichkeiten pünktlich nachkommen wird. Bei dem gedeckten Kredit kann von einem eigentlichen Risiko nur in den seltensten Fällen die Rede sein, daher sollte man überhaupt den Begriff „Kredit“ beim Lombardgeschäft, Depotistenverkehr u. dergl. nicht anwenden.

Der Kontokorrentverkehr mit einem Bankhause besteht darin, daß es dem betr. Kaufmann eine laufende Rechnung — dies bedeutet das Wort „Kontokorrent“ — eröffnet, d. h. ihm in den Büchern ein Konto einrichtet, das dazu dient, alle Geschäftsvorfälle, die sich im Laufe der Zeit ereignen, aufzunehmen. Alle unter oben a—g bezeichneten Arten können hier in Frage kommen. Für die Mühewaltung, welche das Bankhaus hat, berechnet es eine Provision, deren Höhe vorher vereinbart wurde. Für die verauslagten Geldbeträge rechnet es Zinsen zu einem Zinsfuß, dessen Höhe vom Geldmarkte abhängig ist, und der ebenfalls der Vereinbarung unterliegt, meist für Debetsaldi 1% über Bankdiskont, für Kreditsaldi 1% unter dem Zinsfuß der Reichsbank.

Die Bankinstitute selbst sind zum größten Teil wieder auf den Verkehr mit der Reichsbank angewiesen. Die Reichsbank unterhält keinen eigentlichen Kontokorrentverkehr.

Die Reichsbank ist auf Grund des Bankgesetzes vom 14. März 1875 errichtet und am 1. Januar 1876 in Wirksamkeit getreten. Hervorgegangen ist sie aus der „Preußischen Bank“, die von Friedrich dem Großen als „Königliche Giro- und Lehnbank in Berlin“ im Jahre 1765 gegründet wurde. Die Geschichte des alten Institutes ist reich an Unglücksfällen aller Art gewesen. Vom Beginn der Gründung an arbeitete die Bank mit Verlusten, die namentlich durch den Krieg 1806 eine ungeheure Höhe erreichten; erst 40 Jahre später waren diese Verluste durch die größten Anstrengungen zum Teil wieder ausgeglichen. Im Jahre 1846 wurde die Bank unter der Benennung „Preußische Bank“ als Aktien-Gesellschaft mit einem Kapital von 10 Millionen Talern neugestaltet; das Kapital

(Weisser Scheck der Reichsbank.)

N^o 7997119

Stangehendigt

an

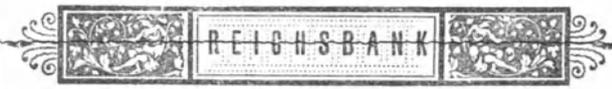
G. F. Wendemann

Berlin

M. 36741,30

Datum.

30./9. 1911.



N^o 7997119

Die Reichsbank

wolle zahlen gegen diesen Scheck aus meinem ~~unserem~~ Guthaben

an Herrn Carl Friedr. Wendemann, Berlin,

..... oder Übertragen

Mark Sechshunddreißigtausendsiebenhundertsechszwanzig

und 30 Pf.

Berlin, den 30. September 1911.

Jul. Quastler.

Schecks, in welchen der Zusatz „oder Übertrager“ durchstrichen oder eine Zahlungsfrist angegeben ist, werden nicht bezahlt.

500 000
450 000
400 000
350 000
300 000
250 000
200 000
150 000
100 000
50 000
40 000
30 000
20 000
10 000
5 000
4 000
3 000
2 000
1 000
500

(Roter Scheck der Reichsbank.)

N^o 6173293

N^o 6173293

Betrag 500 M — 00/100

M 500 —

J. H. Stern & Co.

Die Reichsbank wolle dem Konto von

den 30. 19. 1908.

in Bücheburg bei der Reichsbank in Minden

Mark Fünfhundert

S. H. Stern & Co.

zuschreiben und dafür betragen das Konto von

Bücheburg
Minden

(Ort) Berlin,

(Firmen-Stempel)

den 30. September 1908.

Jul. Aussteller
BERLIN

Jul. Quastler.

wurde 1856 auf 15 Millionen, 1866 auf 20 Millionen Taler erhöht. Das Kapital der Bank wurde bei Gründung der Reichsbank 1875 auf 120 Millionen Mark, in 40 000 Anteilen zu 3000 \mathcal{M} , auf den Namen des Besitzers lautend, festgesetzt. Eine weitere Erhöhung auf 180 Millionen ist durch Gesetz vom 7. Juni 1900 eingetreten.

Die Bank ist ihrer Form nach eine Aktien-Gesellschaft; ihr Grundkapital ist reines Privatkapital. Sie darf aber nicht als Aktien-Gesellschaft angesehen werden, da sie erstens nicht unter dem Aktiengesetz, sondern einem eigenen Gesetz — dem Bankgesetz — steht, zweitens aber auch von der Eintragung in das Handelsregister befreit ist. Die Reichsbank ist auch kein Staatsinstitut, sie nimmt eine Sonderstellung ein. Die Beamten der Reichsbank dagegen sind Reichsbeamte. Der Gewinn der Reichsbank wird jährlich nach ganz bestimmten, gesetzlich festgesetzten Grundsätzen an die Anteilseigner und an das Reich verteilt, in den letzten Jahren betrug die Dividende für 1900: 10,96 %, für 1902 dagegen nur 5,47 %. 1908 wurden 7,77 %, 1909 nur 5,83 % und 1912 6,95 % verteilt; der an das Reich entfallende Gewinn betrug 1907 inkl. der 5 600 698 \mathcal{M} betragenden Notensteuer rund 40 Millionen Mark, 1912 dagegen nur 26 402 137 \mathcal{M} .

Die Reichsbank unterhielt 1912 486 Filialen im Deutschen Reiche (im Auslande darf sie nicht Zweiganstalten errichten); sie zerfallen in Reichsbankhauptstellen (20), Reichsbankstellen (77), Reichsbanknebenstellen (385) und Warendepots (4).

Der Geschäftsverkehr mit der Reichsbank ist jedem soliden Handlungshause, Geschäftsmanne, Gutsbesitzer etc. unter Beobachtung ganz bestimmter Vorschriften ermöglicht:

- I. Die Bank diskontiert Wechsel, deren Verfalltag höchstens nach drei Monaten eintritt, und für die in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Personen oder Firmen mit ihrer Unterschrift haften.
- II. Die Bank kauft und verkauft, unter Beobachtung bestimmter Vorschriften, Wechsel auf gewisse ausländische Plätze, sobald solche Wechsel in Gold zahlbar sind (Cambien).
- III. Durch das Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere übernimmt die Reichsbank den An- und Verkauf von Effekten, sobald die hierzu notwendigen Barbeträge ihr zur Verfügung gestellt worden sind.
- IV. Sie beleihet Edelmetalle, Wechsel, Effekten und auch gewisse Waren nach besonderen Grundsätzen (Lombardverkehr).
- V. Sie nimmt Depositengelder (Barbeträge) an, ohne sie jedoch zu verzinsen.

- VI. Sie betreibt den ausgedehntesten Giroverkehr. Jedem, auch einer Privatperson, wird auf Antrag ein Girokonto eingerichtet, sobald der Betreffende sich verpflichtet, ein seinen Verhältnissen und Anforderungen entsprechendes Mindestguthaben, das nicht verzinst wird, auf seinem Konto stehen zu lassen. Dieser Betrag ist von Fall zu Fall verschieden groß, er kann im Mindestfalle 1000 *M* (selten weniger) betragen, bei einem großen Umsatz ist oft eine recht bedeutende Summe notwendig.
- VII. Die Bank sowie alle Reichsbankhauptstellen und -Stellen sowie viele Nebenstellen nehmen Wertgegenstände aller Art in verschlossener begrenzter Form (Kisten, Paketen) gegen eine bestimmte Gebühr in Verwahrung.
- VIII. Sie übernimmt die Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren, die ihr offen übergeben werden.

Hauptsächlich dient die Reichsbank aber dazu, den Geldverkehr zu regeln und an allen ihren Plätzen für einen genügenden Vorrat von Barmitteln in allen Münzen zu sorgen. Der Gesamtumsatz der Reichsbank hat 1912 414 Milliarden Mark betragen, der Reingewinn belief sich auf 34,4 Millionen Mark.

Außer den auf Seite 59 aufgeführten Zettelbanken sind vor allen Dingen noch die großen Bankinstitute in Berlin und die größeren Provinzialbanken zu erwähnen, fast jede bedeutendere Industrie- oder Handelsstadt besitzt ein derartiges Bankhaus.

Für Berlin kommen in Frage: die Deutsche Bank, die Diskonto-Gesellschaft, die Dresdener Bank, die Berliner Handelsgesellschaft Bank für Handel und Industrie, Nationalbank für Deutschland, usw., daneben sind die großen Bankhäuser, welche nicht Aktien-Banken sind, nicht zu vergessen: Mendelssohn & Co., S. Bleichröder, F. W. Krause & Co., Bankgeschäft, etc.

Als bedeutendste Provinzialbankhäuser sind zu nennen:

Breslau: Schlesischer Bank-Verein, — G. von Pachaly's Enkel.

Cöln: Bergisch-Märkische Bank, — A. Schaaffhausen'scher Bank-Verein, — Sal. Oppenheim jr. & Co.

Düsseldorf: Barmer Bankverein, — Bergisch-Märkische Bank Düsseldorf.

Elberfeld: von der Heydt-Kersten & Söhne, — Bergisch-Märkische Bank.

Frankfurt a. M.: Frankfurter Bank, — Deutsche Vereinsbank, — Deutsche Effekten- und Wechselbank, — J. Dreyfus & Co., — Lazard Speyer-Ellissen.

Hamburg: Commerz- und Diskonto-Bank, — Norddeutsche Bank, — Vereinsbank in Hamburg.

Leipzig: Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt, — Knauth Nachod & Söhne.

Magdeburg: Magdeburger Privatbank, — Magdeburger Bankverein, Klincksieck Schwanert & Co., — Dingel & Co.

München: Bayer. Hypotheken- und Wechsel-Bank, — Merck, Finck & Co.

Stettin: Wm. Schlutow.

Als hervorragende Bankinstitute des Auslandes sind zu nennen:

Die „Bank of England“, 1694 gegründet, mit einer inhaltreichen Geschichte. Die Noten der Bank sind jahrelang hindurch uneinlösbar gewesen, erst seit 1834 sind sie gesetzliches Zahlungsmittel. In den Jahren 1847, 1857 und 1866 mußten die Peel'schen Bankakte, d. h. die gesetzlichen Bestimmungen über die Banknoten, zeitweise aufgehoben werden. Das Institut genießt in der ganzen Welt das höchste Ansehen. Die Regierung hat auf die Bank keinen direkten Einfluß.

Die „Banque de France“, 1800 als Aktien-Gesellschaft mit 30 Millionen Franken gegründet, das Kapital ist im Laufe der Jahre auf 182 500 000 Franken erhöht worden. Die Noten der Bank hatten 1847—1850 Zwangskurs, auch 1871—1878 waren die Barzahlungen eingestellt. Die Konzession ist von 1897 bis 1920 erneuert worden, die Bank darf bis 5,8 Milliarden Franken Noten ausgeben.

Für Frankreich ist unter den zahlreichen anderen Bankinstituten noch besonders hervorzuheben: der **„Crédit Lyonnais“**, 1863 mit 100 Millionen Franken Kapital gegründet, der 95 Filialen in Frankreich und 15 Filialen im Auslande an den wichtigsten Handelpunkten unterhält. Auch die **„Société Générale“** mit 120 Millionen Franken Kapital und das **„Comptoir d'Escompte de Paris“** mit 80 Millionen Kapital sind von Bedeutung.

Für Österreich ist die **Oesterreich-Ungarische Bank**, die 1878 aus der priv. Österr. Nationalbank (1816 gegründet) hervorging, von Bedeutung als einzige Zettelbank in Österreich. Einen weiteren Wirkungskreis hat auch die Österr. Kreditanstalt.

Die Russische Reichsbank, 1860 gegründet mit 25 Millionen Rubel Kapital, besitzt 9 Hauptstellen und 96 Filialen im russischen Reiche, die Bank gibt Papiergeld auch in kleineren Abschnitten aus.

H. Die wichtigsten Punkte der Buchführung.

Die Führung der kaufmännischen Bücher erfordert eine besondere Fertigkeit, es gehört ein besonders eifriges Studium dazu, dem sich eine längere praktische Übung anschließen muß. An dieser Stelle kann daher nur auf einzelne Begriffe hingewiesen werden, die auch außerhalb der eigentlichen Buchführung häufiger

im Kontor genannt werden. Unter **Buchhaltung** versteht man das regelmäßige Verzeichnen aller Geschäftsvorfälle nach mehr oder minder bestimmten Formen; hierdurch soll eine Übersicht der Schuldverhältnisse zu den Geschäftsfreunden herbeigeführt werden. Ein Geschäftsvorfall ist ein Ereignis, das den Vermögensbestand vermehrt oder vermindert oder irgendwie verändert.

Nach dem Handelsgesetz werden die Vollkaufleute ausdrücklich zur Führung von Büchern verpflichtet, doch werden ihnen bezüglich der Art und Weise besondere Vorschriften nicht gemacht; nur müssen Rasuren in den Büchern vermieden werden. Man unterscheidet zwei Arten von Buchführung, die **einfache** und die **doppelte**. Der Unterschied besteht darin, daß die einfache Buchführung nur vermerkt, wer empfängt, o d e r wer gibt, während die doppelte in einer Buchung sowohl die Empfänger als auch die Geber vermerkt. Die einfache Buchführung läßt nur den Gewinn, bzw. den Verlust einer Geschäftsperiode aus dem gesamten Betriebe erkennen, die doppelte Buchführung dagegen ermöglicht es, den Gewinn oder Verlust aus den einzelnen Geschäftszweigen zu ermitteln. Endlich läßt die doppelte Buchführung eine Probe auf die Richtigkeit der gemachten Buchungen zu. Hier sollen nur die Hauptgrundzüge der doppelten Buchführung ganz kurz skizziert werden. Man unterscheidet **Grundbücher**, **Hauptbücher** und **Nebenbücher** oder **Hilfs-** bzw. **Kontrollbücher**. In die Grundbücher müssen alle Geschäftsvorfälle zuerst aufgenommen werden; erst aus den Grundbüchern werden diese Buchungen in die Hauptbücher übertragen. Grundbücher sind: **Kassabuch**, **Memorial** oder **Prima-Nota**, **Einkaufsbuch** (oft gleichzeitig Fakturabuch) und das **Verkaufsbuch**, auch „**Kladde**“ genannt. In das Kassabuch können nur Geschäftsvorfälle verbucht werden, die eine Änderung des Kassenbestandes herbeigeführt haben.

Das Einkaufsbuch dient dazu, Einkäufe zu verbuchen, die später bezahlt werden (oft geschieht dies auch durch die Prima-Nota), das Verkaufsbuch nimmt die Verkäufe auf, die nicht gegen Kasse gemacht wurden.

Alle a n d e r e n Buchungen gehen durch die Prima-Nota.

Die Grundbuchungen sollen m ö g l i c h s t b a l d in das Kontokorrent übertragen werden. Jedenfalls soll diese Übertragung nicht länger als 1—2 Tage verzögert werden, da sonst namentlich in größeren Betrieben die Übersicht verloren geht.

Als Hauptbücher sind zu nennen: das **Kontokorrentbuch** für die Personenkonti und das **Hauptbuch** für die Sachkonti.

Diese Bücher sind ausschließlich **Sammelbücher** für die in den Grundbüchern befindlichen Buchungen. Niemals darf in eines der Hauptbücher etwas verbucht werden, was

nicht schon in den Grundbüchern steht. Die Zahl der Hilfsbücher ist verschieden, erwähnenswert sind namentlich: das **Journal**, die **reine Kasse** und das **Wechselkopierbuch**.

Jedem Geschäftsfreunde, der dauernd mit einem Geschäftshause arbeiten will, wird ein Konto eingerichtet, auch „Kontokorrent“ genannt. Auf diesem erscheinen alle Geschäftsvorfälle eines Zeitabschnittes vereinigt, sie sind aus den Grundbüchern dahin übertragen worden. Das Kontokorrent zeigt oben „den Kopf“, d. h. die Aufschrift, die besagt, für wen das Konto eingerichtet wurde; es zerfällt in zwei Seiten. Die linke (**Debet-**) Seite zeigt, was der Kontoinhaber schuldet, die rechte (**Kredit-**) Seite vermerkt, welche Posten für sein Kredit eingingen. Werden beide Seiten, und zwar jede für sich, addiert und der Betrag der kleineren von dem der größeren abgezogen, so ergibt sich der **Saldo**. Bei einem Abschlusse pflegt man den Betrag des Saldos in die kleinere Seite zu stellen, so daß Debet- und Kredit-Seite bei der Addition in den Endsummen jetzt übereinstimmen; beide Seiten werden addiert und abgestrichen, der Saldo dagegen gelangt auf der entgegengesetzten Seite auf neue Rechnung zum Vortrag.

Bei jedem Buchungssatze der doppelten Buchführung muß ein Konto belastet, ein anderes erkannt werden. Am häufigsten ist, daß ein Personenkonto an ein Sachkonto etwas schuldig wird, oder daß umgekehrt ein Sachkonto zu gunsten eines persönlichen Kontos belastet wird. Doch kommen auch Buchungen vor, bei welchen ein Sachkonto an ein anderes Sachkonto schuldig wird, oder auch zwei Personenkonti zueinander in Verhältnis treten. Man pflegt im Buchungssatz stets den Debitor zuerst zu stellen, auch durch das Wörtchen „per“ einzuleiten, dann folgt der durch das Wörtchen „an“ bezeichnete Kreditor, z. B.:

Per C. F. Schmidt, Breslau,
an Zinsen-Konto.

Am Schlusse jedes Monats werden die gleichartigen Geschäftsvorfälle aus den Grundbüchern zu je einem Posten im Journal zusammengefaßt, hierbei werden die Personenkonti als „Kontokorrent-Konto“ verbucht. Man ermittelt, welchen Betrag das Kontokorrent-Konto an die verschiedenen Sachkonti schuldig geworden ist und umgekehrt. Auch das Verhältnis der einzelnen Sachkonti zueinander wird festgelegt. Die einzelnen Posten werden in das Hauptbuch übertragen, darauf wird eine Probabilanz (**Rohbilanz**) aufgestellt, die auf der Debet- und Kreditseite die gleichen Endsummen ergeben muß.

Der Saldo des Kontokorrent-Kontos wird mit den Saldi des Kontokorrent-Buches abgestimmt.

Dieser Vorgang wiederholt sich alle Monate.

Am Schlusse des Geschäftsjahres wird eine Inventur aufgenommen, alle Konti werden abgeschlossen, Aktiva und Passiva werden gegenübergestellt, die Bilanz wird gezogen und der Gewinn oder Verlust festgestellt.

In den größeren Handlungshäusern pflegt man der Buchführung eine ganz besondere Sorgfalt zuzuwenden, um stets eine möglichst genaue Kontrolle über den ganzen Geschäftsbetrieb zu haben. Die Veranlagung der zu diesem Zweck erforderlichen Bücher ist von Fall zu Fall verschieden und muß den betreffenden Verhältnissen angepaßt werden. Besonders erwähnenswert ist das **W a r e n - S k o n t r o**, welches entweder für einzelne Artikel oder auch für jede einzelne Warengattung geführt wird. Durch das Skontro ist eine genaue Kontrolle vorhanden, wieviel von dem einen Artikel eingegangen und ausgegangen ist, der Bestand im Skontro muß mit dem vorhandenen Vorrat übereinstimmen.

Im Bankfach ist eine solche Einrichtung unentbehrlich, das Effekten-Skontro führt für jede einzelne Effekten-Gattung ein besonderes Konto, das zu jeder Zeit den Bestand angibt.

I. Effektenwesen und Börsenverkehr.

Unter Effekten sind Wertpapiere zu verstehen, die in bestimmten Wertabschnitten ausgefertigt sind und von Staaten, Kommunen, Industriegesellschaften oder anderen Körperschaften ausgegeben werden. Man unterscheidet Effekten mit festem Zinsgenuß, die als **Obligationen** bezeichnet werden, und Effekten, die einen Gewinn (**Dividende**) in Aussicht stellen und **Aktien** heißen. Fast alle Effekten bestehen aus zwei Teilen, dem eigentlichen Stück, d. h. der Obligation oder Schuldverschreibung, bezw. Aktie selbst, und einem dazu gehörigen Zinsscheinbogen (Kuponbogen) oder Gewinnanteilscheinbogen (Dividendenscheinbogen). Die nachstehend dargestellten Abbildungen sollen einen Pfandbrief nebst Zinsscheinbogen, sowie eine Aktie nebst dazu gehörenden Dividendenscheinen und Anweisungen veranschaulichen.

Die an der Börse gehandelten Effekten können in drei große Gruppen eingeteilt werden:

1. Fonds,
2. Eisenbahnwerte,
3. Industripapiere.

Unter **Fonds** versteht man im engeren Sinne Staatsanleihen, im weiteren Sinne jedoch auch Stadt-, Provinzial-, Kreis- und Kommunalanleihen, sowie Pfandbriefe und Rentenbriefe.

Muster einer Stadtanleihe



ungefähr 1/3 der Originalgröße

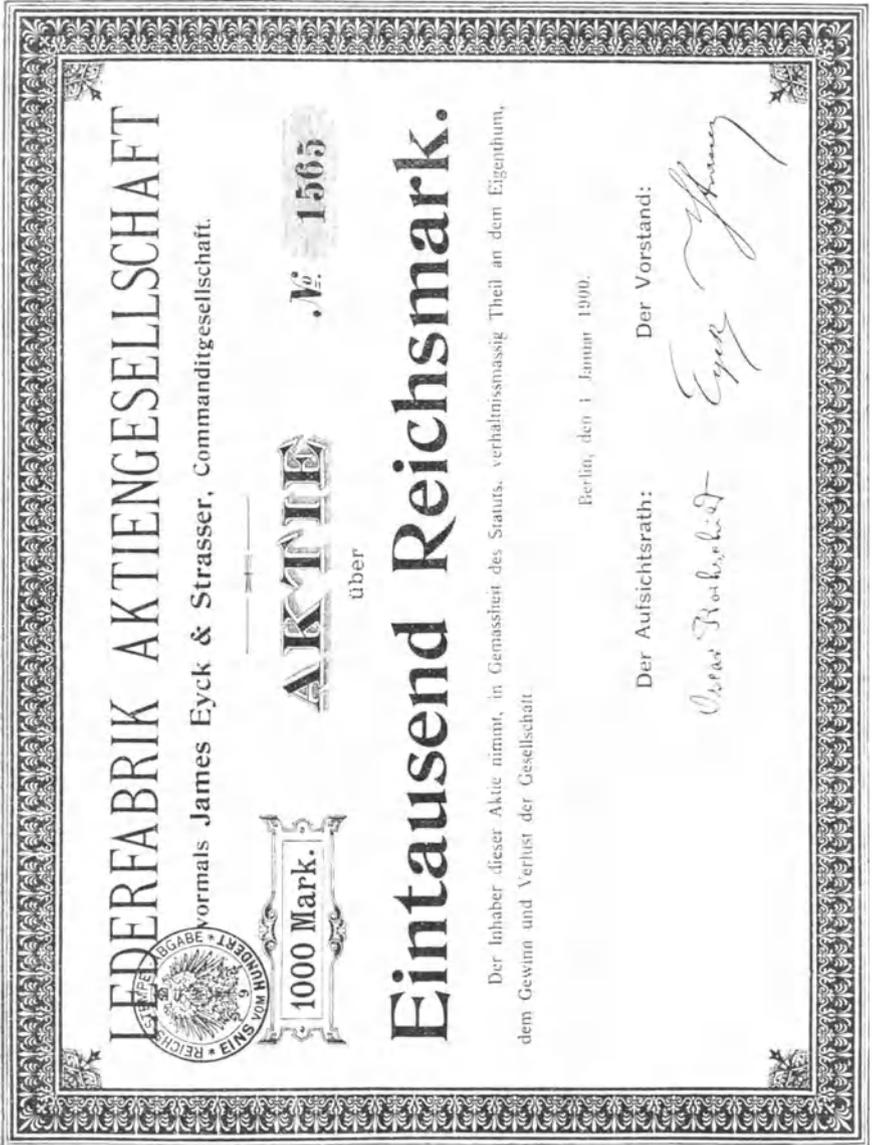
Muster eines Zinnscheinbogens mit Anweisung



ungefähr $\frac{1}{3}$ der Originalgröße.

Sämtliche Fonds sowie alle an der Börse gehandelten Effekten sind von seiten der Besitzer unkündbar, dagegen kann der Staat oder die betreffende Körperschaft, welche die Effekten ausgegeben hat, diese den Inhabern kündigen, auch den Zinsfuß herabsetzen (**konvertieren**), sofern dies nicht bis zu einem bestimmten Zeitpunkte vorher ausgeschlossen wurde. Anleihen, bei

Muster einer Aktie



ungefähr $\frac{1}{3}$ der Originalgröße

Muster eines Dividendscheinbogens nebst Talon



ungefähr $\frac{1}{3}$ der Originalgröße.

Die Dividendscheine tragen im Gegensatz zu den Zinsscheinen keinen festen Wertbetrag, auch haben sie keinen bestimmten Verfalltag; im übrigen gleichen sie aber den Zinsscheinen. Einige Zeit nach Ablauf des Geschäftsjahres, sobald der Gewinn feststeht und seine Verteilung durch die Generalversammlung genehmigt ist, wird der Prozentsatz und damit auch der Wert des betreffenden Gewinnanteilscheines festgesetzt und der Schein selbst an den betr. Kassen eingelöst.

Die etwa auf dem Stücke befindlichen Stempel „Bezugsrecht ausgeübt“ bedeuten, daß der Besitzer des Stückes von dem ihm zustehenden Rechte, bei Neuausgabe von sogenannten „jungen“ Aktien zu den ihm gewährten besonderen Bedingungen neue Stücke zu beziehen, Gebrauch gemacht hat.

denen der Staat eine Rückzahlung nicht vorgesehen hat, werden **Rentenanleihen** genannt, z. B. Ungar. Goldrente, Österreichische Rente, auch Konsols und Reichsanleihen gehören hierher; dagegen gibt es auch Renten, die durch Auslosung getilgt werden, z. B. amortisable Rumänische Renten.

Die **Stadtanleihen** stehen in ihrem Charakter den Staatsanleihen sehr nahe, werden jedoch sämtlich amortisiert (getilgt).

Pfandbriefe sind mit staatlicher Genehmigung von den Landschaften ausgegebene Papiere, denen Hypothekenforderungen auf Güter oder Grundbesitz als Sicherheit dienen. Die **Schuldverschreibungen der Hypothekenbanken** sind diesen sehr ähnlich, doch sind sie meist durch ein Pfandrecht auf Grundstücke in Städten gesichert.

Die **Rentenbriefe** sind ebenfalls auf dem Grundbesitz fundiert, in ihrem inneren Wert gehen sie aber allen ähnlichen Papieren voran, da der Staat für Verzinsung und Tilgung Garantie übernommen hat; ihre Entstehung verdanken sie den Ablösungsgesetzen, durch welche die von früherer Zeit bestehenden bäuerlichen Lasten beseitigt wurden.

Zu dem auf Seite 90 gegebenen Muster eines Berliner Stadtanleihe diene nachstehende Belehrung: Der Nennwert tritt mit 100 Mark in Ziffern und Buchstaben deutlich hervor; das Stück ist gekennzeichnet erstens durch das Jahr der Ausgabe an der Spitze (Berliner Stadt-Anleihe von 1878) und durch das Datum der Ausgabe beim Text (15. August 1878), ferner durch die Litera O., die in diesem Falle für alle Stücke zu 100 Mark gilt. Die Nummer 22 676 endlich unterscheidet dieses ein Stück von vielen ähnlichen Stücken mit anderer Nummer. Die Zinsscheinbogen tragen sämtlich die gleiche Nummer, ebenso die Anweisung, gegen deren Präsentation Ende 1909 neue Zinsscheinbogen für die Jahre 1910—1914 verabfolgt worden sind.

Bei dem Muster einer Aktie sind dieselben Angaben, nur fehlt die Litera, da in der Regel nur Stücke zu 1000 Mark ausgegeben werden.

Eisenbahnwerte. Die Eisenbahnwerte zerfallen in:

1. **Stammaktien,**
2. **Prioritäten oder Prioritäts-Obligationen,**
3. **Stamm-Prioritäts-Aktien.**

Die **Stamm - Aktien** bilden das Grundkapital der Eisenbahngesellschaften bzw. der Industriegesellschaften; sie sind Anteilscheine an dem Vermögen und Nutzen der betreffenden Gesellschaft, sie geben keine festen Zinsen, sondern verteilen den Gewinn unter die Aktionäre als Dividende. (Dividende (lat.) bedeutet das, was verteilt werden soll.) Das Erträgnis dieser Werte ist daher in

den einzelnen Jahren verschieden; oft folgen auf hohe Dividenden Jahre ohne Gewinn.

Prioritäten oder **Prioritäts-Obligationen**, auch schlechtweg **Obligationen**, nennt man Schuldverschreibungen von Eisenbahnen oder anderen Unternehmungen. Der Name ist von dem latein. Wort „prior“, deutsch „früher“, abzuleiten; die Prioritäten kommen mit ihren Ansprüchen auf Verzinsung und Sicherstellung früher an die Reihe als die Stamm-Aktien. Die Mittel zur Verzinsung und Tilgung werden aus den Erträgen entnommen; bevor nicht die Zinsen voll bezahlt sind, darf eine Dividende auf die Aktien nicht verteilt werden. Die Prioritäten haben also feste Zinsen, mehr als diese Zinsen können sie indes nicht beanspruchen, an dem eigentlichen Gewinn der Gesellschaft nehmen sie nicht teil.

Die **Stamm-Prioritäten** endlich sind eine Verschmelzung von Aktien und Prioritäten; sie haben zunächst eine feste Verzinsung; bleibt von dem Gewinn der Gesellschaft nach Zahlung der Zinsen noch etwas übrig, so ist dies unter die Stamm-Aktien und Stamm-Prior.-Aktien entweder zu gleichen Teilen oder nach einem in jedem Falle besonders bestimmten Maßstabe zu verteilen. Sie genießen also feste Zinsen und nehmen teil an der Dividende.

Industriewerte. Hier sind die Aktien und Obligationen zu unterscheiden; die letzten entsprechen ganz den Eisenbahn-Obligationen, indem vor Zahlung der Zinsen eine Dividende für die Aktien nicht zur Verteilung gelangt.

Die meisten Effekten werden an der **Börse** gehandelt. Unter Börse ist eine unter Staatsaufsicht gestellte Einrichtung zu verstehen, die dazu bestimmt ist, Nachfrage und Angebot in den einzelnen Wertpapieren oder anderen Werten zu befriedigen.

Die Hauptbörsen in Deutschland sind nächst Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg, München, Leipzig, Dresden; außerdem bestehen noch in einigen Städten Börsen, die nur eine lokale Bedeutung haben.

Durch das neue Börsengesetz vom 1. Juni 1908 sind anscheinend nun für längere Zeit die gesetzlichen Bestimmungen festgelegt, die für die Börse in Frage kommen.

Die Zulassung eines Effektes zum Handel an einer **Börse** erfolgt nach Prüfung durch die Zulassungsstelle. Reichs- und deutsche Staatsanleihen können ohne weiteres an jeder deutschen Börse gehandelt werden.

Die Feststellung der Kurse erfolgt durch den Kursmakler, dem das Effekt zum Handel überwiesen wurde.

Fast alle Papiere werden auf dem **Kurszettel** in Prozenten (%) notiert, also für 100 Einheiten des Nennwertes; nur wenige notieren in Mark per Stück.

Bezüglich der auf den Kurszetteln vorkommenden Abkürzungen ist noch folgendes zu erwähnen:

Unter „Zins-Termin“ (Zins-T.) ist der Zeitpunkt zu verstehen an welchem die Kupons fällig werden; also $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{7}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{10}$ etwa (1. Januar, 1. Juli), Z. F. bedeutet Zinsfuß, d. h. die für 100 Einheiten auf ein Jahr in Betracht kommende Zinsmenge. Die hinter den Kursen befindlichen Zeichen haben folgende Bedeutung:

„b.“ auch wohl „bez.“ heißt „bezahlt“, d. h. zu dem angegebenen Kurse haben Umsätze überhaupt stattgefunden.

„B.“ bedeutet „B r i e f“ oder „angeboten“; allein stehend, heißt dies, es wurde zu diesem Kurse Material angeboten, ohne daß Käufer vorhanden waren, man sagt dann, das Papier ist „rein Brief“. „b. B.“ heißt, es haben Umsätze stattgefunden, doch war nicht das ganze zum Verkauf angebotene Quantum anzubringen, ein Teil blieb angeboten, ohne Nehmer zu finden.

„G.“ = „G e l d“ ist das Gegenteil von „B r i e f“ und bedeutet, daß Nachfrage nach dem Effekt vorhanden war, ohne daß Ware abgegeben wurde, die Notiz ist in diesem Falle „re i n G e l d“; „b. G.“ ist analog „b. B.“ zu verstehen, es sind Umsätze gemacht worden, doch konnte die Nachfrage nicht ganz befriedigt werden.

Die auch vorkommende Notiz, „etw. bez.“ heißt, es haben nur geringfügige Umsätze stattgefunden.

Die meisten E f f e k t e n werden **per Kasse** gehandelt, d. h. der Verkäufer ist verpflichtet, die Effekten dem Käufer am nächsten Werktag oder auch wohl einige Tage später gegen Zahlung des Rechnungsbetrages zu liefern. Unter **Terminhandel** oder **Ultimogeschäft** versteht man dagegen den Kauf bezw. Verkauf von Effekten **per Ultimo** eines Monats; erst an dem betr. Ultimo findet die Lieferung der gehandelten Werte und die Abrechnung statt. Unter **Prolongation** ist die Herübernahme eines Ultimo-Engagements auf den folgenden Ultimo zu verstehen. **Prämiengeschäfte** sind Ultimogeschäfte, bei denen das Risiko durch Zahlung einer Prämie auf einen bestimmten, verhältnismäßig geringen Betrag beschränkt wird; diese Geschäfte sowie Umsätze im Ultimoverkehr überhaupt, sind jedoch nur bei größeren Beträgen (15 000 *M.*, 50 Stück oder dergl.) möglich.

K. Kaufmännische Einrichtungen und Usancen (Platzgebräuche).

Das **Handelsregister** dient dazu, einem jeden Einsicht zu verschaffen, wer der Inhaber einer Firma ist, und wer befugt ist, die Firma zu zeichnen. Das deutsche Handelsgesetzbuch schreibt vor, daß bei jedem zuständigen Amtsgericht ein Handelsregister geführt wird; darin ist einzutragen: die Firma des Kaufmannes nebst dem Namen ihres Inhabers, etwaige spätere Änderungen in den Verhält-

nissen der Firma, ebenso das etwaige Erlöschen derselben; jede **Prokura**, die einer bestimmten Person erteilt wird, sowie das Erlöschen einer solchen Prokura, der Sitz der Firma und endlich das **Datum**, an dem sich die betreffende Eintragung bzw. Änderung zugetragen hat. Das Gericht hat die Eintragungen in das Handelsregister durch den „Deutschen Reichsanzeiger“ und ein anderes Blatt bekannt zu machen.

Unter einem **Prokuristen** versteht man einen vom Geschäftsinhaber ernannten und in das Handelsregister eingetragenen Angestellten, der befugt ist, an Stelle des Inhabers für das betreffende Handlungshaus rechtsverbindlich zu zeichnen und zu handeln.

Unter **Kollektivprokura** versteht man die einem Angestellten erteilte Befugnis, im Verein mit noch einem anderen rechtsverbindliche Unterschrift zu leisten. Die Unterschrift eines Kollektivprokuristen für sich ist im allgemeinen nicht verbindlich.

Unter **Firma** ist der Handelsname eines Kaufmanns zu verstehen, unter dem er sein Geschäft betreibt und seine Unterschrift abgibt.

Ein Kaufmann kann unter seiner Firma klagen und verklagt werden. Zur Führung einer Firma ist nur ein Kaufmann befugt. Vollkaufleute sind verpflichtet, ihre Firma in das Handelsregister (s. oben) eintragen zu lassen.

Man unterscheidet Firmen, die mit dem Familiennamen und Vornamen des Inhabers übereinstimmen, solche, welche nur den Familiennamen mit dem Inhaber gemein haben und endlich Firmen, deren Inhaber einen von der Firma völlig verschiedenen Namen führt.

Ein Kaufmann, der seine Firma eintragen läßt, muß hierzu seinen Vor- und Zunamen verwenden, also z. B. „Ferdinand Schmidt“; geht dies Geschäft später auf einen Sohn über, so kann dieser, sobald er als Inhaber in das Handelsregister eingetragen ist, ebenfalls „Ferdinand Schmidt“ zeichnen, obwohl er diesen Vornamen im bürgerlichen Leben nicht führt. Geht das Geschäft durch Erbschaft oder Kauf auf eine ganz fremde Person über, so kann beispielsweise der nunmehrige Besitzer der Firma „Ferdinand Schmidt“ im bürgerlichen Leben „Wilhelm Krause“ heißen.

Man unterscheidet ferner **Einzel firmen** und **Gesellschafts firmen**, erstere bestehen anscheinend aus einem Inhaber, letztere aus mehreren Personen; in der Wirklichkeit kann dies gerade umgekehrt sein. So kann z. B. die Firma „Albert Berger“ zwei Inhaber haben, deren einer „Müller“, der andere „Meyer“ heißt. Dagegen kann beispielsweise die Firma „Walter, Werner & Weber“ als Inhaber eine Person haben, die „Erich Lange“ heißt.

Bei Begründung der Einzel firma soll der bürgerliche Name des Inhabers zur Verwendung kommen; ist schon eine Firma gleichen Namens eingetragen, so sind Zusätze, wie jun. (junior, der Jüngere)

oder sen. (senior, der Ältere) zulässig, dagegen darf kein Zusatz gemacht werden, der auf ein Gesellschaftsverhältnis hindeutet.

Unter **offener Handelsgesellschaft** versteht man die Vereinigung von zwei oder mehreren Personen unter gemeinschaftlicher Firma zur Führung eines Handelsbetriebes. Bei Eintragung müssen die Namen sämtlicher Inhaber eingetragen werden, in der Firma erscheint jedoch nur der Name eines oder zweier Inhaber mit einem Zusatz, der auf das Vorhandensein weiterer Inhaber hinweist, z. B. „Merk, Fink & Co.“, „F. W. Krause & Co., Bankgeschäft“. Alle Teilhaber haften solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen, einer für alle und alle für einen.

Unter **Kommanditgesellschaft** versteht man eine Handelsgesellschaft, bei der ein oder auch mehrere Inhaber nur mit einer ganz bestimmten Vermögenseinlage den Gesellschaftsgläubigern gegenüber haften (Kommanditisten), während die anderen Gesellschafter (persönlich haftende Gesellschafter, Komplementäre) unbeschränkt haftbar sind. Bei der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister wird nur die Zahl der Kommanditisten, nicht ihr Name und die Höhe der Einlagen eingetragen.

Die Kommanditisten sind nach § 164 des Handelsgesetzes von der Führung der Gesellschaft ausgeschlossen, ebensowenig sind sie zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt.

Kommanditgesellschaften auf Aktien. Mindestens ein Gesellschafter der Kommanditgesellschaft auf Aktien haftet den Gesellschaftsgläubigern unbeschränkt (persönlich haftender Gesellschafter), während die übrigen sich nur mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital der Gesellschaft beteiligen (Kommanditisten), § 320 des Handelsgesetzes.

Aktiengesellschaften sind Gesellschaften mit einem bestimmten Grundkapital (Stammkapital), die Anteile sind nach dem Handelsgesetz auf mindestens 1000 *M* das Stück festgesetzt, nur in ganz besonderen Fällen sind kleinere Abschnitte mit Erlaubnis des Bundesrats zulässig (aber nicht niedriger als 200 *M*). Dadurch, daß die Aktie meist auf den Inhaber lautet, ist sie ohne weiteres von Hand zu Hand übertragbar. Die auf Namen lautenden Aktien müssen durch besondere Zession (Giro) an den neuen Inhaber übertragen werden. Der Inhaber einer Aktie ist im allgemeinen zu einem höheren Betrage als dem Nennwerte der Aktie nicht verpflichtet.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. m. b. H.) nach dem englischen Vorbilde der „Company limited“. Es haftet nur das Gesellschaftsvermögen, kein Gesellschafter persönlich. Die Übertragung der Gesellschaftsanteile ist an strengere Bedingungen gebunden als bei der Aktiengesellschaft. Das Stammkapital muß mindestens 20 000 *M*, die Einlage jedes Gesellschafters wenigstens

500 *M* betragen, die Gesellschaft muß den Zusatz „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder abgekürzt „G. m. b. H.“ führen.

Erwähnenswert ist noch der „**Stille Socius**“ oder die stille Gesellschaft, die darin besteht, daß jemand ein bestimmtes Kapital in ein Geschäft einlegt gegen Anteil an Gewinn und Verlust. Dies geschieht ganz im stillen, d. h. ohne daß eine Eintragung in das Handelsregister erfolgt. Der stille Socius haftet nur bis zur Höhe seiner Einlage, auf keinen Fall dehnt sich seine Haftung auf einen höheren Betrag als seine Einlage aus.

Preis und Preisliste. Der Preis einer Ware oder eines Gegenstandes ist abhängig von **Angebot und Nachfrage**, diese beiden Begriffe bilden den Angelpunkt des gesamten kaufmännischen Lebens. Treten Angebot und Nachfrage in gleichem Maße auf, so werden die Preise für eine Ware keine Änderung erfahren. Mit einer Vermehrung des Angebots wird sich ein für den Augenblick unverkäuflicher Überschuß an Ware ergeben, der auf den Markt drückt, und der nur zu ermäßigten Preisen Absatz findet; bei vermehrter Nachfrage dagegen werden die Preise eine steigende Richtung einschlagen. Das Steigen und Fallen der Preise für einen Artikel nennt man auch wohl **Konjunktur**, man spricht sowohl von einer steigenden als auch von einer rückgängigen Konjunktur.

Angebot und Nachfrage können durch besondere Faktoren einflußt werden, und zwar durch eine vermehrte oder verminderte **Produktion** (auch z. B. Ernte); auch die an einem Handelsplatz ab- oder zunehmenden **Vorräte**, über welche die Fachblätter regelmäßige statistische Angaben machen, ebenso die schwimmenden **Zufuhren**, deren **Ziffern** ebenfalls veröffentlicht werden, tragen dazu bei, die „Stimmung“ (Tendenz) für einen Artikel zu beleben, den Kaufmann für eine solche Ware „fest zu stimmen“, zu „animieren“.

Andererseits spricht man von einer „matten Haltung“, von einer „weichenden Tendenz“, und bei stark und schnell fallenden Preisen „liegt der Artikel flau“.

Die Kaufleute pflegen zu bestimmten Zeiten, meist zur sogenannten „Saison“ Preislisten aufzustellen und an ihre Kundschaft zu versenden. Außer diesen Preislisten kennt man noch Spezialofferten oder Sonderangebote, die entweder für einen größeren Kreis oder nur für eine einzelne Firma bestimmt sind. Bei allen Offerten unterscheidet man „feste“ und „freibleibende“. Eine feste Offerte wird meist nur auf kurze Zeit und bis zu einem ganz genau bestimmten Zeitpunkt an Hand gegeben. Häufig versendet man gleichzeitig mit der Offerte ein Muster der betreffenden Ware und stellt eine bestimmte Menge des Artikels bis zu einem bestimmten Zeitpunkte fest an.

Die Preisliste ist fast immer „unverbindlich“, „ohne Obligo“, das heißt der Verkäufer bindet sich weder an den gestellten Preis.

noch an die Lieferungsverpflichtung. Die Preisliste und auch andere Geschäftspapiere führen auch meist die „**Konditionen**“, das heißt Bedingungen auf, zu denen die Ware angeboten wird. Diese Bedingungen können sich auf die Lieferzeit, auf die Art der Lieferung, auf die Bezahlung und dergleichen beziehen.

Zu den üblichen Bedingungen gehören:

„Ziel drei Monate gegen $\frac{\text{meine}}{\text{unsere}}$ Tratte oder per Kasse mit % Skonto.“

Dies bedeutet, der Verkäufer gewährt dem Käufer einen Kredit (Warenkredit) auf drei Monat, bedingt sich jedoch aus, den Betrag hierbei trassieren, entnehmen, abgeben, ausschreiben zu dürfen (Tratte vergl. S. 69), oder falls der Käufer vorzieht, direkt zu regulieren (Rimesse zu machen), gewährt er für die frühere Zahlung eine Entschädigung durch Abzug eines gewissen Prozentsatzes (Skonto).

Sehr häufig tritt hierzu der Vermerk: „Erfüllungsort ist . . .“ (dies ist meist der Wohnort des Verkäufers) und bedeutet, daß der Gegenwert für die Sendung am Erfüllungsorte bezahlt werden muß, der Käufer hat auch die damit verbundenen Kosten (Porto u. s. w.) zu tragen und darf sie nicht etwa in Abzug bringen.

Die Preisliste enthält außerdem noch Vermerke verschiedener Art, z. B., ob berechnete Emballagen überhaupt, und wenn, zu welchem Werte sie zurückgenommen werden. Auch bezüglich der Reklamationsfrist sind häufig besondere Angaben vorhanden; dies ist beachtenswert, weil der Käufer nach Ablauf dieser Frist nicht mehr das Recht hat, eine Ware zur Verfügung (Disposition) zu stellen.

Häufig wird nach einem **Muster** gekauft; die gelieferte Ware muß genau dem Muster entsprechen, welches der Käufer meist beim Kauf zur Vergleichung zurückbehalten hat.

Nicht selten geschieht die Lieferung auf Grund von Lager-scheinen, sogenannten **Warrants**; namentlich in England ist der Verkehr hierin bedeutend; solche Lagerscheine sind übertragbar und werden oft wie die Ware selbst gehandelt.

An dieser Stelle sei noch einiger Einrichtungen gedacht, die im Großhandel bestehen, und die nach englischem bezw. amerikanischem Muster gebildet sind, um Preis und Produktion gewisser Artikel nach bestimmten Gesichtspunkten zu beeinflussen.

Eine Anzahl von Produzenten schließen z. B. einen Vertrag, in dem sie sich verpflichten, einen bestimmten Artikel für eine bestimmte Zeit zunächst nicht unter einem besonders vereinbarten Preise abzugeben; dies nennt man eine **Preiskonvention**. Dehnt sich eine solche Vereinbarung auf ein größeres Gebiet aus, so spricht man auch von einem „**Pool**“.

Eine solche Vereinigung kann auch zunächst die Preise so weit herabsetzen, daß diejenigen, welche der Vereinigung nicht angehören, aus Mangel an Verdienst den Betrieb einstellen müssen. Hierdurch werden sie gezwungen, sich den Preiskonventionen unterzuordnen; sind alle nennenswerten Betriebe der Vereinigung beigetreten, so nennt man diese Veranstaltung einen „Ring“, der nun die Preise nach Möglichkeit erhöht, soweit dies eine etwaige ausländische Konkurrenz zuläßt.

Da solche künstliche Beeinflussungen der Preise auf längere Zeit nur dann möglich sind, wenn Angebot und Nachfrage ebenfalls einer Regulierung unterzogen werden, so stellen sich derartige kaufmännische Betriebe oft unter ein **Syndikat**. Das Syndikat ist eine Zentralstelle, die nun den gesamten kaufmännischen Betrieb, d. h. Einkauf und Verkauf sowie den Verkehr mit Käufern, also auch die ganze Abrechnung übernimmt. Die dem Syndikate angehörenden Produzenten liefern nur an das Syndikat, sie erhalten von dem Syndikate Vorschriften über die Höhe der Produktion, damit Absatz und Erzeugung stets in gleichem Verhältnis stehen und sich keine größeren Bestände anhäufen. Alle Aufträge werden durch das Syndikat ausgeführt.

Ein weiterer Schritt, die Alleinherrschaft oder das **Monopol** für einen Artikel zu errichten, besteht in der Gründung eines „**Trust**“. Die einzelnen Betriebe geben ihre Selbständigkeit auf, sie werden abgefunden mit Trustanteilen und haben als Gewinn nur die Dividende dieser Anteile, im übrigen arbeiten sie gewissermaßen für einen einzigen Großunternehmer, der nun nach Belieben die Preise herauf- oder herabsetzen kann.

Im allgemeinen hat die Erfahrung gelehrt, daß alle Gewaltmaßregeln solcher Art doch nicht imstande sind, dauernd eine Weltherrschaft über einen Artikel zu behaupten. Nur da, wo der allgemeine Wettbewerb ausgeschlossen ist, weil die Erzeugung eines Artikels von der Natur auf einen immerhin begrenzten Raum beschränkt ist, kann eine solche Herrschaft längere Zeit bestehen und ungeheure Reichtümer den Monopol-Inhabern zuführen. Der freie Wettbewerb allein regt die stete Verbesserung und Verbreitung eines Artikels an und stellt ihn zu angemessenen Preisen den Verbrauchern zur Verfügung.

Aufgabe des Staates ist es, Handel, Gewerbe und Verkehr so weit zu unterstützen, als es nur durchführbar ist, weil hierdurch der Wohlstand des Volkes gehoben wird. Durch das **Handelsministerium** wird dem Handel speziell nach außen hin Pflege und Unterstützung zu teil. Die Kaufleute selbst sind bestrebt, durch **Vereinigungen, Genossenschaften, Gilden, Innungen** o. ä. den Handel zu fördern; auch durch die **Handelskammern** wird der Handel wesentlich gefördert. Der Schutz des Handels im Auslande wird durch die **Konsulate** ausgeübt.

Sach-Register.

	Seite		Seite
Ablegen der Skripturen	1	Datowechsel	69
Abrechnungsstelle	80	Debet	88
Akzept	73	Depotgeschäft	80
Adresse	6	Denaturieren	44
Aktien	94	Destinateur	31
Aktiengesellschaft	98	Devisen	78
Allgem. Deutsche Wechselord- nung	64	Differentialzölle	43
Antwortscheine	7	Diskontieren	71, 84
Assekuranzwesen	38	Dispacheur	40
Assekurant	38	Distanzwechsel	69
Assekurat	38	Domizilwechsel	68
Ausfuhrgut	25	Dollar	52
Ausfuhrzölle	46	Doppelwährung	54
Avarie	39	Dringende Telegramme	22
Avers	53	Drucksachen	8
Avis	30	Durchgangszölle	46
Bahnhofsbriefe	3	Effektenverkehr	89—96
Bankhäuser	85	Eigener Wechsel	76
Banknoten	58, 59	Eilbestellung	17
Bank of England	86	Eilgut	25
Bankplätze	84	Einkaufsbuch	87
Banque de France	86	Einschreiben	17
Begleitpapiere	24, 43	Eisenbahnpapiere	89
Bimetallismus	54	Emissionsbanken	80
Blankogiro	71	Faktura	42
Blankoindossament	31, 71	Fehlergrenze	53
Blankokredit	81	Feuerzüge	30
Börsenbriefe	3	Finanzzölle	43
Bremen	33	Firma	97
Brieftelegramme	20	Fob	42
Bruttogewicht	28	Fonds	89
Buchführung	1, 87	Frachtbrief	24—27
Cable code	21	Frachtsätze	28—29
Cascovericherung	39	Franko	6
Chiffrierte Telegramme	20	Freihäfen	46
Cif	42	Freilager	47
Clearinghouse	80	Geldbriefe	7
Dampferlinien	36, 37	Generalpolice	40
		Genossenschaften	98

	Seite		Seite
Geschäftspapiere	8	Kopierbuch	2
Gewichtszölle	43	Korn	53
Gilden	101	Kurantmünzen	53
Girant, Girat	72	Kredit	88
Girieren	72	Ladeschein	35
Girokonto	80	Lagersendung	4
Giroverkehr	78—80	Laufzettel	17
Goldwährung	54	Latein. Münzbund	56
Grundbücher	87	Legende	53
Gulden	52	Lloyd	33, 35
Gütertransport	23—38	Loco	42
Hamburg	33	Lombard	84
Handelsgesellschaft	98	Made in Germany	23
Handelskammer	101	Maria-Theresia-Taler	50
Handelsmünze	55	Münzbuchstabe	51
Handelsministerium	101	Münzen	54—58
Handelsregister	96	Münzen, falsche etc.	54
Hauptbücher	87	Muster	9, 100
Havarie	40	Nachnahme	17
Honorant	76	Nachnahmeprovision	24
Honorat	76	Nebenbücher	87
Hypothekenbanken	81	Niederlagen	46
Immobilienverkehr	81	Nordd. Lloyd	36
In blanco	72	Notadresse	76
Indossament	72	Notenbanken	59, 61
Indossant	72	Notenkontingent	60
Indossatar	72	Notensteuer	60
Industriewerte	95	Notenreserve	60
In full	34	Obligo	99
Inkasso	80	Offerte	99
Interessendeklaration	24	Ohne Obligo	62, 99
Intervention	76	Ohne Kosten	73
Journal	87	Ohne Protest	73
Kassabuch	87	Order	31
Kladde	87	Ortsbestellung	9
Kollektivprokura	97	Pakete	12—17
Kollo	23	Packhof	46
Kommanditgesellschaft	98	Papiergeld	59
Kommissionsbuch	1	Pauschalpolice	41
Konditionen	100	Pfandbriefe	94
Konjunktur	99	Platzwechsel	69
Konnossement	34—36	Police	40
Konsulate	101	Portotaxen	15
Kontokorrent	87	Postanweisung	9, 84

	Seite		Seite
Postauftrag	13	Segler	23
Postausweiskarte	5	Sichtwechsel	69
Posteinlieferungsbuch	17	Signum	23
Postfach	5	Silberwährung	54
Postscheckverkehr	10	Skripturen	2
Postschein	17	Solawechsel	76
Postvollmacht	5	Spezialtarife	28—29
Postwesen	2—23	Sperrgut	28
Präzieswechsel	69	Staatspapiergeld	58
Prämie	40	Staffeltarif	29
Prämiengeschäfte	96	Stettin	33
Preisliste	99	Steuerkredit	44
Primanota	87	Taler	52
Priorität	94	Telegrammwesen	17—23
Prohibitivzölle	43	Terminhandel	96
Prokura	97	Tonne	32
Prolongation	96	Toleranz	53
Protest	74—76	Transitlager	47
Quittung	63	Transitverkehr	47
Registaturwesen	1	Transportversicherung	38—42
Reichsbank	80—86	Trassant, Trassat	65
Reichskursbuch	30	Tratte	69
Reichskassenschein	59	Überseetelegramme	21
Rektawechsel	73	Ultimogeschäft	96
Relation	53	Urkunde	32, 67
Remedium	53	Valorenversicherung	7
Rentenbriefe	94	Versandwechsel	69
Revers	21, 53	Vers. Lieferzeit	24
Ricambio	77	Veredlungsverkehr	46
Rimesse	71	Vollgiro	71
Ritratte	77	Wagenladung	28
Rohbilanz	88	Warenmuster	9
Rollgeld	26, 42	Warrant	100
Rückschein	17	Wechsel	62—78
Saldo	88	Wechselstempel	73
Sammelgut	25	Wechselkopierbuch	87
Scheck	78—80	Weltwechselrecht	78
Scheidemünze	54	Wertzölle	43
Schiffer	23	Zedieren	31
Schiffahrtsgesellschaften	36—37	Zettelbanken	59, 61
Schiffsjournal	39	Zolldeklaration	19
Schlepper	23	Zollwesen	43—47
Schutzzölle	43	Zollkredit	44
Schrot	53	Zollsätze	45
Seeamt	40	Zolltarif	44